



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Berlin

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

**GUTE
KITA
GESETZ**



Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

das Land Berlin,
vertreten durch den
Regierenden Bürgermeister von Berlin und die
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie,

(nachfolgend: das „Land“ genannt),

schließen den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Präambel

Dieser Vertrag dient der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, das auf einem mehrjährigen gemeinsamen Qualitätsprozess von Bund und Ländern basiert, soll dieses Ziel erreicht werden. Hierzu verbessert der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2022 zusätzlich um rd. 5,5 Mrd. EUR. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Land soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der in dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die frühestens ab dem 1. Januar 2019 oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt werden sollen.

Die Umsetzung der am 1. August 2019 in Kraft getretenen Änderungen des §90 Achten Buch Sozialgesetzbuch ist im Land sichergestellt. Das Land wird die ihm aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zustehenden Mittel für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gemäß des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes – KiQuTG – einsetzen und dies im Handlungs- und Finanzierungskonzept ausweisen.

§ 1

Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient gleichrangig insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

§ 2

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

(1) Das Land hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Muster das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:

1. Für die Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG sollen die Kriterien, die als **Anlage 2** beigefügt sind, als Orientierungshilfe herangezogen werden. Landesspezifische Anpassungen und Konkretisierungen des Kriterienkatalogs sind möglich und auf der Grundlage entsprechender statistischer Daten des Landes oder sonstiger geeigneter Daten bzw. Angaben vorzunehmen; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, in welcher zeitlichen Folge welche Maßnahmen aus den in § 2 Satz 1 KiQuTG genannten Handlungsfeldern umgesetzt werden. Sofern keine Maßnahmen in den Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung nach § 2 Satz 3 KiQuTG umgesetzt werden sollen, ist dies besonders im Handlungs- und Finanzierungskonzept darzulegen.
3. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 KiQuTG eingesetzt werden.

- (2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil des Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch das Land nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Finanzierungsausgleichsregelung nicht gemäß Artikel 5 Absatz 3 bzw. Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Kraft getreten ist.
- (3) Das Land kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner abgewichen werden.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept mindestens für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 Gültigkeit haben soll. Das Land verpflichtet sich darüber hinaus, das Handlungs- und Finanzierungskonzept für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 nach Maßgabe des Absatzes 3 anzupassen, soweit dies erforderlich ist. Verlängert sich dieser Vertrag über den 31. Dezember 2022 hinaus, so gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anpassung jeweils vor dem Beginn des Verlängerungszeitraums erfolgen muss.

§ 3

Qualitätsentwicklung

Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

§ 4

Fortschrittsbericht

Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt der Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

§ 5

Monitoring, Evaluation

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und jährlich einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.
- (2) Das Land verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absätze 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen. Dazu übermittelt es dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die für die bundesweite Beobachtung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 KiQuTG erforderlichen und rechtlich zulässigen Daten jährlich bis zum 15. Juli.
- (3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 3** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet werden.

§ 6

Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einzurichten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
 - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
 - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,

- c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
 - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),
2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

§ 7

Bestätigung, Vertragslaufzeit

- (1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Land, dass mit sämtlichen Bundesländern Verträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, wirksam abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.
- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022. Er verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht einer der Vertragsbeteiligten der Verlängerung spätestens sechs Monate vor dem jeweiligen Ablauf (also erstmals bis zum 30. Juni 2022) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner widersprochen hat.

Das Ende des Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Landes zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Bundesländern unberührt.

§ 8

Gerichtliche Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen des Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gem. § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

§ 9

Sonstige Vertragsbestimmungen

(1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen durch das Land vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch die

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

Die Senatsverwaltung ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

(2) Soweit sich das Land verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzesentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

(5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:

Anlage 1: Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept

Anlage 2: Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

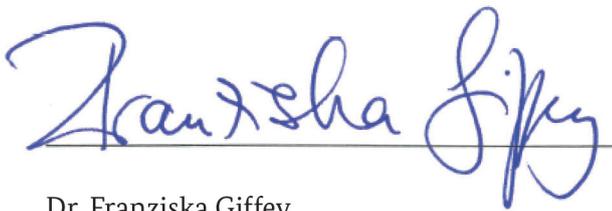
Anlage 3: Kurzkonzept zum Monitoring

Anhang: Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Berlin

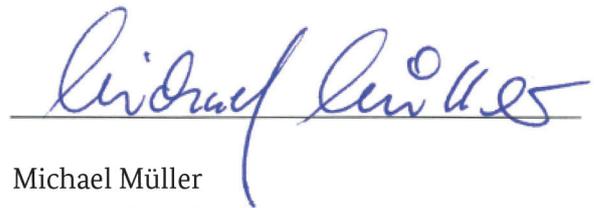
Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Berlin, den 02. Oktober 2019

Berlin, den



Dr. Franziska Giffey
Bundesministerin für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend



Michael Müller
Regierender Bürgermeister
von Berlin

Berlin, den



Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung, Jugend und Familie
von Berlin

Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.
(Hier könnte z. B. Bezug genommen werden auf relevante landesrechtliche Regelungen sowie einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.)

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.

(erfolgt durch Ankreuzen im Formular)

- a) Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

- b) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

(Hier soll insbesondere auf schon vorhandene oder zukünftig geplante Maßnahmen in diesen Handlungsfeldern hingewiesen werden, die seitens des Landes ohne die verbesserte Einnahmensituation bereits eingegangen werden oder geplant sind.)

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.

- a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

(Erforderlich ist insbesondere die Darstellung, dass es sich um eine neue bzw. weiterentwickelte Maßnahme i. S. d. Gesetzes handelt.)

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

- c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

- d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG (s. auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, **Anlage 2**).

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.

3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:
 - den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen
 - und/oder
 - nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.
(Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind.)

Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Allgemeine Hinweise

- Die nachfolgenden fachlichen Kriterien sind in den für das jeweilige Land relevanten Handlungsfeldern unter Berücksichtigung landesspezifischer Besonderheiten (s. nachfolgende Hinweise) als **Orientierungshilfe heranzuziehen**, aber jeweils **nicht kumulativ**. Die Länder sind mithin frei darin, die für sie relevanten Handlungsfelder festzulegen und sich innerhalb dieser Handlungsfelder an den für sie **passenden Kriterien** zu orientieren.
- Die erforderlichen Daten gemäß dieser Orientierungshilfe basieren weitestgehend auf der amtlichen Statistik. Die Länder sind bei der Analyse ihrer Ausgangslage jedoch ausdrücklich aufgefordert, **darüber hinausgehende Daten, Studien, wissenschaftliche Expertisen und Empfehlungen hinzuzuziehen**. Es besteht daher für jedes Handlungsfeld neben der Benennung von Einzelkriterien die Möglichkeit, zusätzliche Kriterien aufzuführen.
- Den Ländern wird empfohlen, bei der Analyse und der begründeten Auswahl der Handlungsfelder nicht allein die Daten für das Bundesland, sondern wenn möglich auch für das **gesamte Bundesgebiet** zu berücksichtigen.
- Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, wdie Daten zusätzlich auf kleinräumigerer Ebene (mindestens Kreisebene) zu betrachten. Dies ermöglicht einen vertieften Blick auf regionale Unterschiede, die innerhalb eines Landes bestehen.
- Die Länder sollten auch dazu Stellung nehmen, ob und wie sie **innerhalb ihres Landes** für geringere Unterschiede sorgen wollen und wie sie sicherstellen, dass die **Ressourcen zielgerichtet/bedarfsgerecht** eingesetzt werden (welche Kitas sollen mit dem Geld unterstützt werden, alle gleichermaßen oder je nach Ausgangslage und Bedarfen, die sich z.B. aus der Zusammensetzung der Kinder ergeben?).

Anlage 2 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

- Alle Analysen auf Ebene der Kinder sind, sofern nicht anders spezifiziert, **nach den folgenden Altersgruppen differenziert** zu betrachten: **Kinder unter 3 Jahren (U3)** sowie **Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt (Ü3)**. Schulkinder in Kindertagesbetreuungsangeboten, sowie reine Horte bzw. Gruppen, in denen ausschließlich Schulkinder betreut werden, sollten keine Berücksichtigung in der Ausgangsanalyse finden.
- Daten zum pädagogischen Personal sollten Leitungskräfte stets einschließen.
- Grundsätzlich sollten die Daten für die Jahre **2017 und 2014** ausgewiesen werden, sofern nachfolgend nicht anders spezifiziert. Sind die Daten für 2017 nicht verfügbar, sollten die Daten für den zuletzt verfügbaren Zeitpunkt in die Analyse eingehen.

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Im Rahmen des Handlungsfeldes „Bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot“ werden Maßnahmen erfasst, die

- die Umsetzung des Förderungsauftrags nach § 22 Absatz 3 SGB VIII sichern, insbesondere durch konkretisierende Vorgaben zur Wahrnehmung der Kontrollbefugnisse des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe,
- inklusive Betreuungsangebote als Regelangebot vorsehen,
- die Bedürfnisse und Interessen der Kinder in den Vordergrund stellen, insbesondere auch im Hinblick auf den Betreuungsumfang,
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen,
- die Bedarfsfeststellung und Angebotsplanung auf örtlicher Ebene sicherstellen; u. a. sollten dabei neben den Bedürfnissen von Kindern und Eltern auch der Sozialraum, die Bevölkerungsstruktur, die Erwerbs-, Einkommens-, Bildungs- und Wohnsituation der Bevölkerung, der städtebauliche Zustand und die Infrastruktur Berücksichtigung finden,
- den Sozialraum bei der Bedarfsplanung einbeziehen, etwa um eine möglichst wohnortnahe Kindertagesbetreuung und zugleich aber auch die soziale Heterogenität in den Angeboten sicherzustellen.

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 1

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
1.1	Kinder in der Bevölkerung	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014	Bevölkerungsstatistik	x			
1.2	Kinder in Kindertagesbetreuung insgesamt	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q3
1.3	Kinder in Kindertageseinrichtungen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q1 und Berechnung des Anteils
1.4	Kinder in Kindertagespflege	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q1 und Berechnung des Anteils
1.5	Kinder in Kindertagespflege, die <u>noch ein weiteres</u> Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
1.6	Familien, die einen Platz in der Kindertagesbetreuung wünschen	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014 ¹	KiBS KiföG		Anteil an altersgleicher Bevölkerung		<i>Daten sind nichtamtliche, repräsentative Befragungsergebnisse mit Irrtums-</i>

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
								<i>wahrscheinlichkeit</i>
1.7	Kinder mit einrichtungsgelbender <u>Eingliederungshilfe</u> in Tagesbetreuung	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1
1.8	Kinder mit einrichtungsgelbender Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen nach Betreuungsformen		2017 2014	KJHS	x		<i>Vgl. Tab. C3-17web im BBE18</i>	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-17web
1.9	Kinder in Kindertagesbetreuung nach <u>Betreuungsumfang</u>	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung	Bis zu 25 Std./Wo. – > 25 bis zu 35 Std./Wo. – > 35 Std./Wo.	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-12web
1.10	Kinder in Kindertagesbetreuung, die am Vor- und Nachmittag mit Unterbrechung über Mittag betreut werden	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T21.1 und Berechnung des Anteils
1.11	Kindertageseinrichtungen nach Öffnungs- und Schließzeitpunkten		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	<i>Vgl. Tab. C2-11web und Tab. C2-12web im BBE18</i>	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-11web und Tab. C2-12web

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
1.12	Kindertageseinrichtungen nach Öffnungsdauer		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	Vgl. Tab. C2-13web im BBE18	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-13web

¹ nur U3 verfügbar

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Aus wissenschaftlichen Untersuchungen können folgende Hinweise für Schwellenwerte für altersspezifische Fachkraft-Kind-Schlüssel hergeleitet werden, unterhalb derer pädagogische Qualität beeinträchtigt werden kann:

- bis zum vollendeten ersten Lebensjahr: 1:2
- unter Dreijährige: 1:3 bis 1:4
- ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt: 1:9.

Diese Schwellenwerte können bei der Ermittlung einer angemessenen Fachkraft-Kind-Relation Orientierung bieten.

Die Effekte eines Fachkraft-Kind-Schlüssels stehen in Abhängigkeit zu anderen Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtung, die bei der Personalbemessung berücksichtigt werden sollten. Hierzu gehören Parameter wie z. B. die Größe der Einrichtung, ihre Öffnungszeiten, Sozialraum der Einrichtung, die mittelbare pädagogische Arbeitszeit der Fachkräfte oder die Unterstützungsbedarfe der Kinder.

Es werden daher Maßnahmen erfasst, die einen angemessenen Fachkraft-Kind-Schlüssel unter Berücksichtigung dieser Aspekte sicherstellen.

Handlungsfeld 2 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 2

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
2.1	Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen		
2.2	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach Gruppenformen		2017 2014	KJHS			U3-Gruppen – Altersgemischte Gruppen – Ü3-Gruppen	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-12web
2.3	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach Gruppenformen und Anteil an Kindern <u>mit nichtdeutscher Familiensprache</u> in der Gruppe		2017 2014	KJHS			U3-Gruppen – Altersgemischte Gruppen – Ü3-Gruppen sowie unter 25 % – 25 % und mehr Kinder mit nichtdt. Familiensprache	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-15web
2.4	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach		2017 2014	KJHS			Bis zu 10 % – mehr als 10 % Kinder mit	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-13web

Handlungsfeld 2 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Alters- gruppe	Jahre	Daten- basis	An- zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
	Anteil an Kindern mit einrichtungsgebundener <u>Eingliederungshilfe</u> in der Gruppe						Eingliederungshilfe	

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Fachkräftegewinnung, Qualifizierung, Weiterqualifizierung und Durchlässigkeit fördern
- sowie
- Arbeitsprozesse und Arbeitszufriedenheit optimieren.

Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 3

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
3.1	Pädagogisch tätiges Personal in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen		2017 2014	KJHS	x			
3.2	Personalbedarf		2025		x			
3.3	Schülerinnen und Schüler in Erzieherinnen- und Erzieherausbildung nach Ausbildungsjahr und falls möglich nach Vergütung (ja/nein)		2017 2014	Schulstatistik und weitere	x			
3.4	Absolventinnen und Absolventen der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung		2017 2014	Schulstatistik	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-19web
3.5	Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen der Erziehungswissenschaft, der Sozialen Arbeit und der Pädagogik der frühen Kindheit		2017 2014	Hochschulstatistik	x			Fachkräftebarometer (2017): Tab. D5.22

Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
3.6	Pädagogisches Personal nach Geschlecht		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	Männlich – Weiblich	
3.7	Angestelltes pädagogisches Personal nach Befristung		2017 2014	KJHS	x	Anteil am angestellten pädagogischem Personal		
3.8	Pädagogisches Personal nach wöchentlichem Beschäftigungsumfang		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	< 19 Std./Wo. – 19 bis < 32 Std./Wo. – 32 bis < 38,5 Std./Wo. – ≥ 38,5 Std./Wo.	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-11web
3.9	Pädagogisches Personal nach höchstem Berufsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	Sozialpädagoginnen/-pädagoginnen/ Kindheitspädagoginnen/-pädagoginnen u. ä. – Erzieherinnen/Erzieher – Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger – Sonstige Berufe – Praktikantinnen/Praktikanten/ in Ausbildung –	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-5web

Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
							ohne Ausbildung	
3.10	Pädagogisches Personal nach Professionalisierungs-, Akademisierungs- und Verfachlichungsgrad		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D2.12 (ohne Hortpersonal)
3.11	Kindertageseinrichtungen nach Teamtypen bezogen auf Berufsabschlüsse ¹		2017 2014	KJHS	x	x		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D3.14 (ohne Hortpersonal)
3.12	Pädagogisches Personal in der Kindertagesbetreuung nach Teilnahme an Weiterbildungen		2017 2014	Mikrozensus		Anteil am pädagogischem Personal	Teilnahme im letzten Jahr: ja/nein	

¹ Teamtypen, Kategorien: a) „Erzieher-Teams“, b) „traditionelle Teams“, c) „akademisch erweiterte sozialpädagogische Teams“, d) „heilpädagogisch erweiterte sozialpädagogische Teams“, e) „gemischte Teams“

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine Verständigung über Kernaufgaben von Leitungstätigkeit herbeiführen,
- Qualifikationsanforderungen für Führungskräfte einheitlich definieren,
- kontinuierliche Fort- und Weiterbildung von Führungskräften sicherstellen,
- ausreichende Zeitkontingente für Leitungsaufgaben sicherstellen und Parameter hierfür benennen.

Handlungsfeld 4 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 4

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
4.1	Kindertageseinrichtungen nach Art der Leitung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	Ohne ausgewiesenes Leitungspersonal – Anteilige Leitungsstelle – Eigenständige Leitungsstelle – Leitungsteam	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C2-9web
4.2	Kindertageseinrichtungen nach Art der Leitung und Einrichtungsgröße		2017 2014	KJHS	x	Anteil an Einrichtungen mit gleicher Art der Leitung	Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C2-9web
4.3	Leitungspersonal nach höchstem Berufsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil an Leitungspersonal	Sozialpädagoginnen/-pädagogen – Kindheitspädagoginnen/-pädagogen – Erzieherinnen/Erzieher – Andere Hochschulabschlüsse – Andere/keine Berufsausbildung	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C4-25web

Handlungsfeld 4 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
4.4	Kindertageseinrichtungen nach Leitungsressourcen gemessen an den Leitungsstunden pro pädagogischer Fachkraft (inkl. Leitung) insgesamt		2017 2014	KJHS	x	x		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D3.49 (ohne Hortpersonal)

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine inklusive Raumgestaltung ermöglichen,
- angemessene pädagogisch nutzbare Innen- und Außenflächen sicherstellen,
- eine kindgerechte, bildungsförderliche Raumgestaltung und Ausstattung ermöglichen,
- eine personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung sicherstellen,
- eine bedarfsgerechte, an den Bedürfnissen der Familie ausgerichtete Kinderbetreuung gewährleisten, etwa Schlafräume oder Aufenthaltsräume für die Früh- oder Spätbetreuung.

Handlungsfeld 5 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 5

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
5.1	Vorgaben, Empfehlungen, etc. zu Größe, Art und Gestaltung von Räumen und Außengelände (z. B. Anforderungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis)		Aktuellster Stand					Möglichst differenzierte Darstellung
5.2	Innenflächen in m ²		2017 2014					
5.3	Außenflächen in m ²		2017 2014					
5.4	Innenflächen: m ² pro Kind		2017 2014					
5.5	Außenflächen: m ² pro Kind und differenziert nach siedlungsstrukturellen Kreistypen		2017 2014					
5.6	Anzahl und Art der Funktionsräume (darunter fallen u. a. Schlafräume, Sanitärräume, Bewegungs-		2017 2014		x	x	Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	

Handlungsfeld 5 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
	/Turnräume, Mehrzweckräume) sowie nach Größe der Einrichtung							
5.7	Personalräume: m ² pro pädagogisch tätiger Person		2017 2014		x	x		

Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- Gesundheitsförderung als Querschnittsthema, unter Berücksichtigung der Regelungen des Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz) und den vereinbarten Bundesrahmenempfehlungen und den daran orientierten Landesrahmenvereinbarungen, im pädagogischen Alltag verankern,
- die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Bereich Bildung und Gesundheit weiterentwickeln,
- eine qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung sicherstellen,
- eine ausreichende Bewegungsförderung sicherstellen.

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 6

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.1	Vorgaben, Empfehlungen, etc. zu Größe, Art und Gestaltung von relevanten Funktionsräumen und Außenanlagen (z. B. Anforderungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis)		Aktuellster Stand					Möglichst differenzierte Darstellung
6.2	Außenflächen in m ²		2017 2014					
6.3	Außenflächen: m ² pro Kind und differenziert nach siedlungsstrukturellen Kreistypen		2017 2014					
6.4	Anzahl und Art der Funktionsräume sowie nach Größe der Einrichtung		2017 2014		x		Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	
6.5	Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die dort eine Mittagsverpflegung erhalten	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1 und 42.1 und Berechnung der Anteile

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.6	Tägliche Betreuungsumfänge von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die <u>keine</u> Mittagsverpflegung erhalten	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagesbetreuung ohne Mittagsverpflegung	Bis zu 5 Stunden täglich – mehr als 5 Stunden täglich	
6.7	Kinder in Kindertageseinrichtungen, die ein Mittagessen nach offiziellen Qualitätsstandards erhalten (z. B. DGE-Standards)				x	x		
6.8	Nichteinschulungen insgesamt und nach Art (Zurückstellung, Befreiung)		2017 2014	Schulstatistik	x	Anteil an allen Einschulungen		Statistisches Bundesamt (2018b): Tab. 5.2
6.9	Verspätete Einschulungen nach Schulart		2017 2014	Schulstatistik	x	Anteil an allen Einschulungen		Statistisches Bundesamt (2018b): Tab. 5.2
6.10	Durch Karies - Prophylaxemaßnahmen erreichte Kinder in Kindertageseinrichtungen („Kindergärten“) ²		2016/ 2017		x	x		Indikator 7.9 der Gesundheitsberichterstattung (GBE) der Länder

Anlage 2 – zum Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.11	Durchgeführte Informationsveranstaltungen zur Karies-Gruppenprophylaxe ²		2016/ 2017		x			Indikator 7.9 der Gesundheitsberichterstattung (GBE) der Länder

²Siehe Daten unter: <http://www.gbe->

[bund.de/gbe10/trecherche.prc_them_rech?tk=30000&tk2=30700&p_uid=gast&p_aid=72265614&p_sprache=D&cnt_ut=19&ut=30709](http://www.gbe-bund.de/gbe10/trecherche.prc_them_rech?tk=30000&tk2=30700&p_uid=gast&p_aid=72265614&p_sprache=D&cnt_ut=19&ut=30709)

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Es werden Maßnahmen erfasst, die die alltagsintegrierte sprachliche Bildung stärken.

Handlungsfeld 7 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 7

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
7.1	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder mit Migrationshintergrund in Kitas		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T22 und Berechnung des Anteils
7.2	Kindertageseinrichtungen nach prozentualem Anteil an Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	
7.3	Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern mit nichtdt. Familiensprache	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. H3-4web
7.4	Kinder in Kindertagesbetreuung mit nichtdeutscher Familiensprache	5-Jährige/ 6-Jährige/ 7-Jährige und ältere	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder in Kindertagesbetreuung		Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C5-8web

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Qualifizierung in der Kindertagespflege vorantreiben,
- eine kindgerechte Tagespflegeperson-Kind-Relation sicherstellen,
- verlässliche Vertretungsregelungen sicherstellen,
- eine Anschlussfähigkeit an soziale und pädagogische Berufe unter Beachtung der Qualifikation und Erfahrungen der Kindertagespflegeperson fördern,
- Tätigkeitsbedingungen der Kindertagespflege verbessern,
- eine kindgerechte und entwicklungsförderliche Raumqualität in der Kindertagespflege sicherstellen,
- eine qualifizierte und personell angemessen ausgestattete Fachberatung in der Kindertagespflege sicherstellen,
- Kooperationen und Vernetzung in der Kindertagespflege ausbauen,
- gleiche Zugangsmöglichkeiten für alle Kinder eröffnen.

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 8

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.1	Kinder in Kindertagespflege insgesamt	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31 und Berechnung des Anteils
8.2	Kinder in Kindertagespflege, die <u>kein</u> weiteres Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
8.3	Kinder in Kindertagespflege, die <u>noch ein</u> weiteres Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
8.4	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagespflege, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern mit Migrationshintergrund in der Kindertagespflege		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T32 und Berechnung des Anteils
8.5	Kinder mit einrichtungsgelagerter Eingliederungshilfe in Kindertagespflege	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x			Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.6	Kinder in Kindertagespflege nach Betreuungsumfang	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder in Kindertagespflege	Bis zu 25 Std./Wo. – > 25 bis zu 35 Std./Wo. – > 35 Std./Wo.	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31 und Berechnung des Anteils
8.7	Kindertagespflegepersonen nach Anzahl der betreuten Kinder		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	1 Kind – 2 Kinder – 3 Kinder – 4 Kinder – 5 oder mehr Kinder	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T37 und Berechnung des Anteils
8.8	Durchschnittliche Anzahl betreuter Kinder pro Kindertagespflegeperson		2017 2014	KJHS				Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T38
8.9	Kindertagespflegepersonen		2017 2014	KJHS	x			
8.10	Kindertagespflegepersonen nach Ort der Betreuung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	In eigener Wohnung – In anderen Räumen – In Wohnung des Kindes	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T38 und Berechnung des Anteils

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.11	Kindertagespflegepersonen nach Alter		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	< 25 Jahre – 25 bis < 35 Jahre – 35 bis < 45 Jahre – 45 bis < 55 Jahre – 55 Jahre und älter	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T35 und Berechnung des Anteils
8.12	Kindertagespflegepersonen nach höchstem Berufsausbildungsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs – Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs ≥ 160 Std. – Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs < 160 Std. – Qualifizierungskurs ≥ 160 Std., ohne fachpädagogische Ausbildung –	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-6web

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
							Qualifizierungskurs < 160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung – (Noch) keine tätigkeitsbezog. Qualifikation	
8.13	Großtagespflegestellen		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.14	Kinder in Großtagespflegestellen		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagespflege		Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.15	Durchschnittliche Anzahl Kindertagespflegepersonen pro Großtagespflegestelle		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.16	Durchschnittliche Anzahl Kinder pro Kindertagespflegeperson in Großtagespflege		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf den Ebenen der Einrichtungsträger und der Einrichtung, etwa auf der Grundlage von Qualitätsvereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger, der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung, verankern,
- die Steuerungskompetenz des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe stärken, insbesondere durch angemessene Rahmenbedingungen für die Jugendhilfeplanung durch den örtlichen Träger sowie die Wahrnehmung der Beratungs- und Aufsichtsfunktion durch den überörtlichen Träger,
- ein systematisches Monitoring auf allen Ebenen (Bund, Land, Kommune, freie Träger) sicherstellen.

Handlungsfeld 9 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 9

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
9.1	Vorhandensein eines landesweiten/überregionalen Systems zur Qualitätsüberprüfung bzw. -weiterentwicklung und Art (z. B. Evaluation, Monitoring, Fach-/Praxisberatung, etc.)		Aktuellster Stand					
9.2	Kindertageseinrichtungen bzw. Angebote der Kindertagespflege, die kürzlich evaluiert wurden, und Art der Evaluation (intern, extern)		Aktuellster Stand		x	x		

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine stärkere Beteiligung von Kindern sicherstellen im Sinne des Artikels 12 der UN-Kinderrechtskonvention,
- den Schutz von Kindern vor Gewalt durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten sicherstellen,
- eine inklusive Pädagogik in der Kindertagesbetreuung verankern,
- zur Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen beitragen,
- zur Inklusion von Kindern mit Behinderung beitragen,
- die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien sicherstellen,
- die Potentiale des Sozialraums stärker nutzen,
- die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage der jeweiligen pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson gewährleisten,
- Schutz vor Diskriminierung verbessern, also insbesondere die Geltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Kindern und die Kooperation mit den Eltern sicherstellen,
- geschlechterspezifische Stereotype abbauen.

Handlungsfeld 10 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 10

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
10.1	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T22 und Berechnung des Anteils
10.2	Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern mit nichtdt. Familiensprache	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. H3-4web
10.3	Kindertageseinrichtungen nach Art der Betreuung von Kindern, die aufgrund einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertageseinrichtungen		
10.4	Kinder mit einrichtungsgelieferter Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x			Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1
10.5	Kinder mit einrichtungsgelieferter Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen nach Betreuungsformen		2017 2014	KJHS	x		Vgl. Tab. C3-17 web im BBE18	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-17web

Handlungsfeld 10 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
10.6	Pädagogisches Personal nach Geschlecht		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	Männlich – Weiblich	

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG geben den Ländern die Möglichkeit, Maßnahmen zur Entlastung der Eltern zu ergreifen, die über die in Artikel 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Regelungen hinausgehen.

Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 11

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
11.1	Kinder in Kindertageseinrichtungen, für die keine Elternbeiträge gezahlt werden (nach Kriterien)				x	x		
11.2	Aufführung zu den landesgesetzlichen Regelungen hinsichtlich Akteur(e), der/die für die Festsetzung der Elternbeiträge verantwortlich ist/sind, Staffelung der Elternbeiträge sowie zu Elternbeitragsfreiheit							Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-3A, C2-14web und C2-15web

Referenzen

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Bildung in Deutschland.
Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung.
Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag. Tabellenanhang.
Online verfügbar unter:
www.bildungsbericht.de/de/datengrundlagen/daten-2018

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Bildung in Deutschland.
Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration.
Bielefeld: W. Bertelsmann Ver-lag. Tabellenanhang.
Online verfügbar unter:
www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2016

Autorengruppe Fachkräftebarometer (2017): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2017.
Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.
München.
Online verfügbar unter:
www.weiterbildungsinitiative.de

Statistisches Bundesamt (2018a):
Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und
in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2017.
Wiesbaden.
Online verfügbar unter:
www.destatis.de

Statistisches Bundesamt (2018b):
Bildung und Kultur. Allgemeinbildende Schulen Schuljahr 2017/2018.
Wiesbaden.
Online verfügbar unter:
www.destatis.de

Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden jährlich in einem vom BMFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

Organisation

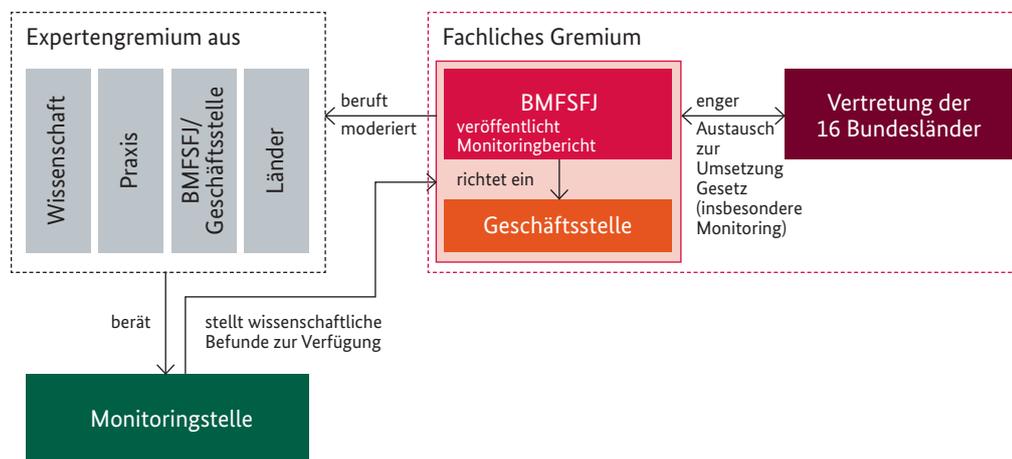
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen.

Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung am Expertengremium offen. Das BMFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil einschließlich der Fortschrittsberichte der Länder sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet alle zehn Handlungsfelder sowie Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

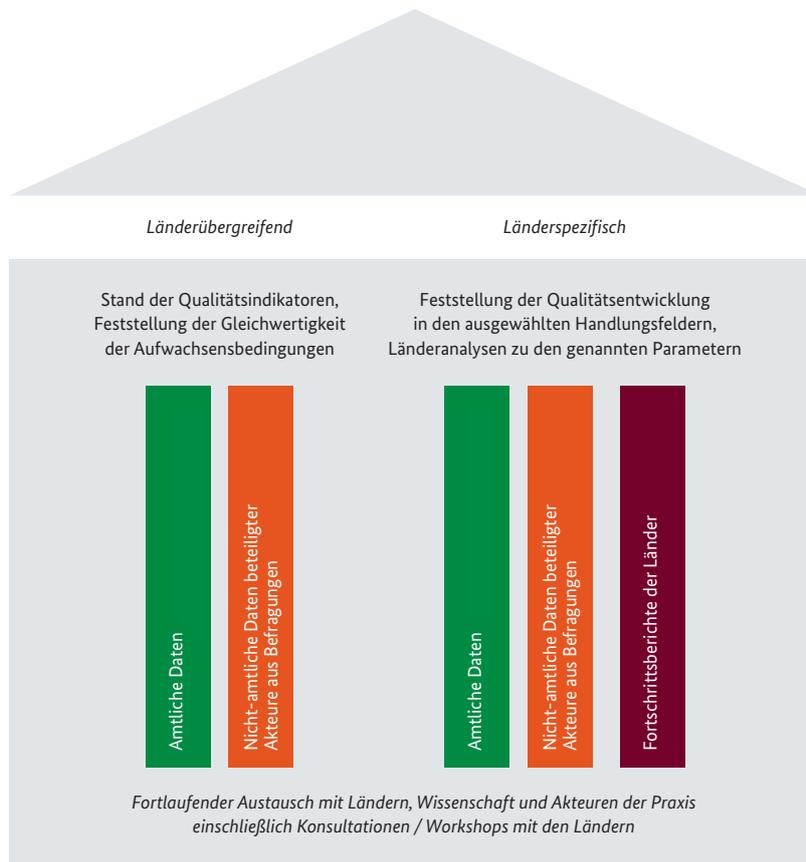
Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt in der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern. Er beschreibt somit die zeitlichen Veränderungen hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG. Er gliedert sich in einen

Anlage 3 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

ersten Teil, in dem vertiefende empirische Analysen für jedes Bundesland dargestellt werden, sowie in einen weiteren Teil, der die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte umfasst. Die länderspezifischen empirischen Ergebnisse und die Fortschrittsberichte werden im Rahmen der Berichtserstellung auf der Grundlage regelmäßig stattfindender Konsultationen/Workshops mit den Ländern (Hinzuziehung weiterer Akteure möglich) eingeordnet.

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik und weitere), nichtamtliche Befragungsdaten (z.B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder. Die Konsultationen/Workshops mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder dienen der Interpretation, der das jeweilige Land betreffenden Daten.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter- beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

Das Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Berlin vom 10. Oktober 2019 wurde gemäß § 2 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Vertrages zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit Wirkung zum 1. Januar 2021 angepasst.

Begründung des Anpassungsbedarfs:

Das Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 10. Oktober 2019 umfasst die inhaltliche und finanzielle Planung der 14 Maßnahmen, die das Land Berlin im Rahmen des KiQuTG in einem Zeitraum von vier Jahren umsetzt. Das Land Berlin sieht aufgrund verschiedener nicht vorhersehbarer Faktoren die Notwendigkeit, das Handlungs- und Finanzierungskonzept zwei Jahre nach Fertigstellung an vereinzelten Stellen anzupassen. So soll sichergestellt werden, dass zum Ende der aktuell gültigen Laufzeit der Finanzierung des KiQuTG Ende 2022 die zur Verfügung stehenden Mittel zielgerichtet eingesetzt werden.

Während der Planung der konkreten Umsetzung des finanziellen Anreizes für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen mehrten sich die Hinweise, dass es Träger gibt, die aufgrund bestehender Hausverträge oder fehlender Zustimmung der Beschäftigtenvertretungen keinen finanziellen Anreiz an ihre Beschäftigten auszahlen können. Um die Zielsetzung der Maßnahme dennoch zu erreichen, wurden mit der Leistungszulage/-prämie für Beschäftigte der Eigenbetriebseinrichtungen des Landes Berlin sowie dem Sozialraumbudget zwei weitere Varianten eines Anreizes für Fachkräfte geschaffen, sich in den betreffenden Kindertageseinrichtungen auf Dauer zu engagieren. Diese Erweiterungen der Maßnahme werden Eingang in das angepasste Handlungs- und Finanzierungskonzept finden.

Die Covid-19-Pandemie wirkte sich insbesondere auf die Maßnahme „Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf“ (Heilpädagogische Gruppen) im Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot aus. Während die Personalverbesserung in der Maßnahme „Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf“ wie geplant umgesetzt wurde, kam der Platzausbau während der Hochphase der Pandemie zum Erliegen. Aufgrund dessen ist die ursprünglich geplante Zielgröße eines Ausbaus von 80 auf 150 Plätze bis Ende 2022 nicht mehr erreichbar. Diese muss entsprechend mit den damit verbundenen verringerten Kosten angepasst werden.

Erläuterung zum Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Bedauerlicherweise sind im Zusammenhang mit der Pandemie auch Veränderungen in der Kindertagespflege zu beobachten: Entgegen den Entwicklungen in den Kindertageseinrichtungen, in denen steigende Kinderzahlen zu verzeichnen sind, sinken sie in der Kindertagespflege. Dies hat sowohl mit der spezifischen Altersstruktur der Tagespflegepersonen zu tun als auch mit den Ausbauhemmnissen dieses Bereichs während der Pandemie. Die Berechnungen der Kosten für die Maßnahmen zur Verbesserung der Vergütung und Berücksichtigung der mittelbaren pädagogischen Arbeit (mpA) der Tagespflegepersonen basierten auf prognostizierten Betreuungszahlen, die entsprechend der aktuellen Situation korrigiert werden müssen.

In der Covid-19-Pandemie wurde jedoch deutlich, dass das Thema Digitalisierung in der Kindertagesbetreuung in Zukunft mehr Aufmerksamkeit benötigt. Das Land Berlin möchte die Mittel, die durch Minderkosten in anderen Maßnahmen frei werden, nutzen, um sich in einem weiteren Handlungsfeld zu engagieren. Im Handlungsfeld 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen soll mit Unterstützung des KiQuTG eine ganzheitliche Digitalisierungsoffensive für das Land Berlin begonnen werden.

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

vom 10. Oktober 2019

I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.

Das Land Berlin hat bereits in den letzten Jahren in besonderer Weise in die qualitative und quantitative Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung investiert. So wurde die Fachkraft-Kind-Relation für die unter Dreijährigen verbessert, die komplette Gebührenfreiheit für Eltern sukzessive eingeführt und der Ausbau neuer Plätze vorangetrieben. Vor dem Hintergrund steigender Bevölkerungszahlen sind diese Anstrengungen, mithilfe der Mittel des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG), fortzuführen und zu intensivieren. Die Bevölkerungszahl der Kinder von 0 bis unter 7 Jahre ist in Berlin weiter angewachsen. Ende 2018 lag die Zahl der Kinder dieser Altersgruppe bei 262.594 Kindern und damit um rund 27.000 Kinder über dem Niveau des Jahres 2014. Gleichzeitig nimmt die Jahrgangsstärke der nachrückenden Geburtsjahrgänge zu (vgl. Kinderbevölkerungszahlen lt. Melderegister, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Stichtag: 31.12. des jeweiligen Jahres inkl. Nachmeldungen). Folgerichtig stieg auch die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote an: Die Zahl der vertraglich gebundenen Plätze in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege lag Ende 2018 bei 165.932. Dies waren 18.310 belegte Plätze mehr als Ende 2014. Vor diesem Hintergrund wurde und wird das Platzangebot massiv ausgebaut. Das Kindertagesbetreuungsangebot (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) konnte mithilfe der Investitionsprogramme des Bundes und des Landes signifikant ausgebaut werden. Allein von 2017 bis 2018 ist das Platzangebot um 4.227 auf insgesamt 173.416 Plätze (Stichtag 31.12.2018) angewachsen. Von 2014 bis 2018 hat sich das Platzangebot um 19.327 Plätze bzw. rund 12,5 Prozent erhöht. Im gleichen Zeitraum ist die Zahl der Kindertageseinrichtungen um 256 auf 2.609 angewachsen (vgl. Auswertung Fachverfahren Integrierte Software Berliner Jugendhilfe – ISBJ-KiTa).

Neben der Bereitstellung ausreichender Platzkapazitäten ist die Fachkräfteausstattung der wesentliche Erfolgsfaktor zur bedarfsgerechten Erhöhung des Kindertagesbetreuungsangebots. Das Land Berlin und die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe unternahmen in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen, das Fachkräfteangebot in der Kindertagesbetreuung bedarfsgerecht sicherzustellen. Hierzu zählen insbesondere der Ausbau der Ausbildungskapazitäten an den Fachschulen für Sozialpädagogik sowie die Maßnahmen zur Gewinnung von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern.

Tatsächlich konnte die Fachkräfteausstattung auf diese Weise deutlich erhöht werden. Der folgenden Tabelle 1 ist zu entnehmen, dass die Anzahl der pädagogisch tätigen Personen inklusive des Leitungspersonals in Berliner Kindertageseinrichtungen im Zeitraum 2013 bis 2018 von rund 23.600 auf ca. 30.500 Fachkräfte anstieg. Umgerechnet in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) konnte das Fachkräfteangebot um rund 5.800 VZÄ auf rund 25.600 VZÄ im Jahr 2018 gesteigert werden. Die vorliegenden Daten aus Tabelle 1 weisen, verglichen zum Vorjahr 2017, erneut eine positive Fachkräfteentwicklung aus. Es ist erkennbar, dass die eingeleiteten erfolgreichen Maßnahmen fortgeführt und intensiviert werden müssen, um den aus einer steigenden Nachfrage nach Betreuungsangeboten, der Fluktuation der Fachkräfte und den Qualitätsverbesserungen resultierenden zusätzlichen Fachkräftebedarf vollständig zu decken. Der geschätzte Gesamtbedarf in Kindertagesstätten zum Jahr 2020 beträgt knapp 30.000 Fachkräfte gerechnet in VZÄ. Demnach bedarf es in den kommenden Jahren eines durchschnittlichen Fachkräfteaufwuchses im Umfang von 1.500 bis 2.000 VZÄ pro Jahr. Insofern sind weitere Maßnahmen erforderlich, um die positive Entwicklung der Fachkräfteausstattung im erforderlichen Umfang fortzuführen.

Tabelle 1: Anzahl der Fachkräfte in den Berliner Kindertageseinrichtungen, Zeitreihe

Personal in Kindertageseinrichtungen	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Differenz 2018./2013
Pädagogisches Personal mit Verwaltung (Personen)	23.869	25.428	26.711	27.651	29.298	31.064	7.195
Pädagogisches Personal ohne Verwaltung (Personen)	23.568	25.031	26.285	27.190	28.816	30.545	6.977
Pädagogisches Personal ohne Verwaltung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)	19.756	20.982	22.034	22.733	24.052	25.595	5.839
Differenz zum Vorjahr (VZÄ)	1.226	1.226	1.051	700	1.319	1.544	
Differenz zum Vorjahr (in Prozent)	6,6 %	6,2 %	5,0 %	3,2 %	5,8 %	6,4 %	

*Quelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik, Teil III 1, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg,
Stichtag: 1. März des Jahres, Berechnung und Darstellung SenBildJugFam*

Die Ausbildungskapazitäten für Erzieherinnen und Erzieher wurden in den letzten Jahren deutlich erhöht. Seit dem Schuljahr 2014/15 ist die Zahl der Studentinnen und Studenten an den Fachschulen für Sozialpädagogik um rund 1.750 bzw. 20 Prozent auf 10.054 im Schuljahr 2018/19 gestiegen (vgl. SenBildJugFam, Zweiter Bericht über die Bedarfsentwicklung und Fachkräfteausstattung in den Kindertagesstätten – Drucksache 18/0700, S. 34).

Die Zahl der Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger konnte im Jahr 2018 weiter gesteigert werden. Quereinstieg in Kindertagesstätten, v. a. in Form der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung, ist stark nachgefragt. Im Kitajahr 2018/19 wurden knapp 2.747 Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger anerkannt. Im laufenden Jahr sind rund 73 Prozent der neu registrierten Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in berufsbegleitender Ausbildung (vgl. SenBildJugFam, Zweiter Bericht über die Bedarfsentwicklung und Fachkräfteausstattung in den Kindertagesstätten – Drucksache 18/0700, S. 36).

Um den zusätzlichen Fachkräftebedarf zu decken, wurden weitere Maßnahmen zur Personalgewinnung initiiert: Mit den Neuregelungen zum Einsatz von Fachkräften in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem 1. August 2018 wurden weitere Maßnahmen zum Ausbau des Quereinstiegs ergriffen. Auf diese Weise soll zusätzliches Personal im Umfang von bis zu 2.000 VZÄ bis zum Ende des Kitajahres 2020/21 erschlossen werden. Weitere in Prüfung oder Umsetzung befindliche Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -bindung haben die Steigerung der Attraktivität der Ausbildung und des Berufes zum Ziel.

Neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen bildet auch die Kindertagespflege inklusive der ergänzenden Kindertagespflege zur Betreuung zu außergewöhnlichen Zeiten am Abend und am Wochenende eine wichtige Säule der Kindertagesbetreuung.

Die Anzahl der in der Kindertagespflege tätigen Personen lag Ende 2018 bei rund 1.600. Obwohl die Zahl der Tagespflegepersonen nicht weiter stieg, erhöhte sich die Anzahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder um rund 300 (siehe Tabelle 2). Ziel ist es, auch die Anzahl der Tagespflegepersonen zu erhöhen.

Tabelle 2: Anzahl der Tagespflegepersonen in Berlin, Zeitreihe

Kindertagespflege	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Differenz 2018./2013
Personen insgesamt	1.685	1.703	1.658	1.589	1.599	1.621	-64
Differenz zum Vorjahr	83	18	-45	-69	10	22	
Differenz zum Vorjahr (in Prozent)	5,2 %	1,1 %	-2,6 %	-4,2 %	0,6 %	1,4 %	

Quelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik, Teil III 3, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg,
Stichtag: 1. März des Jahres, Berechnung und Darstellung SenBildJugFam

Qualitätssicherung und -entwicklung in Berliner Kindertageseinrichtungen

Gemäß § 13 Satz 1 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) sind zwischen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege (LIGA) und dem Berliner Dachverband der Kinder- und Schülerläden (DaKS e.V.) verbindliche Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung einschließlich näherer Anforderungen an die Konzeption der Tageseinrichtungen abzuschließen. Der entsprechenden Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertagesstätten (QVTAG) treten alle Träger öffentlich finanzierter Einrichtungen bei.

Danach verpflichten sich die Träger sicherzustellen, dass ihre Kindertageseinrichtungen die pädagogische Arbeit anhand der Qualitätsansprüche des Berliner Bildungsprogramms (BBP) durch systematische interne Evaluation kontinuierlich reflektieren und weiterentwickeln. Sie verpflichten sich darüber hinaus, ihre Arbeit mit dem BBP in einem Rhythmus von fünf Jahren durch einen zertifizierten Anbieter extern evaluieren zu lassen. Sie gewährleisten, dass die Förderung aller betreuten Kinder durch ein Sprachbeobachtungs- und Sprachdokumentationssystem (Sprachlerntagebuch) begleitet wird.

Der Gesamtprozess der Implementierung des BBP und der externen Evaluation wird durch das vom Land Berlin beauftragte Berliner Kita-Institut für Qualitätsentwicklung (BeKi) unterstützt und wissenschaftlich begleitet. Darüber hinaus begleitet und koordiniert das BeKi im Auftrag des Landes die Projekte „Konsultationskitas“ und „Kitas bewegen – für die gute gesunde Kita“. Aktuell ist das BeKi beauftragt, ein Konzept für die Arbeit in und mit multiprofessionellen Teams zu erarbeiten, was insbesondere mit den Erweiterungen des Quereinstiegs korrespondiert.

Ausgewählte Maßnahmen der Qualitätsentwicklung

Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation

Mit der Entscheidung zur Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation für Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren hat das Berliner Abgeordnetenhaus im Rahmen des „Gesetzes zur Umsetzung der Kitagebührenfreiheit und der Kitaqualitätssteigerung, zur gesetzlichen Absicherung der außerschulischen Lernorte, zur Einführung einer Notfallsanitäterzulage sowie zur Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen und zur Gewährung von Justizvollzugs-sonderzuschlägen“ (kurz: Haushaltsumsetzungsgesetz) vom 09. Mai 2016 einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der strukturellen Qualität in der frühkindlichen Bildung in Berlin beschlossen. Die Personalrichtwerte (Personal-Soll) pro vertraglich belegtem Platz im Zeitraum vom 1. August 2016 bis zum 1. August 2019 wurden in insgesamt vier Stufen kontinuierlich angehoben (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Personalrichtwerte nach KitaFöG/VOKitaFöG

Qualitätsstufe		0	1	2	3	4
		bis 31.07.2016	ab 01.08.2016	ab 01.08.2017	ab 01.08.2018	ab 01.08.2019
Alter	Betreuungsumfang	Kinder je Erzieher/in 38,5 h/Wo				
0/1 Jahr	ganztags erweitert	0,015	0,015	0,015	0,015	0,015
	ganztags	5,000	4,500	4,250	4,000	3,750
	Teilzeit	6,000	5,500	5,250	5,000	5,000
	halbtags	8,000	7,500	7,250	7,000	7,000
2 Jahre	ganztags erweitert	0,015	0,015	0,015	0,015	0,015
	ganztags	6,000	5,500	5,250	5,000	4,750
	Teilzeit	7,000	6,500	6,250	6,000	6,000
	halbtags	9,000	8,500	8,250	8,000	8,000
3 bis 6 Jahre	ganztags erweitert	0,015	0,015	0,015	0,015	0,015
	ganztags	9,000	9,000	9,000	9,000	9,000
	Teilzeit	11,000	11,000	11,000	11,000	11,000
	halbtags	14,000	14,000	14,000	14,000	14,000

Bei den Angaben „ganztags erweitert“ handelt es sich um eine Erweiterung des Personalschlüssels für ganztags betreute Kinder (Personalzuschlag).

Quelle: RV Tag Anlage 7, Nr. III, Fortschreibung

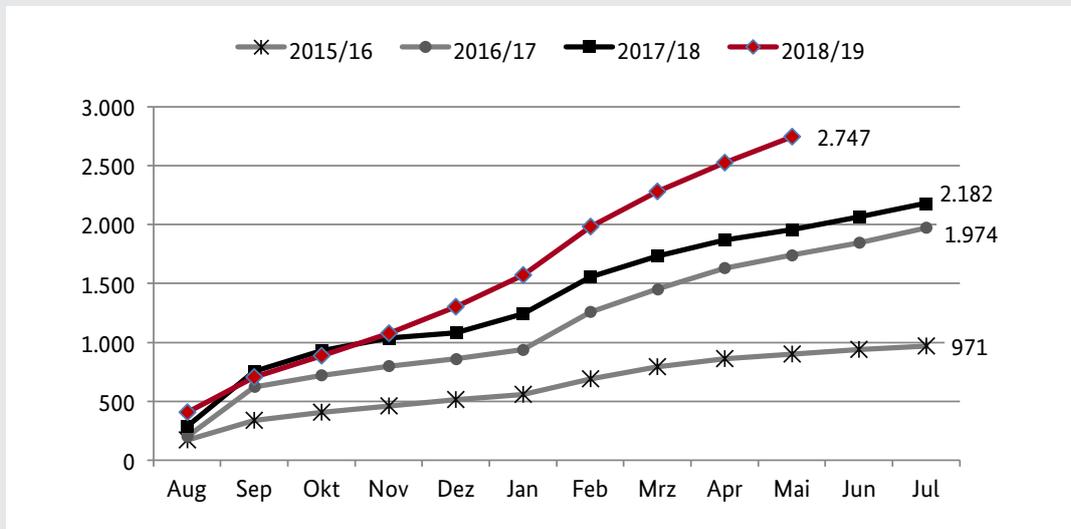
In der Folge hat sich die Fachkraft-Kind-Relation in den Altersstufen 0 bis unter 1 Jahr sowie 1 bis unter 3 Jahre deutlich verbessert. Gleichzeitig wurde der Leitungsanteil je Kind optimiert. Ursprünglich erfolgte die Freistellung der Leitung von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit bei 120 Kindern. Bis zum 31. Juli 2019 erfolgte die Freistellung bei 100 Kindern. Die umgesetzten und geplanten Maßnahmen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Struktur- und Betreuungsqualität innerhalb des Berliner Kitasystems. Allerdings führen die Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung auch zu einer wesentlichen Erhöhung des Fachkräftebedarfs. Insofern stellt die Umsetzung der vier Stufen sowohl das Land Berlin als auch die Träger der freien Wohlfahrtspflege vor erhebliche Herausforderungen. Dies gilt umso mehr, als dass gleichzeitig die Entwicklung steigender Kinderzahlen in der Altersstufe 0 bis unter 7 Jahre anhält und so neben der Qualitätsverbesserung zugleich auch die quantitative Ausdehnung der Betreuungsangebote aufgrund der steigenden Nachfrage bewältigt werden muss.

Anleitungsstunden in der berufsbegleitenden Ausbildung

Die Gewinnung von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern mit und ohne Fachkraftoption ist in Berlin eine zentrale und erfolgreiche Maßnahme, die Personen, sowohl aus fachverwandten als auch fachfremden Berufsfeldern (über die berufsbegleitende Ausbildung), den Zugang in die Tätigkeit in der Kindertagesbetreuung ermöglicht.

Seit dem Schuljahr 2015/16 hat sich die jährliche Anzahl der anerkannten Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in den Kindertageseinrichtungen mehr als verdoppelt. Im Schuljahr 2018/19 wurden 2.747 Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger anerkannt (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Quereinstieg kumuliert nach Schuljahr



Quelle: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Zweiter Bericht über die Bedarfsentwicklung und Fachkräfteausstattung in den Kindertagesstätten – Drucksache 18/0700, S. 36

Rund 73 Prozent der im Jahr 2018 neu registrierten Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger befinden sich in berufsbegleitender Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, sodass diese Variante des Quereinstiegs als wichtigste Säule der Fachkräftenachwuchssicherung etabliert werden konnte. Im Jahr 2018 traten 1.749 Personen die berufsbegleitende Ausbildung in einer Kindertageseinrichtung an. Im Jahr 2019 waren dies in der ersten Jahreshälfte, zum Stichtag 3. Juni, 875 Personen.

Zu dieser positiven Entwicklung hat die Bereitstellung von Anleitungsstunden gemäß § 11 Absatz 5 Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) beigetragen, die seit dem Schuljahr 2016/17 die Kindertageseinrichtungen in ihrer Funktion als Lernort Praxis unterstützen. Seit dem 1. Februar 2018 erhalten Träger bzw. Kindertageseinrichtungen pro Quereinsteigerin bzw. Quereinsteiger in der begleitenden Ausbildung

- im 1. Ausbildungsjahr Kompensationsmittel für 3 Anleitungsstunden pro Woche,
- im 2. Ausbildungsjahr Kompensationsmittel für 2 Anleitungsstunden pro Woche und
- im 3. Ausbildungsjahr Kompensationsmittel für 1 Anleitungsstunde pro Woche.

Entwicklung der Ausbildungskapazitäten der Fachschulen

Berlin hat die Ausbildungskapazitäten für Erzieherinnen und Erzieher in den letzten Jahren massiv ausgebaut. Die Fachschulanzahl erhöhte sich auf 50 im Schuljahr 2018/19. Dies hat zu einem stetigen Anstieg der Zahl der Absolventinnen und Absolventen geführt. Mit der Aufstockung der Schulplätze stieg die Anzahl der Studentinnen und Studenten von ca. 7.000 im Schuljahr 2012/13 auf ca. 10.050 im Schuljahr 2018/19. Relativ ist dies eine Steigerung um 44 Prozent innerhalb von sechs Jahren (vgl. SenBildJugFam, Zweiter Bericht über die Bedarfsentwicklung und Fachkräfteausstattung in den Kindertagesstätten – Drucksache 18/0700, S. 34).

Der Ausbau der Ausbildungskapazitäten erfolgte aufgrund der großen Nachfrage in den letzten vier Schuljahren vorrangig durch die Ausweitung der Teilzeitausbildung (+2.143 Plätze). Im Schuljahr 2018/19 studierten erstmals mehr Personen in Teilzeit als in Vollzeit (vgl. Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Zweiter Bericht über die Bedarfsentwicklung und Fachkräfteausstattung in den Kindertagesstätten – Drucksache 18/0700, S. 34).

Ausgewählte Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe

Ausweitung des bedarfsunabhängigen Rechtsanspruchs

Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres haben seit dem 1. Januar 2018 einen bedarfsunabhängigen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Umfang von bis zu sieben Stunden täglich (Teilzeitförderung). Durch Änderung des § 4 Absatz 1 KitaFöG wurde der bestehende Rechtsanspruch (Halbtagsförderung) ausgeweitet und an den bereits bestehenden Anspruch der über Dreijährigen angepasst.

Beitragsfreiheit

Mit Artikel I des Haushaltsumsetzungsgesetzes vom 9. Mai 2016 wurde das Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) geändert. Nach der Einführung der Kostenbeitragsfreiheit für alle Kinder in den letzten vier Jahren vor der regelmäßigen Schulpflicht zum 1. August 2016 und der Kostenbeitragsfreiheit in den letzten fünf Jahren vor der regelmäßigen Schulpflicht ab 1. August 2017 trat zum 1. August 2018 die komplette Beitragsfreiheit für alle Kinder ab Betreuungsbeginn (mit Ausnahme des Verpflegungsanteils) in Kraft. Von der Einführung der letzten Stufe der Beitragsfreiheit profitierten rund 6.000 weitere Kinder und deren Familien.

Das Land Berlin wird durch die zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes in die Lage versetzt, diese bereits in den letzten Jahren erfolgreich umgesetzten Maßnahmen zu erweitern und dabei die Verbesserung der Qualität weiter in den Fokus zu rücken.

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes Berlin eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

Tabelle 4

		Ist-Summe 2018
Haushaltsjahr 2018; Gesamthaushalt des Landes Berlin; bereinigte Ausgaben		27.818.900.000,00 EUR
Ausgaben	4021/67109 (Erstattung von Kosten der Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Kindertagesförderungsgesetz)*	1.772.948.476,37 EUR
	4021/67151 (Erstattung der Kosten für Kindertagespflege in Familien nach § 23 SGB VIII/KJHG und zusätzliche Betreuung nach § 19 Abs. 6 Schulgesetz – SchulG)	55.938.919,52 EUR
	1040/54010 Berliner Kita-Institut für Qualitätsentwicklung (BeKi) Praxisunterstützungsangebote durch Konsultationskitas	379.000 EUR
	1040/68635 Anleitungsstunden	8.311.864,85 EUR
	Gesamtausgaben	1.837.578.260,74 EUR
Einnahmen	4021/11157 (Kostenbeteiligung nach dem TKBG für Kinder in Tageseinrichtungen)	49.900.577,91 EUR
	4021/11115 (Kostenbeiträge für Tagespflege und Unterbringung in privaten Kindertagesstätten)	2.685.376,99 EUR
* In den Ausgaben zu Kapitel 4021 Titel 67109 sind die hochgerechneten Kosten für die eingeführte Beitragsfreiheit (97.000.000 EUR) und die Ausgaben für die Verbesserung des Personal- und Leitungsschlüssels (41.500.000 EUR) enthalten.		

Kosten für die Beitragsfreiheit

Die Kosten für die Beitragsfreiheit lassen sich – da die Beträge abhängig von der finanziellen und familiären Situation der Eltern waren (Einkommen, Geschwisterkinder) – nur schätzen. Gegenüber dem Jahr vor Beginn der stufen- und etappenweisen Einführung der Kostenfreiheit (2009) ergeben sich, unter Einbeziehung der gestiegenen Kinderzahlen, für 2018 Kosten in Höhe von rund 97 Mio. Euro.

Kosten der Verbesserung U3 Personalschlüssel und Leitungsschlüssel

Die für 2018 einschlägigen Verbesserungen der Personalschlüssel für die unter Dreijährigen und des Leitungsschlüssels – also die Verbesserungen, die zu den Kitajahren 2017/18 und 2018/19 eintraten – ergaben in 2018 Mehrkosten von rund 41,5 Mio. Euro (ca. 32 Mio. Euro für die Personalschlüssel und ca. 9,5 Mio. Euro für den Leitungsschlüssel).

Zusätzlich zu der Regelfinanzierung wurden, wie in Tabelle 4 aufgeführt, weitere Mittel für folgende Maßnahmen ausgereicht:

Berliner Kita-Institut für Qualitätsentwicklung (BeKi)

Das BeKi begleitet den Prozess der Umsetzung des BBP in den Kitas und in der Kindertagespflege. Es steuert die entsprechenden Maßnahmen mit den Instrumenten zur Weiterentwicklung der

Kita-Konzeptionen, der internen Evaluation und der externen Evaluation und wertet die Daten auf Basis der Rückmeldungen aus den Einrichtungen und von Trägern wissenschaftlich aus, um Informationen für eine Weiterentwicklung der Kitas zu gewinnen. Für das Qualitätsinstitut mit dem Auftrag „Unterstützung, Begleitung und Evaluation der Qualitätsentwicklung in den Berliner Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage des Berliner Bildungsprogramms“ wurden im Jahr 2018 Haushaltsmittel in Höhe von 339.000 Euro im Rahmen eines Vergabeverfahrens (Verdingungsunterlage) ausgereicht.

Praxisunterstützungsangebote durch Konsultationskitas

Aus der Perspektive „Praxis lernt von Praxis“ wird die Arbeit mit dem BBP in den Konsultationskitas erleb- und nachvollziehbar. Seit 2011 bieten die „Konsultationskitas des Landes Berlin“ Besucherinnen und Besuchern aus anderen Kitas und Studentinnen und Studenten der Fach(hoch)schulen unter dem Motto: „Berliner Bildungsprogramm live – Pädagogische Qualität praxisnah erleben!“ die Möglichkeit für einen fachorientierten Erfahrungsaustausch zu verschiedenen Schwerpunkten in der Arbeit mit dem BBP. Die Kitas werden durch das BeKi fachlich begleitet. Jede der acht Konsultationskitas erhielt im Jahr 2018 5.000 Euro zur Erfüllung der Konsultationsaufgaben.

Anleitungsstunden

Die Bereitstellung der Kompensationsmittel für die Anleitung von Personen in berufsbegleitender Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher in Kitas erfolgte im Landeshaushalt 2018 in einem Gesamtvolumen von 8.181.673,15 Euro. Die Vergütung des beauftragten Dienstleiters der Maßnahme betrug im Jahr 2018 130.191,70 Euro.

Tabelle 5

Investitionsprogramme / Kita- und Spielplatzsanierungsprogramm (KSSP)	Ist-Summe 2018
1040/68407 (Zuschüsse im Rahmen des Kita-Ausbauprogramms)	539.199,05 EUR
1040/89370 (Zuschüsse für Investitionen an Träger im Rahmen des Kita-Ausbauprogramms des Landes Berlin)	20.309.343,22 EUR
1040/89393 (Zuschüsse für Investitionen an Träger zum Ausbau der Kindertagesbetreuung aus Bundesmitteln – Förderzeitraum 2015–2018)	4.589.511,31 EUR
1040/89394 (Zuschüsse für Investitionen an Träger zum Ausbau der Kindertagesbetreuung aus Bundesmitteln – Förderzeitraum 2017–2020)	11.598.355,63 EUR
2710/51951-51962 (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen – KSSP)	15.434.343,99 EUR
2920/89370 (Zuschüsse für Investitionen an Träger im Rahmen des Kita-Ausbauprogramms des Bundes – hier: Kommunalinvestitionsförderungsfonds – KInvF)	5.124.704,25 EUR
Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds des Landes Berlin – SIWA(NA)	5.572.617,09 EUR

Die Gesamtkosten der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes Berlin eingesetzten Mittel für das Jahr 2018 (siehe Tabellen 4 und 5) belaufen sich auf 1.900.746.335,28 Euro.

II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.

a) Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

Entfällt.

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.
 - a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Heilpädagogischer Fachdienst: Neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen/ Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)

Das offene, niedrigschwellige Beratungsangebot, das vor der Einleitung der interdisziplinären Eingangsdiagnostik in Anspruch genommen werden kann, ermöglicht Eltern, die ein Entwicklungsrisiko bei ihrem Kind vermuten, einen frühzeitigen und selbstbestimmten Zugang zur Frühförderung. Kindertageseinrichtungen werden gezielt zu Fragen von Entwicklungsschwierigkeiten von Kindern beraten, ggf. in Hospitationen vor Ort begleitet und anleitend unterstützt.

Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf

Angestrebt wird eine Qualitätssteigerung durch eine deutliche Personalverbesserung für schwerstmehrfachbehinderte Kinder in sogenannten spezialisierten besonderen Gruppen. Geplant ist, die Fachkraft-Kind-Relation bzw. die personellen Zuschläge zu staffeln und zu verbessern. Zugleich soll den komplexer werdenden individuellen Anforderungen und neuen Herausforderungen Rechnung getragen werden. Hierfür sind neue Angebote heilpädagogischer Gruppen mit zusätzlichen Platzangeboten erforderlich.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen

Hierdurch werden Anreize für Fachkräfte gesetzt, sich in den entsprechenden Regionen um eine Beschäftigung zu bewerben. Gleichzeitig wird der erhöhten Fluktuation entgegengewirkt. Bereits tätige Fachkräfte werden motiviert, sich in den betreffenden Kindertageseinrichtungen auf Dauer zu engagieren.

Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas

Zur Sicherung der Qualitätsentwicklung in Kitas wird ein strukturentwickelndes Praxisunterstützungssystem eingeführt. Ziel ist, das Qualitätssystem der internen und externen Evaluation um den Baustein der Fachberatung des Fachpersonals in Kindertageseinrichtungen zu ergänzen und weiter-

zuentwickeln. Die Fachberatung trägt zur Entlastung, Stärkung und Qualifizierung der Beschäftigten bei und ermöglicht die Reflexion eigenen pädagogischen Handelns. Darüber hinaus sollen Konzepte in Verbindung mit dem BBP entwickelt werden, die eine bessere Teilhabe bestimmter Zielgruppen, bspw. Kinder mit besonderen Begabungen, zum Ziel haben, Fachtage organisiert sowie Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen

Die Ausdehnung von Kompensationsmitteln für Anleitungsstunden auf Personen im Quereinstieg aus verwandten Berufen und zur Umsetzung einer besonderen Konzeption (inkl. „Native Speaker“ zur Umsetzung einer bilingualen Konzeption) sowie für sonstige geeignete Personen gem. § 11 Absatz 3 Nummer 3 VOKitaFöG führt den Kurs der Qualifizierung und Sicherung von Personal konsequent fort. Dies gilt gleichermaßen für die Übertragung des 3-2-1-Modells (3 Stunden Anleitung im 1. Jahr, 2 Stunden im 2. und 1 Stunde im 3. Jahr der Ausbildung) auf die dual bzw. berufsintegrierend Studentinnen und Studenten der Kindheitspädagogik. Gleichzeitig wird damit ein Anreiz für die Träger geschaffen, in Aus- und Fortbildung zu investieren und verstärkt Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger im Sinne multiprofessioneller Teams einzusetzen.

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung

Den Beschäftigten in Teilzeitausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher soll Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie Reflexion der Theorie- und Praxiserfahrungen in einem Volumen von zwei Wochenstunden für den gesamten Ausbildungszeitraum finanziert werden. Die Arbeitsverträge der Auszubildenden sollen in 2020 zunächst um eine Stunde, ab 2022 um jeweils zwei Stunden ausgeweitet werden. Dieser wichtige Baustein innerhalb der Praxisausbildung ermöglicht es Studentinnen und Studenten in Teilzeit zugleich, ihren Lebensunterhalt besser bestreiten zu können und setzt somit ein wichtiges Signal für diese Form der Ausbildung. Vor- und Nachbereitungszeiten sind immanenter Bestandteil des pädagogisch-planerischen Handelns und führen unmittelbar zur Steigerung der Prozessqualität.

Erwerb der deutschen Schriftsprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs angehender Erzieherinnen und Erzieher

Diese Maßnahme dient der Unterstützung von Studentinnen und Studenten nichtdeutscher Herkunftssprache an Fachschulen für Sozialpädagogik bei der Erlangung von Sprachkenntnissen und soll somit deren Ausbildungserfolg sichern.

Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung für ausländische Fachkräfte

Zur Unterstützung der Erfüllung von Auflagen im Zusammenhang mit der Erlangung der staatlichen Anerkennung sozialpädagogischer Fachkräfte aus dem Ausland sollen für hochschulische und fachschulische Fachkräfte entsprechende Kurse angeboten werden.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels

Der Leitungsschlüssel wird stufenweise verbessert. Die Freistellung einer Vollzeitkraft von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit soll, nach Änderung des KitaFöG, bei 85 Kindern erfolgen.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung

Ziel dieser Maßnahme ist es, Einrichtungen die Möglichkeit zu geben, im Rahmen ihrer pädagogischen Konzepte, zur Herstellung von Barrierefreiheit und zur gesundheitlichen Förderung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter raumgestalterische Maßnahmen zu ergreifen.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege

Um einen Ausbau des Platzangebots in der Kindertagespflege zu befördern und gute Rahmenbedingungen für die selbstständige Tätigkeit von Kindertagespflegepersonen zu schaffen, soll eine Verbesserung der Vergütung erfolgen. Es wird ein Anreiz geschaffen, sich in diesem Segment zu engagieren und eine Tätigkeit aufzunehmen.

Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege

Die MpA ist ein immanenter Bestandteil pädagogischer Arbeit. Sie trägt wesentlich zu einer nachhaltigen Qualitätsentwicklung bei. MpA umfasst insbesondere vor- und nachbereitende Tätigkeiten sowie die Dokumentation der Entwicklung in Zusammenhang mit der Förderung der betreuten Kinder.

Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege

Es wird eine Koordinierungsstelle für Qualitätsentwicklung mit Bezirksvernetzung geschaffen, die den Aufbau von sozialräumlich organisierten Arbeitsgemeinschaften und die Akquise von neuen Tagespflegepersonen sowie Räumlichkeiten begleitet. Die erforderliche Qualitätsentwicklung von Kindertagespflegestellen soll effektiv begleitet werden. Es sollen zusätzliche Fachkräfte als sogenannte Qualitätsunterstützerinnen und -unterstützer durch die Koordinierungsstelle gewonnen werden. In Kooperation mit den für die Tagespflegestellen zuständigen Standortjugendämtern begleiten sie die erforderliche Qualitätsentwicklung und unterstützen die Implementierung der internen Evaluation als Instrument der Qualitätsentwicklung in bestehenden Kindertagespflegestellen.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses

Ziel ist es, ein Qualitäts- und Steuerungsteam zu implementieren, das den fortwährenden Qualitätsentwicklungsprozess im Bereich der Kindertagesbetreuung fachlich begleitet.

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Heilpädagogischer Fachdienst: Neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen/ Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)

Durch die Implementierung eines Heilpädagogischen Fachdienstes ergänzend an den 16 KJA/SPZ sollen Zugangsbarrieren zur frühkindlichen Bildung abgebaut werden. Damit nimmt das Land Berlin die Verpflichtung aus Artikel 7 und Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention ernst, Kindern mit Behinderung die gleichberechtigte Teilhabe mit anderen Kindern am Leben in der Gemeinschaft und an Bildung zu ermöglichen. Diesen Auftrag erfüllt der Heilpädagogische Fachdienst, indem er es Familien und Fachkräften von Kindertageseinrichtungen ermöglicht, ein offenes und niedrigschwelliges Beratungsangebot im Vorfeld sozialpädiatrischer Leistungen in Anspruch zu nehmen. Hier können alle Fragen zu Entwicklungsauffälligkeiten von Kindern bearbeitet und der Zugang der Kinder zur Kindertagesbetreuung vorbereitet werden. Die Beratung erfolgt kostenlos und bei Bedarf anonym.

In Vorbereitung der Maßnahme werden im Herbst 2019 Expertinnen bzw. Experten sowie Elternvertretungen in einer Zukunftswerkstatt zusammenkommen und ein Konzept zur Einrichtung des niedrigschwelligen Beratungsangebots entwickeln. Das Beratungs- und Unterstützungsangebot soll ab 2020 als Heilpädagogischer Fachdienst an den KJA/SPZ installiert werden.

An den 16 KJA/SPZ sollen 1,5 VZÄ Heilpädagoginnen bzw. Heilpädagogen oder Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen mit Zusatzqualifikation eingesetzt werden.

Des Weiteren soll eine Koordinierungsstelle als Projektbegleitung und Fachaufsicht für den Heilpädagogischen Fachdienst mit 1 VZÄ Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge eingerichtet werden. Die Finanzierung der personellen Ausstattung erfolgt über Zuwendung.

Tabelle 6: Aufgaben des Heilpädagogischen Fachdienstes und der Koordinierungsstelle

Heilpädagogischer Fachdienst an KJA/SPZ	Koordinierungsstelle
Niedrigschwellige Beratung für Familien bei Unsicherheit und Sorge in der Entwicklung ihrer Kinder bedarfsabhängig im häuslichen Umfeld oder nach Wunsch der Eltern mit den Fachkräften der Kita	Sicherstellung der konzeptionellen Ausgestaltung des Heilpädagogischen Fachdienstes
Niedrigschwellige, bedarfsabhängige Beratung und Begleitung der Kitafachkräfte bei Kindern mit Entwicklungsauffälligkeiten anonym oder in Absprache mit den Eltern	Durchführung und Veröffentlichung einer regelmäßigen Evaluation zur weiteren Bedarfsermittlung und Qualitätsentwicklung
Elterngespräche bzw. Unterstützung der Kitafachkräfte bei schwierigen Elterngesprächen	Initiierung und Begleitung von regionalen themenspezifischen Arbeitskreisen und Organisation von Fachberatertreffen
Lotsenfunktion für Familien und Kitas zur bezirklichen Vernetzung mit geeigneten Beratungs- und Unterstützungsangeboten im Sozialraum	Herstellung von Information und Transparenz (Aufbau und Pflege einer Website)
Dokumentation der Beratungsanfragen und Unterstützungssettings zur Evaluation	Organisation von Schnittstellentreffen, z. B. am Übergang Kita – Grundschule

Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf

Gemäß §6 Absatz 1 Satz 1 KitaFöG darf keinem Kind aufgrund der Art und Schwere seiner Behinderung oder seines besonderen Förderungsbedarfs die Aufnahme in eine Tageseinrichtung verwehrt werden. Die Erfahrungen der Träger und Einrichtungen spezialisierter besonderer Gruppen zeigen, dass die ursprünglich konzipierte Personalausstattung für die erforderliche individuelle Betreuung nicht ausreicht. Die betroffenen Kinder sind ohne eine hochindividuelle Förderung und Vorbereitung den Anforderungen einer gemeinsamen Erziehung mit nicht behinderten Kindern nicht in jedem Fall gewachsen. Insofern muss eine Personalausstattung gegeben sein, die sowohl den hohen Pflegeaufwand als auch den individuellen Förderaufwand deckt sowie die Teilhabe ermöglicht.

Zur Gewährleistung der Teilhabe von Kindern mit schwerstmehrfachen und komplexen Behinderungen werden Qualitätsverbesserungen innerhalb der ab 1. Januar 2019 gültigen neuen Rahmenvereinbarung „Heilpädagogische Gruppen“ (RV HpG), alt „Spezialisierte besondere Gruppen“ (RV sbG), als komplementäres Angebot zur inklusiven Kindertagesbetreuung geplant. Die neue Rahmenvereinbarung fokussiert insbesondere eine qualitätsbezogene Personalausstattung und hebt zugleich die Betreuungsstandards durch die Erhöhung des Anteils der Heilpädagoginnen bzw. Heilpädagogen an.

Der kindbezogene Personalzuschlag wird von 0,360 VZÄ (Stand 31.12.2018 der RV sbG) gestaffelt angehoben, sodass 2022 eine zusätzliche kindbezogene Personalausstattung von 0,6 VZÄ erreicht wird (s. unter II. 3 c).

Die Anzahl von Kindern mit schweren Behinderungen ist in den letzten Jahren angestiegen. Dies lässt sich durch den medizinischen Fortschritt (z. B. sehr junge Neugeborene), aber auch durch das Wiederaufleben von Infektionserkrankungen wie z. B. Kinderlähmung erklären. Die bisher vorhandenen spezialisierten besonderen Gruppen sind, historisch gewachsen, im Südwesten der Stadt angesiedelt. Für Familien aus anderen Stadtteilen Berlins bedeutet diese Situation unzumutbar lange Fahrwege.

Die neuen Betreuungsangebote sollen daher wohnortnah erreichbar sein und die Betreuungssituation spürbar verbessern. Um diesen komplexer werdenden individuellen Anforderungen und neuen Herausforderungen Rechnung zu tragen, ist die Schaffung eines qualitativ höherwertigen heilpädagogischen Angebots inklusive zusätzlichem Platzangebot erforderlich. Deshalb wird eine sukzessive Ausdehnung des heilpädagogischen Angebots auf 150 Plätze angestrebt. Im Rahmen des KiQuTG wird damit der Teilhabeverbesserung dieser Kinder Rechnung getragen.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen

Es soll ein finanzieller Anreiz für Fachkräfte geschaffen werden, eine pädagogische Tätigkeit in belasteten Sozialräumen aufzunehmen bzw. in einer entsprechenden Einrichtung zu verbleiben. Es ist ein finanzieller Anreiz in Höhe von 300 Euro brutto je vollzeitbeschäftigter Fachkraft antizipiert. Der finanzielle Zuschlag wird auf Antrag des jeweiligen Trägers für seine Beschäftigten gewährt. Die Träger verpflichten sich zur Durchreichung der gewährten Zuschläge an ihre Beschäftigten.

Die Maßnahme soll sich voraussichtlich an beschäftigtes Personal in Quartiersmanagement (QM)- und Monitoring Soziale Stadt (MSS)-Gebieten richten. Die technische Umsetzung erfordert wegen der Abkehr vom Prinzip der kindbezogenen Finanzierung einen Umbau der Integrierten Software Berliner Jugendhilfe (ISBJ). Die SenBildJugFam stellt den zwölf Berliner Bezirken und Fachreferaten der SenBildJugFam seit dem Jahr 2004 die ISBJ zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um eine umfangreiche IT-Architektur- und Infrastrukturlandschaft (ISBJ Domäne), in der zahlreiche IT-Fachverfahren verschiedener Hersteller für Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe gebündelt sind. Im Rahmen dieser ISBJ Domäne wird unter der Bezeichnung ISBJ-KiTa die Gesamtheit der im Aufgabenfeld Kindertagesbetreuung, Kindertagespflege und Ergänzende Förderung und Betreuung (eFöB) bereitgestellten IT-Fachverfahren zusammengefasst. An diese IT-Fachverfahren sind bspw. die freien Träger der Jugendhilfe zur Vertragsbearbeitung und Finanzierung der Angebote zur Kindertagesbetreuung angebunden. Darüber hinaus bestehen umfangreiche statistische Auswertungen (Fachstatistiken) zur weiteren Verwendung in den Leistungsanbietern als auch zur Verwendung der Angebotsplanung nach dem SGB VIII sowohl in den Bezirken als auch der SenBildJugFam.

Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas

Angesichts der Herausforderungen, die mit der verstärkten Inanspruchnahme von Kitaplätzen einhergehen, ist beabsichtigt, im Rahmen von § 13 KitaFöG i. V. m. der Zielsetzung nach 2. QVTAG ein strukturentwickelndes Praxisunterstützungssystem aufzubauen, welches das Qualitätssystem der internen und externen Evaluation um den Baustein der Fachberatung des Fachpersonals in Kindertageseinrichtungen ergänzt und weiterentwickelt. Die Fachberatung trägt zur Entlastung, Stärkung und Qualifizierung der Beschäftigten bei und ermöglicht die Reflexion eigenen pädagogischen Handelns. Das BeKi soll beauftragt werden, die neuen Herausforderungen der praxisunterstützenden Maßnah-

men, z.B. die Einführung der Fachberatung, fachlich und wissenschaftlich zu begleiten. Dazu gehört auch die Qualifizierung und Fortbildung von Fachberaterinnen bzw. Fachberatern sowie Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren und das Durchführen von Fachtagen. Darüber hinaus sollen Konzepte in Verbindung mit dem BBP entwickelt werden, die eine bessere Teilhabe bestimmter Zielgruppen, bspw. Kinder mit besonderen Begabungen, zum Ziel haben. Die Umsetzung der Konzepte soll vom BeKi in einer Projektstruktur gesteuert werden.

Die Träger haben für die ausreichende und fortlaufende Qualifizierung des Fachpersonals sowie für die Sicherung und Entwicklung der Qualität der pädagogischen Förderung in den von ihnen betriebenen Einrichtungen Sorge zu tragen (§ 10 Absatz 8 Satz 1 KitaFöG). Im Rahmen des KiQuTG sollen den Trägern von Kindertageseinrichtungen finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, die es ermöglichen, Fachberatung, Coaching, Mentoring u. Ä. in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Zweck stellt das Land Berlin den Trägern im Jahr 2020 47,70 Euro und in den Jahren 2021 und 2022 jeweils 63,60 Euro pro Kind und Jahr zur Verfügung. Die finanzielle Unterstützung erfolgt über die Anhebung der Kostensätze in der Regelfinanzierung. Die Aufgaben der Fachberatung sind bspw. das Anstoßen von fachlich notwendigen Entwicklungen bei Trägern, in Einrichtungen und in Kindertagespflege, die Unterstützung, Moderation und Begleitung von Qualitätsentwicklungsprozessen, die Qualifizierung und Personalentwicklung, die Vermittlung von Informationen und fachlicher Expertise, die Vernetzung unterschiedlicher Ebenen und Akteurinnen und Akteure sowie die Beratung und Moderation in Entscheidungsprozessen und bei Konflikten.

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen

Mit der ab August 2018 in Kraft getretenen neuen Fachkräfteregelung für Kindertageseinrichtungen wurden die Beschäftigungsmöglichkeiten im Quereinstieg nochmals deutlich erweitert und die Gruppe der sonstigen geeigneten Personen nach § 11 Absatz 3 Nummer 3 VOKitaFöG gänzlich neu aufgenommen. Somit können diese Personengruppen (je nach Ausgangslage mit und ohne Fachkraft-Option) in Kitas tätig werden. Für diese Personengruppen erhalten die Träger bisher keine Anleitungsstunden. Die Rahmenbedingungen für „Zeit für Anleitung“ sind in der „Ausführungsvorschrift für Zeit für Anleitung“ (AV Anleitung) vom Februar 2018 geregelt, die um die im Rahmen des KiQuTG geplante Maßnahme „Anleitungsstunden“ erweitert werden wird. Ebenso dort abgebildet wird die Ausweitung des 3-2-1-Modells. Ggf. wird die Anpassung der VOKitaFöG erforderlich sein.

Künftig sollen Träger für

- Personen aus verwandten Berufen (mit Fachkraft-Option),
- Personen zur Umsetzung einer bilingualen Konzeption (Native Speaker),
- Personen zur Umsetzung einer anderen besonderen Konzeption,
- sonstige geeignete Personen nach § 11 Absatz 3 Nummer 3 VOKitaFöG

je zwei Anleitungsstunden pro Woche im ersten Jahr der Beschäftigung erhalten. Es wird damit ein wichtiger Anreiz für Träger gesetzt, Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger zu beschäftigen. Querein-

steigerinnen und Quereinsteiger werden im Einstieg in das Berufsfeld qualifiziert begleitet und gestärkt. Dies trägt auch zur weiteren Professionalisierung multiprofessioneller Teams bei. Darüber hinaus wird das bereits bestehende System der Bereitstellung von Kompensationsmitteln für „Zeit für Anleitung“ für Personen in berufsbegleitender Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher im 3-2-1-Modell auch auf die Personen übertragen werden, die unter Anrechnung auf den Fachkräfteschlüssel in einer Berliner Kita tätig sind und berufsintegrierend bzw. dual Kindheitspädagogik/Bildung und Erziehung in der Kindheit an einer Hochschule studieren. Es soll das bereits bewährte Gutscheilverfahren „Zeit für Anleitung“, das durch einen externen Dienstleister umgesetzt wird, angewandt werden.

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung

Nach § 10 Absatz 4 KitaFöG gehört zu den Aufgaben der Fachkräfte u. a. die individuelle Vor- und Nachbereitung der praktischen Arbeit. Den Beschäftigten in Teilzeitausbildung soll Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie Reflexion der Theorie- und Praxiserfahrungen in einem Volumen von zwei Wochenstunden für den gesamten Ausbildungszeitraum finanziert werden. Die Arbeitsverträge der Auszubildenden sollen ausgeweitet werden, ohne die Anrechnung der zusätzlichen Stunden auf den Fachkräfteschlüssel vorzunehmen. Die Arbeitsverträge der Auszubildenden sollen in 2020 zunächst um eine Stunde, ab 2022 um jeweils zwei Stunden ausgeweitet werden. Im Zuge dieser Maßnahme müssen eine Änderung der Ausführungsvorschrift „Zeit für Anleitung“ und ggf. eine Anpassung der VOKitaFöG erfolgen.

Personen in der Teilzeitausbildung sind über den gesamten Ausbildungsverlauf hinweg im Umfang von wöchentlich zwölf Stunden in der Fachschule für Sozialpädagogik für die theoretische Ausbildung gebunden. Sie erhalten für die fachpraktische Tätigkeit bisher einen Arbeitsvertrag in einem Umfang von mind. 19,7 bis max. 28 Wochenstunden in der Kita, werden in diesem Stundenumfang auf den Fachkräfteschlüssel angerechnet und in der Regel gem. TV-L EG 5 vergütet. Die Finanzierung erfolgt über ein Gutscheilverfahren.

Die um zwei Stunden wöchentlich bessere Finanzierung kann einen Anreiz für Personen bieten, sich für die Teilzeitausbildung zu entscheiden. Damit können ggf. mehr Menschen für die berufsbegleitende Ausbildung im Erzieherinnen- bzw. Erzieherberuf gewonnen werden. Für die Studentinnen und Studenten ergibt sich eine insgesamt höhere Vergütung, die es erleichtert, den Lebensunterhalt zu bestreiten.

Erwerb der deutschen Schriftsprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs angehender Erzieherinnen und Erzieher

Es soll ein Unterstützungsangebot für Studierende nichtdeutscher Herkunftssprache an den Fachschulen für Sozialpädagogik konzipiert und implementiert werden, die einen Unterstützungsbedarf bei der Erlangung von Sprachkenntnissen haben. Dabei steht die Schriftsprache im Fokus, da erfahrungsgemäß gerade schriftsprachliche Kompetenzen den Ausbildungserfolg in hohem Maße bestimmen. Dieser Bedarf an Unterstützung, gerade bei der Erlangung der deutschen Schriftsprache, wird durch die Einführung der zentralen Abschlussprüfungen mit dem Schuljahr 2018/19 zusätzlich verstärkt.

Voraussichtlich zum Februar 2020 wird die Sozialpädagogik-Verordnung (SozpädVO) um Ausführungen zum erforderlichen Sprachstand präzisiert. Nach aktuellem Planungsstand wird zum Eintritt in das fünfte Semester das Sprachniveau C1 (GER) als erforderlicher Sprachstand (§ 5 SozpädVO, Zulassung zum Vollzeitstudium) definiert.

Derzeit beträgt der Anteil der Studentinnen und Studenten an den Fachschulen für Sozialpädagogik nichtdeutscher Herkunft ca. 20 Prozent. Studierende, die einen entsprechenden Bedarf haben, sollen das Angebot freiwillig und auf Antrag in Anspruch nehmen können. Das Angebot bietet individuelle Unterstützung, Schreibberatung und Übungen zum beruflichen Schreiben an.

Das Angebot wird durch einen externen Dienstleister erbracht. Hierfür ist eine entsprechende Ausschreibung durchzuführen. Der Mittelabfluss erfolgt im Gutscheilverfahren.

Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung für ausländische Fachkräfte

Gemäß § 4 Sozialberufenerkennungsgesetz (SozBAG) ist die Anerkennung von sozialpädagogischen Berufsqualifikationen aus dem Ausland mit Auflagen verbunden, i. d. R. immer bzgl. des Nachweises der erforderlichen deutschen Rechtskenntnisse und der deutschen Sprache. Die Antragstellenden erhalten einen Bescheid, in dem die Anpassungsauflagen definiert werden, die für die staatliche Anerkennung erforderlich sind. Die Auflagenerteilung ist einzelfallbezogen. Um diesem Personenkreis die Erfüllung der Auflagen und somit die Erlangung der staatlichen Anerkennung und den Berufseinstieg als Fachkraft zu ermöglichen, wurden in Kooperation mit dem Berliner Landesnetzwerk „Integration durch Qualifizierung“, angesiedelt bei der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, in 2017 entsprechende Anpassungslehrgänge und Sprachkurse konzipiert und als Modellprojekte in die Umsetzung gebracht (finanziert über Mittel des ESF und des Bundes). Derzeit kann über diese Förderung für die hochschulischen ausländischen Fachkräfte (d. h. Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen und Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen) und die fachschulischen Fachkräfte (Erzieherinnen bzw. Erzieher) jeweils ein Kurs pro Jahr mit bis zu max. 25 Plätzen angeboten werden.

Seit Umsetzungsbeginn der Modellprojekte durch das IQ Landesnetzwerk in 2017 ist hinsichtlich der hochschulischen Berufsqualifikationen ein deutlicher Anstieg der Antragszahlen um rund 40 Prozent zu verzeichnen: In 2018 beantragten 304 Personen mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation in den Referenzberufen Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter und Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation. Die Anzahl der fachschulischen Berufsqualifikationen blieb mit 78 Anträgen in 2018 stabil. Um mehr ausländischen sozialpädagogischen Fachkräften die Option auf eine modularisierte zielgruppenspezifische Anpassungsqualifizierung zu ermöglichen, bedarf es der nachhaltigen Sicherung, des Ausbaus und der weiteren Anpassung dieses aktuell stabil nachgefragten Qualifizierungsangebots. Die Anpassung des Angebots bezieht sich dabei auf die verschiedenen Zielgruppen, für die je individuelle pädagogische Methoden und Konzepte, auch im Hinblick auf die Vermittlung von Rechtsgrundlagen und Sprachkenntnissen, erforderlich sind.

So erarbeitet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ein Konzept der gezielten Anwerbung ausländischer sozialpädagogischer Fachkräfte aus der EU, derzeit konkret am Beispiel Spanien. Aufgrund der geplanten Gewinnung einer damit vergleichsweise deutlich homogeneren Gruppe (Herkunft aus einem Land der EU, definierte Berufsqualifikationen) kann das Anpassungsangebot konkret auf diese zugeschnitten werden, was zu einer schnelleren Einmündung in die Tätigkeit als Fachkraft führt. Einen positiven Verlauf dieses Modells vorausgesetzt, ist die Erschließung weiterer Zielgruppen geplant, was auch einen Bedarf zusätzlicher Anpassungsmaßnahmen nach sich zieht.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels

Gemäß § 10 Absatz 6 Satz 1 KitaFöG ist jede Tageseinrichtung von einer Fachkraft zu leiten, die im erforderlichen Umfang von den erzieherischen Aufgaben freigestellt wird. Pädagogische Leitungen von Kindertageseinrichtungen übernehmen wichtige Managementaufgaben in einem sensiblen Umfeld. Sie sind mit einer Vielzahl fachpädagogischer und administrativer Aufgaben konfrontiert. Beabsichtigt ist daher eine stufenweise Verbesserung des Leitungsschlüssels mit der Möglichkeit, Anteile über Verwaltungsassistenzen abdecken zu können.

Für die Leitung von Kindertageseinrichtungen werden Personalzuschläge gewährt, die seit dem 1. August 2019 bei 90 Kindern mit 38,5 Wochenstunden zu bemessen sind. Mit dieser Qualitätsentwicklungsstufe wird eine zweite Stufe verbunden, die eine weitere Änderung des § 11 Absatz 2 Nummer 4 KitaFöG erfordert und die zum Frühjahr des Jahres 2020 angestrebt wird. Dadurch erfolgt eine Verbesserung des Leitungsschlüssels auf 1:85. Die Finanzierung erfolgt über die Anhebung der Kostensätze im Rahmen der kindbezogenen Regelfinanzierung. Diese, mit Mitteln des KiQuTG ermöglichte zweistufige Qualitätsverbesserung entspricht den erhöhten Anforderungen an Kita-Leitungen, die aus Vorgaben des BBP und aus neuen Herausforderungen resultierender Inklusion behinderter Kinder, der Integration von Kindern aus Flüchtlingsfamilien mit multiplen Problemlagen, der verstärkten vorurteilsbewussten Arbeit mit Kindern aus bildungsfernen Familien u. a. m. hervorgehen.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung

Die QVTAG verpflichtet die Träger, ihren Bildungsauftrag gemäß § 22 SGB VIII und § 1 KitaFöG durch die Arbeit mit dem Berliner Bildungsprogramm zu erfüllen. Dadurch wurden einheitliche Qualitätsstandards in der frühkindlichen Bildung geschaffen. Anregungsreich gestaltete Räumlichkeiten bieten vielseitige Bildungs- und Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern. Damit Kinder mit allen Sinnen ein Bild von sich selbst, von den anderen und von der Welt entwickeln können, bedarf es bildungsprozessanregender Räume. Die Maßnahme ermöglicht es den Trägern, ihre Kindertageseinrichtungen entsprechend ihrer pädagogischen Konzeption auszustatten. Darin inbegriffen sind

ebenfalls Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit zur Sicherung und Weiterentwicklung einer inklusiven pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen.

Erzieherinnen und Erzieher unterstützen die Kinder auf ihrem Weg, ihre Stärken zu entwickeln, und fördern so das gesunde Aufwachsen. Damit Erzieherinnen und Erzieher ihre anspruchsvollen Aufgaben erfüllen können, haben auch ihre Arbeitsbedingungen und ihr Wohlbefinden größte Bedeutung. In diesem Kontext eröffnet die Maßnahme die Möglichkeit, gesundheitsfördernde Aspekte, bspw. die Ausstattung mit ergonomischem Mobiliar, zu berücksichtigen. Die Mittel werden auf Antrag im Zuwendungsverfahren zur Verfügung gestellt.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege

Die Tagespflege bildet einen wichtigen Baustein im System der Berliner Kindertagesbetreuung. Sie dient der Erfüllung des bundesrechtlich geregelten Rechtsanspruchs in gleicher Weise wie Kindertageseinrichtungen. Sie zeichnet sich durch eine familiennahe Betreuung aus und wendet sich insbesondere an Familien mit kleinen Kindern. Das Angebot an Plätzen in der Kindertagespflege ist in den letzten Jahren bei gleichzeitig steigender Kinderzahl nahezu konstant geblieben.

Die Vergütung von Tagespflegepersonen, die drei Kinder ganztags betreuen, soll ab dem Jahr 2020 angehoben werden. Hier wird eine Steigerung von mind. 25 Prozent auf rd. 11,50 Euro pro Stunde antizipiert. Tagespflegepersonen, die mehr als drei Kinder betreuen, sollen prozentuale Aufschläge in der gleichen Höhe erhalten. Darüber hinaus sollen Tagespflegepersonen, die Kinder in ergänzender Tagespflege betreuen, den Zuschlag erhalten. Damit wird der gestiegenen Bedeutung und den erhöhten Qualitätsanforderungen an die Kindertagespflege Rechnung getragen und die Tätigkeit der Kindertagespflegepersonen in besonderer Weise wertgeschätzt. Da die Entgelte für Erzieherinnen und Erzieher im Bereich der Kindertageseinrichtungen regelmäßig angehoben werden, muss sich ebenfalls die Vergütungsstruktur für Tagespflegepersonen verbessern. Die Finanzierung erfolgt über Anhebung der monatlichen Regelfinanzierung. So kann auch in diesem Betreuungsbereich mit der allgemeinen Preisentwicklung Schritt gehalten werden. Nach § 18 Absatz 1 Satz 3 KitaFöG wird die Höhe der Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen von der SenBildJugFam festgesetzt. Durch die Steigerung der Attraktivität dieses Betreuungssegmentes steigen die Chancen für die Gewinnung neuer Tagespflegepersonen.

Einführung von mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege

Bislang wurde in der Kindertagespflege nur die reine Betreuungszeit nach dem Betreuungsbedarf der Eltern (Gutschein) vergütet. In Zukunft soll auch die mpA bezahlt werden. Die Tagespflegepersonen arbeiten auf der Grundlage des BBP und sind verpflichtet, das Sprachlernstagebuch zu führen (§ 17 Absatz 1 Satz 4 KitaFöG). Sie dokumentieren den Sprachstand und die Entwicklung des Kindes, indem sie Entwicklungsgespräche mit den Eltern führen. Das BBP greift mit seiner letzten Aktualisierung den Bereich der Kindertagespflege explizit auf und macht damit ihren pädagogischen Stellenwert deutlich. Die dort formulierten Ziele und beschriebenen Prozesse erfordern eine gute Planung bzw. Vor- und Nachbereitung der täglichen Arbeit.

Die pauschale Zahlung pro Kind soll für die Vor- und Nachbereitung der Arbeit, die Dokumentation und für Elterngespräche geleistet werden. Mithilfe der zur Verfügung stehenden Bundesmittel sollen daher vier Stunden mpA monatlich je Kind eingeführt und vergütet werden. Näheres wird in der Ausführungsvorschrift Kindertagespflege (AV-KTPF) geregelt werden. Dadurch wird neben der Qualitätssteigerung der Arbeit eine Wertschätzung gegenüber der Fachlichkeit von Kindertagespflegepersonen deutlich. Die Finanzierung erfolgt über Anhebung der monatlichen Regelfinanzierung.

Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege

Das System der Kindertagespflege benötigt in den Jugendämtern und bei den Tagespflegepersonen Entlastung und Unterstützung bei der Qualitätsentwicklung. Dazu sind mehrere ineinanderfließende Maßnahmen notwendig. Eine Koordinierungsstelle soll eingerichtet werden.

Interne Evaluation

Das BBP ist für alle Berliner Kindertagespflegepersonen die gültige Arbeitsgrundlage. Mit der letzten Aktualisierung des BBP wurde die Gleichwertigkeit der Kindertagespflege mit der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen noch einmal herausgestellt. Daher soll die interne Evaluation als Instrument der Qualitätsentwicklung nunmehr auch in der Kindertagespflege implementiert werden.

Die Koordinierungsstelle soll beim Träger, der die interne Evaluation in Zusammenarbeit mit dem Bundesprogramm Kindertagespflege, der SenBildJugFam, den Jugendämtern, den Gütesiegelbildungsträgern und interessierten Tagespflegepersonen entwickelt hat, angesiedelt werden. Es soll ein Dienstleistungsvertrag abgeschlossen werden. Er soll die vorliegenden Materialien zur internen Evaluation um die erforderlichen Instrumente im Sinne einer „Werkzeugkiste“ für die Kindertagespflege erweitern und nutzbar machen sowie die Implementierung der internen Evaluation effektiv begleiten.

Qualitätsunterstützerinnen bzw. Qualitätsunterstützer

Die oben genannte Koordinierungsstelle soll Fachkräfte (Qualitätsunterstützerinnen und Qualitätsunterstützer) gewinnen und mit den örtlichen Jugendämtern Kooperationsverträge abschließen, um den Qualitätsentwicklungsprozess voranzutreiben. Die Unterstützung durch die genannten Fachkräfte bzw. Qualitätsunterstützerinnen bzw. Qualitätsunterstützer erfolgt insbesondere durch:

- die Umsetzung des neuen Aufgabenbereiches der „internen Evaluation“ in den Bezirken,
- Planung, Durchführung sowie Koordination von Multiplikationsprozessen,
- die Initiierung von Fortbildungen innerhalb des Bezirkes,
- die Akquise von Tagespflegepersonen sowie entsprechende Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
- das Finden von Räumlichkeiten (Zweckentfremdung, Bauantrag, Lebensmittelhygiene),
- Zusammenarbeit mit Unternehmen,
- das Vernetzen mit weiteren Institutionen, z. B. Kitas, Familienzentren etc.

Vernetzung

Um bessere Vernetzungsstrukturen zwischen den selbstständig tätigen Tagespflegepersonen aufzubauen, wirken die Koordinierungsstelle und die Qualitätsunterstützerinnen bzw. Qualitätsunterstützer mit den örtlichen Jugendämtern zusammen. In den Regionen sollen sogenannte Gesprächs-, Regional-, Supervisions- oder Kiezgruppen aufgebaut bzw. erweitert werden. Durch die regelmäßige Vernetzung der Kindertagespflegepersonen kann ein wichtiger Beitrag zur Qualitätssteigerung geleistet werden, da hierüber auch Vertretungsregelungen in den Regionen unterstützt werden, was eine wichtige Voraussetzung zur Gleichstellung mit der Betreuung von Kindern in der institutionellen Kindertagesbetreuung ist. Die Gruppentreffen sollen sechs bis zehn Mal im Jahr stattfinden. Die Teilnahme der Tagespflegepersonen an Vernetzungsgruppen soll finanziell honoriert werden. Die Gruppenleitungen der Vernetzungsgruppen führen Listen über die Anwesenheit und bestätigen die jährlich erbrachten Stunden. Zu den Aufgaben der Gruppenleitung einer Vernetzungsgruppe gehören die Organisation, Moderation und inhaltliche Gestaltung der Treffen der Vernetzungsgruppen. Darüber soll eine höhere Verbindlichkeit und Qualitätsstruktur der Gruppentreffen erreicht werden. Bis 2022 soll ein Vergütungssystem für Vernetzungsgruppenleitungen aufgebaut werden. Das Bundesprogramm ProKindertagespflege endet am 31. Dezember 2021. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Maßnahme über die Mittel des Bundesprogramms ProKindertagespflege finanziert. Das bis dahin initiierte System soll in 2022 mit den Mitteln des KiQuTG stabilisiert und ausgebaut werden, sodass ein höheres Maß an Selbstorganisation erreicht werden kann.

Regelungen zur Berliner Kindertagespflege werden in der AV-KTPF normiert.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses

Im Bereich der frühkindlichen Bildung gibt es fortwährend neue Entwicklungen, die es in den Kindertageseinrichtungen umzusetzen gilt. Themenfelder wie MINT, Sprachförderung und Digitalisierung gewinnen, insbesondere am Übergang von der Kita in die Schule, an Bedeutung. Um Träger von Kindertageseinrichtungen für neue Herausforderungen zu sensibilisieren und mit neuen Entwicklungen vertraut zu machen, auch im Zusammenhang mit der Maßnahmenplanung im Rahmen des KiQuTG, soll für die gesamte Laufzeit des Gute-KiTa-Gesetzes ein Qualitäts- und Steuerungsteam installiert werden. Dieses soll aufgrund der thematischen Relevanz sowie der Schnittstellenfunktion für Politik, Verwaltung und pädagogische Fachpraxis bei der SenBildJugFam angesiedelt und im Rahmen von § 13 KitaFöG i. V. m. der Zielsetzung nach 2. QVTAG tätig werden.

Das Team besteht aus fünf Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern mit (sozial)pädagogischer und/oder verwaltungsspezifischer Qualifikation. Das Team erstellt Informationsmaterial, organisiert Fachveranstaltungen, wirbt im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit, berät und vernetzt Träger, Verbände, Fachöffentlichkeit und Entscheidungsträger im Rahmen der Neuerungen des KiQuTG. Weiterhin unterstützt es Träger bei der Antragstellung von initiierten Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG, begleitet fachlich und inhaltlich und wertet den Erfolg der Maßnahmen aus.

Das Team organisiert die Fortführung des begonnenen partizipativen Prozesses in begleitenden Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene. Dies sichert den Erfolg der mit dem KiQuTG verbundenen Maßnahmen. Die Tätigkeiten betreffen nicht die Wahrnehmung von ministeriellen Aufgaben bzw. Aufgaben im originären Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung.

- c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Heilpädagogischer Fachdienst: Neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen/ Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)

Im Herbst 2019 wird in einer Zukunftswerkstatt unter Beteiligung von Expertinnen und Experten sowie Elternvertretungen die Konzipierung des Heilpädagogischen Fachdienstes vorbereitet. Anschließend erfolgen die abschließende Konzipierung sowie die Anpassung der Rahmenvereinbarung zur sozialpädiatrischen Versorgung im Land Berlin.

2020 wird in sechs KJA/SPZ mit neun Fachkräften der Heilpädagogische Fachdienst starten. Die Auswahl der KJA/SPZ erfolgt in Abhängigkeit des Bedarfs in den Bezirken. Für eine zielgerichtete Evalua-

tion und als Basis für eine qualitative Weiterentwicklung werden die Profile der Einrichtungen unterschieden. Drei Einrichtungen werden dem Profil a) „Vorrangige Kontaktperson Eltern mit dem Ort der Beratung im familiären Umfeld“ und drei Einrichtungen werden dem Profil b) „Vorrangige Kontaktperson Kita mit dem Ort der Beratung in der Kita“ zugeordnet. Eingeschlossen ist dabei die Möglichkeit der Verbindung beider Beratungsformen. Ende 2020 werden die Maßnahme evaluiert und die Profile hinsichtlich ihrer Wirksamkeit ausgewertet.

2021 werden in Abhängigkeit der Evaluationsergebnisse weitere vier Einrichtungen mit sechs Fachkräften und 2022 weitere sechs Einrichtungen mit neun Fachkräften folgen.

Insgesamt werden 2022 16 Einrichtungen mit 24 Fachkräften für den Heilpädagogischen Fachdienst tätig sein. 2022 erfolgt die Gesamtauswertung. Begleitend zur Maßnahme organisiert die Koordinierungsstelle ein Expertengremium und jährlich einen Fachtag.

Tabelle 7: Zeitplan und Teilziele

Termin	Meilenstein
2019	Zukunftswerkstatt zur Konzipierung des Heilpädagogischen Fachdienstes mit Expertinnen und Experten aus der Kitalandschaft, KJA/ SPZ, Eltern und Fachkräften aus dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) und den Jugendämtern (Welche Vorstellungen, Erwartungen und Wünsche sind mit dem neuen Fachdienst verbunden?) Anpassung der Rahmenvereinbarung zur sozialpädiatrischen Versorgung im Land Berlin Zwendungsbasierter Mittelabfluss ab Oktober 2019
2020	Start des Heilpädagogischen Fachdienstes in sechs KJA/SPZ, Auswahl erfolgt in Abhängigkeit der Anzahl der Kinder mit Beeinträchtigungen (KiGGS-Studie) Ende des Jahres: Evaluation zur weiteren Bedarfsermittlung und Nachjustierung des Konzepts Zwendungsbasierter Mittelabfluss
2021	Der Fachdienst wird um vier Standorte erweitert Ende des Jahres: Evaluation zur weiteren Bedarfsermittlung und Nachjustierung des Konzepts Zwendungsbasierter Mittelabfluss
2022	Erweiterung des Fachdienstes um weitere sechs Standorte Ende des Jahres: Evaluation (Gesamtauswertung) Zwendungsbasierter Mittelabfluss

Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf

Die RV hpG soll im Herbst 2019 rückwirkend in Kraft treten. In der folgenden Tabelle werden die geplanten Personalverbesserungen im Rahmen der RV hpG in der zeitlichen Abfolge und Staffelung dargestellt:

Tabelle 8: Personalverbesserungen im Rahmen der RV hpG

		Ausgangs- lage 31.12.2018	Neu ab 01.01.2019	ab 01.08.2019	ab 01.01.2020	ab 01.01.2021	ab 01.01.2022
Anteil Heilpädagoginnen und Heilpädagogen		0 %	10 %	10 %	10 %	20 %	20 %
Art	Gut- schein	Personalanteil je Kind					
Kindbezogener Zuschlag	Ganztags	0,360	0,405	0,425	0,515	0,575	0,600
	Teilzeit	0,360	0,380	0,400	0,480	0,540	0,560

Hinzu kommen weitere kindbezogene Zuschläge (Quartiersmanagement, nichtdeutsche Herkunftssprache, Leitungsanteil), die unverändert bleiben.

Tabelle 9: Zeitplan und Teilziele

Termin	Meilenstein
2019	Schaffung und abschließende Ressortabstimmung zur neuen RV hpG Erweiterung des Platzangebotes auf 105 Kinder Rückwirkender zuwendungsbasierter Mittelabfluss ab 01.01.2019
2020	Ausweitung des Platzangebotes auf 120 Kinder Monatlicher Mittelabfluss über ISBJ-KiTa
2021	Erweiterung des Platzangebotes auf 135 Kinder Monatlicher Mittelabfluss über ISBJ-KiTa
2022	Erweiterung des Platzangebotes auf 150 Kinder Monatlicher Mittelabfluss über ISBJ-KiTa

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen

Für die Umsetzung dieser Maßnahme muss das aktuelle Finanzierungssystem, das eine kindbezogene Finanzierung berücksichtigt, erweitert werden, um eine institutionalisierte Finanzierung sicherzustellen.

Tabelle 10: Zeitplan und Teilziele

Termin	Meilenstein
01.2020–06.2020	Klärung tarifrechtlicher Fragen Ressortabstimmungen
02.2020–06.2020	Vorbereitung der geplanten Produktivsetzung
04.2020–04.2020	Beauftragung des IT-Dienstleisters
05.2020–11.2020	Erarbeitung eines Pflichtenheftes Vorbereitung und Konzipierung des Antragsverfahrens
08.2020–01.2021	Beginn der ISBJ-Testläufe für eine institutionalisierte Finanzierung
01.2021	Beginn der Antragstellung durch Träger
08.2021	Erste Auszahlung an Träger im Wege einer Entgeltfinanzierung über ISBJ-KiTa

Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas

Tabelle 11: Zeitplan und Teilziele

Termin	Meilenstein
4. Quartal 2019	Festlegung der Höhe des Zuschlags (Erhöhung der Sachkostenpauschale – Zentrale Verwaltungskosten hier: Qualitätsmanagement) Anpassung der Kostenblätter gemäß Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (RV Tag) Information der Träger zu Fragen der Ausreichung und Umsetzung des Zuschlags
4. Quartal 2019	Ausschreibung der Leistung und Beauftragung des Qualitätsinstituts Erste Mittelausreichung für Konzept und Fachtag für multiprofessionelle Teams (mpT) sowie für Fachberatung
Ab 01.01.2020	Ausreichung Zuschlag pro Kind und Monat über die kindbezogene Finanzierung in ISBJ-KiTa
Ende März 2020	Erweiterung der Meldung zur Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen (QVTAG) um einen neuen Abschnitt Praxisunterstützungssystem – Technische Umsetzung im Trägerportal ISBJ-KiTa und Erstellung eines Auswertungsberichts der Trägermeldung zum Einsatz der Mittel

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen

Tabelle 12: Zeitplan und Teilziele

Termin	Meilenstein
08.2019–01.2020	Schaffung der rechtlichen Grundlagen (Novellierung der Ausführungsvorschrift „Zeit für Anleitung“, ggf. auch Anpassung der VOKitaFöG) für die Ausweitung der „Zeit für Anleitung“ auf die vier Gruppen des Quereinstiegs Ausschreibung der Dienstleistung zur Umsetzung des Gutscheilverfahrens
01.2020–02.2020	Abschluss des Vergabeverfahrens zur Beauftragung des externen Dienstleisters Beauftragung der Dienstleistung Erstellung des Gutscheinformulars samt Übermittlung an Träger und Einrichtungen und Bereitstellung auf der Website
03.2020–09.2020	Fristgemäße Beantragung der „Zeit für Anleitung“ durch Kitaträger Nach Prüfung der Gutscheine Zahlung der „Zeit für Anleitung“ an Träger (rückwirkend für das 2. Kitahalbjahr)
Ab 2021	Jährliche Beantragung und Auszahlung für das Kitajahr (bei Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen, verfahrensgleich zu den Personen in berufsbegleitender Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, semesterweise)

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung

Tabelle 13: Zeitplan und Teilziele

Termin	Meilenstein
08.2019–01.2020	Schaffung der rechtlichen Grundlagen (Novellierung der Ausführungsvorschrift „Zeit für Anleitung“, ggf. auch Anpassung der VOKitaFöG) für die Bereitstellung Ausschreibung der Dienstleistung zur Umsetzung des Gutscheilverfahrens
01.2020–02.2020	Abschluss des Vergabeverfahrens zur Beauftragung des externen Dienstleisters Beauftragung der Dienstleistung
03.2020–09.2020	Anpassung des Gutscheinformulars „Zeit für Anleitung“ für die Vor- und Nachbereitungszeit samt Übermittlung an Träger sowie Einrichtungen und Bereitstellung auf der Website
10.2020–12.2020	Fristgemäße Beantragung der Vor- und Nachbereitungszeit zunächst mit einer Wochenstunde durch die Kitaträger Erste Zahlung an Träger auf der Grundlage der geprüften Gutscheine (für das Wintersemester 2020)
Ab 2021	Semesterweise Beantragung und Auszahlung Vergütung von zwei Wochenstunden ab dem Sommersemester 2022

Erwerb der deutschen Schriftsprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs angehender Erzieherinnen und Erzieher

Tabelle 14: Zeitplan und Teilziele

Termin	Meilenstein
09.2019–10.2019	Entscheidung über die Art der Vergabe und der Beauftragung Abstimmung der Leistungsbeschreibung und die vom Auftragnehmenden vorzuhaltende Umsetzungsstruktur mit Abt. IV Berufliche Bildung (als Schulaufsicht für die Fachschulen für Sozialpädagogik und Grundsatzangelegenheiten) Veröffentlichung der Ausschreibung der Dienstleistung zur Umsetzung des Gutscheilverfahrens
01.2020–02.2020	Abschluss des Vergabeverfahrens zur Beauftragung des externen Dienstleisters Beauftragung der Dienstleistung
Ab 03.2020	Beginn des Projekts Umsetzung der konzeptionellen Bausteine (z. B. Identifikation der individuellen Schreibunsicherheiten bei den interessierten Fachschülerinnen und Fachschülern, Unterbreitung von Angeboten der Schreibberatung u. a. in Form von Schreibwerkstätten, Vermittlung berufsbezogener (Schrift-)Sprachkompetenzen in Form eines Schreibbüros) Aufbau von Kooperations- und Netzwerkstrukturen mit den kooperierenden Fachschulen für Sozialpädagogik und Verknüpfung der Sprachangebote mit dem Studienalltag an der Fachschule begleitende Abbildung des Projektverlaufs und ggf. Nachsteuerung im Prozess

Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung für ausländische Fachkräfte

Tabelle 15: Zeitplan und Teilziele

Termin	Meilenstein
11.2019–06.2020	Bauftragung von zwei Trägern mit der Umsetzung der fachschulischen und hochschulischen Anpassungsqualifizierungen in Folge einer EU-weiten Ausschreibung
06.2020–09.2020	Vorlage eines Qualifizierungskonzepts der Träger zur Anpassung der ausländischen Fachkräfte
Ab 09.2020	Träger nehmen ausländische Fachkräfte ins Qualifizierungsangebot auf
Ab 2021	Zwei Kursdurchläufe pro Jahr, durchgeführt von den im Ergebnis der Ausschreibung ermittelten Trägern Es werden voraussichtlich Teilzahlungen im Maßnahmenverlauf und eine Schlusszahlung auf der Grundlage von (Ab-)Rechnungen über nachgewiesene Teilnehmende vereinbart.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels

Tabelle 16: Zeitplan und Teilziele des Gesetzgebungsverfahrens

Termin	Meilenstein
08.2019	Inkrafttreten der ersten Stufe
08.2019	Entwurfserstellung und Freigabe für das förmliche Mitzeichnungsverfahren
09.2019	Durchführung Vorabstimmung mit beteiligten Senatsverwaltungen
10.2019	Durchführung Anhörungsverfahren Fachkreise und Verbände <u>parallel:</u> Entwurf an Abgeordnetenhaus (§ 41 Abs. 3 GGO II)
10.2019	Einleitung förmliche Mitzeichnung beteiligte Senatsverwaltungen
11.2019	Erste Senatssitzung (Zuleitung an Rat der Bürgermeister, RdB)
12.2019	Erste Sitzung RdB
01.2020	Zweite Sitzung RdB
02.2020	Zweite Senatssitzung
02.2020	Erste Lesung Abgeordnetenhaus
02.2020	Erste Sitzung Ausschuss BildJugFam
03.2020	Zweite Sitzung Ausschuss BildJugFam (Beschluss)
04.2020	Hauptausschuss
05.2020	Bei Verzicht auf 3. Lesung Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes
05.2020	Inkrafttreten der zweiten Stufe

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung

Tabelle 17: Zeitplan und Teilziele

Termin	Meilenstein
10.2019	Entwicklung einer Förderrichtlinie und eines Antragsverfahrens
11.2019	Abstimmung und Weiterentwicklung mit Gremien im Land Berlin (Arbeitsgemeinschaft QVTAG sowie Expertengremium zum KiQuTG)
01.2020	Bekanntgabe der Richtlinien der Antragstellung
06.2020	Abgabe der Anträge
08.2020	Bewilligung der Maßnahmen
12.2022	Verwendungsnachweise zu den Maßnahmen

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege

Tabelle 18: Zeitplan und Teilziele

Termin	Meilenstein
12.2019	Abstimmung mit den beteiligten Ressorts
01.2020	Entwurf einer angepassten Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV-KTPF)
01.2020	Stufe 1: Anhebung der Vergütung auf 11,50 Euro pro Stunde
01.2021	Stufe 2: Weitere Anhebung geplant

Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit in der Kindertagespflege

Tabelle 19: Zeitplan und Teilziele

Termin	Meilenstein
12.2019	Abstimmung mit den beteiligten Ressorts
01.2020	Entwurf einer angepassten Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV-KTPF)
01.2019	Stufe 1: Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Arbeit pro Kind und Monat vier Stunden à 11,50 EUR
01.2021	Stufe 2: Weitere Anhebung geplant

Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege

Tabelle 20: Zeitplan und Teilziele

Termin	Meilenstein
2020	Stufe 1: Vergabe an einen freien Träger zur Einrichtung einer Koordinierungsstelle
2020	Finanzielle Unterstützung für die Teilnahme von Tagespflegepersonen an regelmäßigen Vernetzungstreffen mit der neuen AV-KTPF ab 01.01.2020
2020	Einsetzen der Koordinierungsstelle und Einstellen der Qualitätsunterstützerinnen bzw. Qualitätsunterstützer sowie Entwicklung der Werkzeuge zur internen Evaluation und finanzielle Unterstützung für die Teilnahme von Tagespflegepersonen an regelmäßigen Vernetzungstreffen
2022	Stufe 2: Stabilisierung der entwickelten Vernetzungsstrukturen durch finanzielle Unterstützung der Kiezgruppenleitungen, die ebenfalls in der AV-KTPF festgelegt werden

Handlungsfeld 9 –Verbesserung der Steuerung des Systems Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses

Tabelle 21: Zeitplan und Teilziele

Termin	Meilenstein
10.2019	Ausschreibung Beschäftigungspositionen
Ab 02.2020	Besetzung in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBildJugFam)
Ab 01.2020	Vernetzung fachpolitischer Kompetenzen innerhalb der SenBildJugFam und Wissenstransfer auf das Qualitäts- und Steuerungsteam
Ab 03.2020	Erstellung von Informationsmaterialien zum GKG
Ab 03.2020	Vernetzung mit Verbänden und Trägern und Beginn der Beratungstätigkeiten sowie Mitwirkung in der AG QV TAG
02.2021	Fachtag zum Gute-KiTa-Gesetz (Evaluation und Anpassung der Maßnahmen)
05.2022	Fachtag zum Gute-KiTa-Gesetz (Evaluation)

d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

Es sind nachfolgende Kriterien vorgesehen, anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität nachvollzogen werden kann:

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Heilpädagogischer Fachdienst: Neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen/ Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)

- Einstellung des entsprechenden Fachpersonals (24 VZÄ) – Vorlage von Arbeitsverträgen bei der SenBildJugFam
- Anzahl an konkreten Beratungen (getrennt nach Beratungen für Familien, Kitas etc.) – Erhebung bei jeder KJA/jedem SPZ gegenüber SenBildJugFam

Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf

- Verbesserung der Personalzuschläge gem. der neuen RV HpG (siehe Tabelle 8) – Abschluss der RV HpG zwischen den Vertragsparteien
- Anzahl der zur Belegung angebotenen Plätze für Kinder im Rahmen der RV HpG (bis 2022 insgesamt 150 Plätze) – Daten aus ISBJ-KiTa

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen

- Anzahl der tatsächlich Beschäftigten – Auswertung ISBJ-KiTa
- Lückenschluss zwischen den erlaubten und den belegten Plätzen in den betroffenen Regionen – Auswertung ISBJ-KiTa

Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas

- In Anspruch genommene Unterstützungsleistungen wie Fachberatung, Coaching und Mentoring – Auswertung ISBJ-KiTa
- Dokumentenbasierte Bestätigung der Träger im ISBJ-KiTa
- Teilnahmebestätigung an Qualifizierungsmaßnahmen
- Abschlussdokumentationen von Fachtagen, Vorlage des Fachkonzepts
- Vorlage eines fertiggestellten Konzepts zu multiprofessionellen Teams (mpT) und Begabungsförderung

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen

- Inanspruchnahme der Anleitungsstunden – statistische Auswertung des Anbieters über Zahl der Anträge und Mittelvolumen
- Entwicklung der Anzahl der Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in berufsbegleitender Ausbildung – Auswertung der eigenen Erhebung der SenBildJugFam der Zahlen zu Studentinnen und Studenten und Absolventinnen und Absolventen an Fachschulen für Sozialpädagogik, unterteilt nach Vollzeit und Teilzeit

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung

- Inanspruchnahme der Vor- und Nachbereitungsstunden – statistische Auswertung des Anbieters über Zahl der Anträge und Mittelvolumen

Erwerb der deutschen Schriftsprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs angehender Erzieherinnen und Erzieher

- Angebotene Kurse und Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern – statistische Auswertung des Anbieters

Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung für ausländische Fachkräfte

- Angebotene Kurse und Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern – statistische Auswertung des Anbieters

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels

- Anpassung des KitaFöG und der VOKitaFöG – Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt
- Anzahl/Stundenumfang der beschäftigten Verwaltungsassistenten – Auswertung der Rückmeldung gemäß § 47 SGB VIII

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung

- Verwendung der Mittel im Sinne der in der Förderrichtlinie definierten förderfähigen Maßnahmen zur räumlich-konzeptionellen Gestaltung, zur Herstellung barrierefreier Räume und zur Gesunderhaltung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – Auswertung der gestellten Anträge, Summe der ausgereichten Mittel, Verwendungsnachweise

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege

- Anhebung der Vergütung – Mittelabfluss über ISBJ-KiTa, statistische Auswertung, Anpassung und Veröffentlichung der AV-KTPF

Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege

- Anhebung der Vergütung – Mittelabfluss über ISBJ-KiTa, statistische Auswertung, Anpassung und Veröffentlichung der AV-KTPF

Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege

- Anzahl der beschäftigten Personen in der Koordinierungsstelle und der Qualitätsunterstützerinnen bzw. Qualitätsunterstützer (insgesamt 13 Personen) – Arbeitsverträge
- Kurzberichte der Qualitätsunterstützerinnen bzw. Qualitätsunterstützer
- Weiterentwicklung von Materialien zur internen Evaluation
- Durchführung von Vernetzungstreffen – Nachweis der Teilnahme je Tagespflegeperson und der Gruppenleitungen (insgesamt 160 Gruppenleitungen)

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses

- Durchgeführte Fachveranstaltungen – Erstellung einer Dokumentation
- Erstellung von Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit
- Initiierung von Vernetzungstreffen – Erstellung von Fachberichten
- Anzahl Beratungen – statistische Erhebung
- Einstellung von fünf Personen – Arbeitsvertrag

III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG (s. auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, **Anlage 2**).

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Heilpädagogischer Fachdienst: Neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen/ Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)

Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf

Zum Stichtag 31. Dezember 2018 wurden in Berliner Kitas 159.376 Kinder betreut, davon 8.055 Kinder mit Behinderung. Die folgende Tabelle 22 gibt Auskunft über die Gesamtzahl der in Berlin betreuten Kinder sowie die Zahl der Betreuung von Kindern mit Behinderung gemäß §§ 16 Absatz 1 und 16 Absatz 2 KitaFöG.

Tabelle 22: Betreuung von Kindern mit Behinderung in Berliner Kindertageseinrichtungen nach Alter und Förderstatus zum 31.12.2018

Alter	Kita-Kinder Gesamt	§ 16 Abs. 1 KitaFöG TYP A	§ 16 Abs. 2 KitaFöG TYP B	Summe §§ 16 Abs. 1 u. 16 Abs. 2 KitaFöG
0 bis unter 1 Jahr	350	0	0	0
1 bis unter 2 Jahre	19.823	111	22	133
2 bis unter 3 Jahre	29.190	304	88	392
0 bis unter 3 Jahre	49.363	415	110	525
1 bis unter 3 Jahre	49.013	415	110	525
3 bis unter 4 Jahre	32.809	830	175	1.005
4 bis unter 5 Jahre	33.839	1.649	309	1.958
5 bis unter 6 Jahre	32.412	2.093	367	2.460
6 bis unter 7 Jahre	10.792	1.657	334	1.991
7 Jahre und älter	161	85	31	116
3 bis unter 6 Jahre	99.060	4.572	851	5.423
0 bis unter 6 Jahre	148.423	4.987	961	5.948
0 bis unter 7 Jahre	159.215	6.644	1.295	7.939
Berlin gesamt	159.376	6.729	1.326	8.055

Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 6 KitaFöG ist die Förderung in den Berliner Kindertageseinrichtungen u. a. darauf gerichtet, das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderung auf der Grundlage des Gebots der Gleichberechtigung zu unterstützen.

Die Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (vgl. KiGGS-Studie, BMAS 2013, S. 52) geht davon aus, dass ca. 10 Prozent der Kinder und Jugendlichen im deutschlandweiten Vergleich von einer Beeinträchtigung betroffen sind. Der Begriff Beeinträchtigung orientiert sich hierbei nicht nur an einem festgestellten Förderbedarf, sondern bezieht auch langfristige Einschränkungen von Kindern in gesundheitlichen und psychosozialen Entwicklungsbereichen ein. Dieses breite Verständnis stellt die Grundlage der konzeptionellen Ausgestaltung des niedrigschwelligen Heilpädagogischen Fachdienstes dar.

KJA/SPZ sind spezialisierte Einrichtungen, die ambulante Untersuchungen und Versorgungen für Kinder mit Entwicklungsstörungen bzw. -verzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten, Behinderungen und/oder seelischen Beeinträchtigungen anbieten. Kinder mit Behinderungen und/oder Entwicklungsauffälligkeiten brauchen möglichst früh eine wohnortnahe umfassende Unterstützung. Deshalb stehen ihnen und ihren Familien in Berlin insgesamt 16 KJA/SPZ mit interdisziplinären Teams zur Verfügung. Die angebotenen Hilfen konzentrieren sich dabei sowohl auf die körperliche und seelische Gesundheit des Kindes als auch auf seine Teilhabe am sozialen Leben in Familie, Kindertageseinrichtung und Schule.

Die KJA/SPZ übernehmen u.a. die mobile Therapie in den Kindertageseinrichtungen. Dabei ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen therapeutischen und pädagogischen Fachkräften eine wesentliche Voraussetzung für eine gelingende Frühförderung. Im Land Berlin regelt die Rahmenvereinbarung zur Sozialpädiatrischen Versorgung die medizinisch-therapeutische und heilpädagogisch-psychologische Komplexleistung Frühförderung. Diese Leistungen werden unter dem Dach der KJA/SPZ aus einer Hand erbracht.

Noch immer existieren Schwellenängste von Familien mit behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern. Diese Schwellenängste ernst zu nehmen und die Familien vorurteilsfrei zu beraten, soll u. a. Aufgabe des geplanten niedrigschwelligen Beratungsangebotes bei den KJA/SPZ sein.

In den letzten Jahren ist ein Anstieg der Zahl von Kindern mit schweren Behinderungen zu verzeichnen, der sich einerseits durch den medizinischen Fortschritt (z. B. sehr junge Neugeborene), aber auch durch das Wiederaufleben von Infektionserkrankungen (z. B. Kinderlähmung) erklären lässt. Die in diesem Zusammenhang zunehmende Differenzierung von Behinderungen und neue Behinderungsformen machen weitere spezialisierte Angebote erforderlich.

Wird ein Kind mit (drohender) Behinderung in einer Kindertageseinrichtung betreut, hat es i. d. R. zusätzlichen Förder- und Unterstützungsbedarf. Die Voraussetzung für die Gewährung von zusätzlichem sozialpädagogischem Personal für Kinder mit einer entsprechenden Zuordnung ist in § 11 Absatz 2 Nummer 3 a KitaFöG in Verbindung mit § 16 VOKitaFöG festgelegt. Danach ist für einen erhöhten Förderbedarf (A-Status) ein Umfang von 0,25 VZÄ Stellenanteil vorgesehen. Einen wesentlich erhöhten Förderbedarf (B-Status) haben vor allem Kinder mit einer mehrfachen und/oder schweren Behinderung. Der Umfang beträgt 0,5 VZÄ.

In Berlin stellt die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung den Regelfall dar. Nur wenige Kitas bieten besondere spezialisierte Gruppen für Kinder mit wesentlich erhöhtem Förderbedarf an. Zum 31. Dezember 2018 wurden 80 Plätze für schwerstmehrfach-behinderte Kinder unter dem Dach der Rahmenvereinbarung spezialisierte besondere Gruppen (RV sbG) angeboten. Die Gruppen sind, historisch gewachsen, im Südwesten der Stadt angesiedelt. Für Familien aus anderen Stadtteilen Berlins bedeutet diese Situation entweder lange Fahrwege bis zu zwei Stunden, die Kindern mit schwerer Beeinträchtigung abträglich sind, oder kein Betreuungsangebot.

Die Gruppen befinden sich zumeist in Regeleinrichtungen, sodass auch dort ein integrativer Austausch stattfinden kann. Ein zunehmender Anteil schwerstmehrfachbehinderter und/oder traumatisierter Kinder ist auf eine spezialisierte Gruppe in einem geschützten Rahmen angewiesen. Dies resultiert insbesondere aus der Tatsache, dass sich Eltern mit Kindern, die einer intensiven Pflege bedürfen, heute verstärkt und bewusst für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung entscheiden.

Um im Rahmen des KiQuTG die Beratung für Familien mit Kindern mit Beeinträchtigung qualitativ zu verbessern sowie die Teilhabe schwerstmehrfachbehinderter Kinder zu fördern, sieht das Land Berlin einen Handlungsbedarf und ergreift die Maßnahmen: Heilpädagogischer Fachdienst und Heilpädagogische Gruppen.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen

Als belastete Sozialräume werden analog §11 Absatz 2 Nummer 3 c KitaFöG Gebiete mit sozial benachteiligenden Bedingungen definiert. Gemäß §18 Absatz 1 Satz 2 der VOKitaFöG sind dies ausgewählte Quartiersmanagementgebiete sowie die Gebiete mit besonderem Aufmerksamkeitsbedarf gemäß dem Monitoring Soziale Stadtentwicklung (MSS).

Seit 2017 werden 34 Gebiete mit unterschiedlicher Intensität unterstützt. Die Berliner Quartiersmanagementgebiete unterscheiden sich in ihrer sozialen Zusammensetzung und der Intensität der im Gebiet auftretenden Probleme. Grundlage für die Festlegung der Quartiersmanagementgebiete (Fördergebiete) ist das berlinweite MSS. Dieses untersucht als Indikatoren unter anderem Arbeitslosigkeit, Langzeitarbeitslosigkeit, Transferbezug und Kinderarmut. Mit MSS verfügt das Land Berlin über ein bewährtes und auch bundesweit anerkanntes Instrument zur kontinuierlichen Beobachtung von unterschiedlichen und ungleichen Entwicklungen in den Teilräumen der Stadt. Die Planungsräume in den vier Gruppen (3-, 4+, 4+/- sowie 4-) werden deshalb in der stadtentwicklungspolitischen Planung besonders berücksichtigt und als „Gebiete mit besonderem Aufmerksamkeitsbedarf“ ausgewiesen. In diesen Planungsräumen gibt es Hinweise auf kumulierte soziale Problemlagen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2018 lagen 410 Einrichtungen in einem QM- oder MSS-Gebiet. In diesen Einrichtungen wurden 26.558 Kinder betreut. Berechnet anhand der Anzahl, des Alters, des Betreuungsumfangs und der Zuschläge (kindbezogen) der Kinder ergibt sich ein Personalumfang von 4.594 VZÄ.

Kindertageseinrichtungen in belasteten Sozialräumen sind von einer im Vergleich höheren Personalfuktuation betroffen. Gleichzeitig berichten Kitaträger, dass sie auf dem ohnehin angespannten Arbeitsmarkt verstärkt Schwierigkeiten haben, vakante Stellen adäquat mit Fachpersonal zu besetzen. Dies führt insgesamt zu einem tendenziell geringeren Platzangebot und folglich geringeren Betreuungsquoten in den betroffenen Regionen Berlins (vgl. Auswertung der SenBildJugFam, Zweiter Bericht über die Bedarfsentwicklung und Fachkräfteausstattung in den Kindertagesstätten – Drucksache 18/0700, S. 27, Stichtag 31.12.2018). Ein weiterer Indikator ist die Betreuung von Kindern in einem anderen Bezirk als dem Wohnbezirk. Hervorzuheben sind hier insbesondere Neukölln und Marzahn-Hellersdorf. Beide Bezirke wiesen im Jahr 2018 einen negativen Saldo von je rund -1.070 Kindern auf. Das bedeutet, dass weitaus mehr Kinder aus diesen Bezirken in anderen Bezirken betreut werden, als sie Kinder aus anderen Bezirken aufnehmen (vgl. SenBildJugFam, Zweiter Bericht über die Bedarfsentwicklung und Fachkräfteausstattung in den Kindertagesstätten – Drucksache 18/0700, S. 25, Stichtag 31.12.2018). Das Land Berlin benötigt in den nächsten Jahren einen Aufwuchs an Fachkräften. Die Anzahl der pädagogisch tätigen Personen inklusive des Leitungspersonals in Berliner Kindertageseinrichtungen stieg im Zeitraum 2013 bis 2018 von rund 23.600 auf ca. 30.500 Fachkräfte an. Umgerechnet in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) konnte das Fachkräfteangebot um rund 5.800 VZÄ auf rund 25.600 VZÄ im Jahr 2018 gesteigert werden (vgl. Kinder- und Jugendhilfestatistik, Teil III 1, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Stichtag: 1. März des Jahres, Berechnung und Darstellung SenBildJugFam). Der geschätzte Gesamtbedarf in Kindertagesstätten zum Jahr 2020 beträgt knapp 30.000 Fachkräfte gerechnet in VZÄ. Demnach bedarf es in den kommenden Jahren eines durchschnittlichen Fachkräfteaufwuchses im Umfang von 1.500 bis 2.000 VZÄ pro Jahr. Die Sicherung und Gewinnung von Personal ist maßgeblich, um wohnortnahe Angebote bereitstellen zu können. Aus diesem Grund initiiert das Land Berlin diese Maßnahme.

Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas

Kindertageseinrichtungen sehen sich mit neuen Herausforderungen konfrontiert, die aus dem Platzausbau der vergangenen Jahre, einer verstärkten Inanspruchnahme von Kitaplätzen und gestiegenen Erwartungen an die pädagogische Gestaltungskraft der Kindertagesbetreuung als Bildungseinrichtung resultieren. Themen wie Digitalisierung, Gesundheitsförderung, Übergang Kita – Schule, Inklusion und Begabtenförderung gewinnen an Bedeutung. Zugleich bringt die Arbeit in Teams mit Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern besondere Herausforderungen mit sich.

Bundesgesetzliche Aussagen zu Fortbildung und Praxisberatung der öffentlichen und freien Jugendhilfe finden sich in §§ 72 Absatz 3 und 75 Absatz 5 SGB VIII. Bisher ist die im SGB VIII festgelegte Norm nicht systematisch realisiert worden und unterliegt den pädagogischen Einschätzungen und finanziellen Ressourcen der Länder und Träger. Im Land Berlin sind in § 10 Absatz

10 KitaFöG allgemeine Aufgaben der Träger zur Fachberatung und Unterstützung der Qualitätsentwicklung des pädagogischen Fachpersonals ihrer Tageseinrichtungen aufgenommen worden. Verbindliche und strukturelle Qualitätsanforderungen für ein Praxisunterstützungssystem sind nicht geregelt.

Die Begleitforschungen des BeKi zur Qualitätsentwicklung zum BBP haben gezeigt, dass der Kita-Fachberatung eine bedeutsame Rolle zukommt (vgl. BeKi, Fachberatung in Berlin, unveröffentlichte Studie 2016). Insbesondere die Ergebnisse der internen und externen Evaluationen in den Kitas wirken nachhaltiger, wenn sie in ihrer Umsetzung von Fachberatung begleitet werden. Auch die tiefgreifenden Veränderungen im Arbeitsfeld Kita durch den kontinuierlichen quantitativen Ausbau und die veränderte Zusammensetzung der Teams bedürfen einer fachlichen Begleitung, um die Qualität zu sichern.

Im Feld der Kindertagesbetreuung werden die komplexen Prozesse der Team- und Personalentwicklung (fachliche Anleitung), die Organisationsentwicklung hinsichtlich der Entwicklung zu multiprofessionellen Teams, die qualitativen Anforderungen der Arbeit mit dem BBP sowie die differenzierte Arbeit mit heterogenen Zielgruppen von pädagogischen Fachkräften zunehmend als Herausforderung erlebt.

Die Fachberatung inkl. Coaching, Supervision, Mentoring und anderen Beratungsformen als personenbezogene, strukturentwickelnde soziale Dienstleistung kann in diesem Zusammenhang einen entscheidenden Beitrag für die Weiterentwicklung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte leisten. Mithilfe des KiQuTG besteht nun die Möglichkeit, die bisher nicht geförderte Fachberatung im Rahmen des strukturentwickelnden Praxisunterstützungssystems zu finanzieren.

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen

Seit dem Schuljahr 2015/16 hat sich die jährliche Anzahl der anerkannten Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in den Kindertageseinrichtungen mehr als verdoppelt. Im Schuljahr 2018/19 wurden 2.747 Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger anerkannt. Rund 73 Prozent der im Jahr 2018 neu registrierten Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger befinden sich in berufsbegleitender Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, sodass diese Variante des Quereinstiegs als wichtigste Säule der Fachkräftenachwuchssicherung etabliert werden konnte. Im Jahr 2018 traten 1.749 Personen die berufsbegleitende Ausbildung in einer Kindertageseinrichtung an. Im Jahr 2019 waren dies in der ersten Jahreshälfte, zum Stichtag 03. Juni, 875 Personen.

Seit dem Kitajahr 2016/17 unterstützt die SenBildJugFam Kindertageseinrichtungen in ihrer Funktion als „Lernort Praxis“ bei der Beschäftigung von Menschen in berufsbegleitender Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher durch Kompensationsmittel für „Zeit für Anleitung“, zunächst ausschließlich für das 1. Ausbildungsjahr, ab dem Sommersemester 2018 im 3-2-1-Modell über den gesamten Zeitraum der Ausbildung.

Personen mit einem verwandten Berufsabschluss durchlaufen eine Qualifizierung (Dauer sechs bis neun Monate, berufsbegleitend/neben der erzieherischen Tätigkeit). Nach deren Abschluss können sie

unmittelbar als Fachkraft für die Teilbereiche Kita und ergänzende Förderung und Betreuung (eFöB) anerkannt werden. Im Jahr 2018 wurden insgesamt über 600 Personen mit einem verwandten Berufsabschluss anerkannt.

Seit 2018 kann eine weitere Personengruppe auf den Fachkräfteschlüssel angerechnet werden. Dabei handelt es sich um Personen, die im eigentlichen Sinne über keinen „verwandten“ Berufsabschluss verfügen, jedoch pädagogische Praxiserfahrung nachweisen können. Hierbei handelt es sich bspw. um staatlich geprüfte Sozialassistentinnen bzw. Sozialassistenten, Hebammen bzw. Entbindungspfleger u. a. m. Diese Gruppe muss jährlich an fünf Fortbildungstagen teilnehmen. Zwischen August und Dezember 2018 wurden insgesamt 565 Personen als sonstige geeignete Personen nach § 11 Absatz 3 Nummer 3 VOKitaFöG anerkannt.

Für Personen mit verwandten Berufen, Personen zur Umsetzung einer besonderen Konzeption und sonstige geeignete Personen erhalten Träger bisher keine Anleitungsstunden. Daher erscheint diese Maßnahme zur Stärkung des Quereinstiegs als zielführend.

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung

Die berufsbegleitende Teilzeitausbildung bildet eine zentrale Säule der Fachkräftegewinnung und Nachwuchssicherung in Berlin. Der Quereinstieg in Kindertageseinrichtungen über die Teilzeitausbildung ist stark nachgefragt. Im Schuljahr 2018/19 wurden knapp 2.747 Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger anerkannt, davon 73 Prozent in Teilzeitausbildung (vgl. SenBildJugFam, Zweiter Bericht über die Bedarfsentwicklung und Fachkräfteausstattung in den Kindertagesstätten – Drucksache 18/0700, S. 36). Die Beschäftigten in der berufsbegleitenden Ausbildung sind in der Regel zwischen 19 und 28 Stunden wöchentlich in Kindertageseinrichtungen praktisch tätig und werden auf den Fachkräfteschlüssel nach KitaFöG angerechnet. Die Verpflichtung im Rahmen des Teilzeitstudiums an den Fachschulen für Sozialpädagogik beträgt i. d. R. zwölf Stunden wöchentlich. Vor- und Nachbereitungszeiten sind in der praktischen Tätigkeit bisher nicht enthalten. Mithilfe des KiQuTG sollen die Beschäftigten in berufsbegleitender Teilzeitausbildung diese nun erhalten.

Erwerb der deutschen Schriftsprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs angehender Erzieherinnen und Erzieher

Diese Maßnahme dient der Unterstützung von Studentinnen und Studenten nichtdeutscher Herkunftssprache an Fachschulen für Sozialpädagogik bei der Erlangung von Sprachkenntnissen und soll somit deren Ausbildungserfolg sichern.

Die SozpädVO wird voraussichtlich zum Februar 2020 um die Ausführungen zum erforderlichen Sprachstand präzisiert (erforderlicher Sprachstand zum Eintritt in das fünfte Semester: Sprachniveau C1 (GER)). Derzeit beträgt der Anteil der Studentinnen und Studenten nicht-deutscher Herkunft an den Fachschulen für Sozialpädagogik ca. 20 Prozent (vgl. Datenerhebung SenBildJugFam). Ein Teil dieser Studentinnen und Studenten hat einen Unterstützungsbedarf insbesondere hinsichtlich der

Schriftsprache. Dieser Bedarf an Unterstützung wurde angesichts der Einführung der zentralen Abschlussprüfungen an den Fachschulen für Sozialpädagogik mit dem Schuljahr 2018/19 zusätzlich verstärkt. Hier sieht das Land Berlin einen Handlungsbedarf, diese Personengruppe bei der Sicherung ihres Ausbildungserfolgs zu unterstützen.

Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung für ausländische Fachkräfte

Seit Umsetzungsbeginn der Modellprojekte durch das IQ Landesnetzwerk in 2017 ist hinsichtlich der hochschulischen Berufsqualifikationen ein deutlicher Anstieg der Antragszahlen um rund 40 Prozent zu verzeichnen: In 2018 beantragten 304 Personen mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation in den Referenzberufen Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter und Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation. Aus dieser Personengruppe erhielten 216 Personen im Jahr 2018 einen Bescheid mit Anpassungsaufgaben. Die Anzahl der fachschulischen Berufsqualifikationen blieb mit 78 Anträgen in 2018 stabil. 34 davon erhielten in 2018 einen Bescheid mit Auflagen.

Es bedarf eines Ausbaus und der weiteren Flexibilisierung der Qualifizierungsangebote, da der reale Bedarf die begrenzte Platzzahl im Rahmen der bisherigen Modellumsetzung übersteigt. Dem wird durch eine Weiterentwicklung der Anpassungslehrgänge im Rahmen des KiQuTG Rechnung getragen. Die Anpassungslehrgänge, die im Modellvorhaben des Förderprogramms Integration durch Qualifizierung (IQ) entwickelt wurden, haben sich bewährt: Über 90 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer schließen die Anpassungsqualifizierungen erfolgreich ab. Die Nachfrage nach den derzeit vorgehaltenen und zeitlich nur begrenzt finanzierten Anpassungsangeboten ist höher als die darin vorgesehenen Kapazitäten, was zukünftig zusätzliche Angebote erfordert. Außerdem erarbeitet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ein Konzept der gezielten Anwerbung ausländischer sozialpädagogischer Fachkräfte aus der EU, derzeit konkret am Beispiel Spanien. Aufgrund der geplanten Gewinnung einer damit vergleichsweise deutlich homogeneren Gruppe (Herkunft aus einem Land der EU, definierte Berufsqualifikationen) kann das Anpassungsangebot konkret auf diese zugeschnitten werden, was zu einer schnelleren Einmündung in die Tätigkeit als Fachkraft führt. Die Anpassung des Angebots bezieht sich dabei auf die verschiedenen Zielgruppen, für die je individuelle pädagogische Methoden und Konzepte, auch im Hinblick auf die Vermittlung von Rechtsgrundlagen und Sprachkenntnissen, erforderlich sind.

Einen positiven Verlauf dieses Modells vorausgesetzt, ist die Erschließung weiterer Zielgruppen geplant, was auch einen Bedarf zusätzlicher Anpassungsmaßnahmen nach sich zieht. Mit einem auf die jeweilige Zielgruppe in Umfang und Inhalten flexibel auszurichtenden Zuschnitt der Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass diese die Auflagen zeiteffektiv erfüllen und sodann dem Arbeitsmarkt als anerkannte Fachkraft zur Verfügung stehen.

Zur Unterstützung der Erfüllung von Auflagen im Zusammenhang mit der Erlangung der staatlichen Anerkennung sozialpädagogischer Fachkräfte aus dem Ausland, im Sinne der Fachkräftegewinnung, sollen für hochschulische und fachschulische Fachkräfte entsprechende Kurse angeboten werden.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels

Die Aufgaben von Kita-Leitungen haben sich in den letzten Jahren weiterentwickelt und sind vielschichtig. Kita-Leitungen nehmen Managementaufgaben in einem sensiblen Umfeld wahr. Sie sind verantwortlich für die Umsetzung des Bildungsauftrags und stellen die pädagogische Qualität sicher. Weiterhin sind sie verantwortlich für Personal, Budget und Öffentlichkeitsarbeit. Dabei bilden sie die Schnittstelle zwischen Eltern/Kindern, Erzieherinnen bzw. Erziehern/Wirtschaftspersonal und den Trägern.

In Berlin richtet sich die Freistellung des Fachpersonals einer Tageseinrichtung von der regelmäßigen pädagogischen Arbeit für die Leitungstätigkeit nach § 11 Absatz 2 Nummer 4 KitaFöG in Verbindung mit § 19 Absatz 2 VOKitaFöG. Danach wird ein Personalzuschlag je Kind gewährt. Dieser Personalzuschlag für die Leitungstätigkeit wurde bereits in den vergangenen Jahren erheblich verbessert. Bis zum 1. August 2016 galt ein Zuschlag von 0,0084 Stellenanteilen je Kind, sodass eine vollständige Freistellung einer Fachkraft von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit für die Leitungstätigkeit bei 120 Kindern erfolgte. Mit dem 1. August 2016 wurde der Zuschlag auf 0,0091 Stellenteile angehoben (Freistellung ab 110 Kindern) und ein weiteres Mal mit dem 1. August 2017 auf 0,01 Stellenanteile (Freistellung ab 100 Kindern).

Diese personellen Verbesserungen wurden von Träger- und Verbandsseite als Schritt in die richtige Richtung, jedoch als noch nicht ausreichend bewertet.

Jede personelle Verbesserung zieht jedoch einen Fachkräftemehrbedarf nach sich. Vor dem Hintergrund einer wachsenden Stadt, einer insgesamt angespannten Fachkräftesituation und der Notwendigkeit, den bundesrechtlichen Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung zu erfüllen, wurde im Sommer 2018 daher ein partizipativer Prozess angestoßen, der mit allen relevanten Akteuren der Stadtgesellschaft geführt wurde. Unter Leitung der SenBildJugFam wurde ausgelotet, inwieweit die Anforderungen des Rechtsanspruchs mit dem oben genannten Wunsch der Qualitätsentwicklung in Form einer verbesserten Fachkraft-Kind-Relation, auch im Bereich der pädagogischen Leitung, in Übereinstimmung zu bringen sind. Im Verlauf des Prozesses wurden vielfältige Maßnahmen identifiziert und initiiert, die zur Fachkräftegewinnung, zum Platzausbau und zum Abbau von bürokratischen Hürden beitragen können. In der auswertenden Sitzung im Frühjahr 2019 wurde festgestellt, dass die mit Trägern und Verbänden gemeinsam vereinbarten Maßnahmen erste Erfolge zeigten. Diese Erfolge waren Anlass für die Einschätzung, dass die Änderungen des KitaFöG zum 1. August 2019 (insbesondere Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation für unter Dreijährige) verantwortet werden können. Gleichzeitig wurde vereinbart, die Leitungen als Motoren der Qualitätsentwicklung weiter zu stärken. Als erste Stufe dieser Stärkung im Rahmen des KiQuTG wurde der Personalzuschlag zum 1. August 2019 auf 0,0111 Stellenanteile angehoben (Freistellung ab 90 Kindern). Diese Stufe soll im Rahmen des KiQuTG um eine zweite Stufe im Frühjahr 2020 erweitert werden. Mit der dafür erforderlichen Änderung des KitaFöG wird eine Freistellung dann ab 85 Kindern erfolgen und die Möglichkeit eingeräumt, diese Stufe durch Verwaltungsassistenzen abzudecken.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung

Nach § 22a SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören u. a. die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption. In ihr werden die lokalen Gegebenheiten berücksichtigt und ein eigenes pädagogisches Profil präsentiert. Die Konzeption dient als verbindliche Grundlage für die pädagogische Arbeit. Die Gestaltung des Raumes spielt, als dritter Erzieher, in vielen pädagogischen Konzeptionen eine gewichtige Rolle. Die Gestaltung der räumlichen Umgebung wirkt sich wesentlich auf die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes aus (vgl. <https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/raumgestaltung/grundsatzliches/1739>, zuletzt aufgerufen am 04.09.2019). Neue Träger bzw. Träger, die neue Plätze schaffen, erhalten bzw. erhielten im Rahmen der Investitionsprogramme des Bundes und des Landes auf Antrag eine anteilige Förderung für eine standardgerechte Ausstattung. Hiervon nicht erfasst sind in der Regel Ausstattungen für besondere pädagogische Konzeptionen. Bestandsträger erhalten eine Regelfinanzierung, die keine Investitionsanteile enthält.

Für den Neubau von Kitas existieren Regelungen zur Barrierefreiheit, die in den Investitionsprogrammen Berücksichtigung finden. Bestandskitas verfügen zum Teil noch nicht über diese Standards und können auch nicht, soweit sie keine neuen Plätze schaffen, an den Investitionsprogrammen partizipieren. Mithilfe des KiQuTG sollen nunmehr Einrichtungen die Möglichkeit erhalten, diese barrierefrei zu gestalten und damit die Teilhabe zu verbessern.

Die körperliche Belastung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kitas ist sehr hoch. Erzieherinnen und Erzieher sind mit 13,9 Tagen knapp drei Tage länger krankgeschrieben als der Durchschnitt aller Beschäftigten. Zu den häufigsten Krankheitserscheinungen zählen Muskel- und Skeletterkrankungen (vgl. STEGE Strukturqualität und Erzieher_innengesundheit in Kindertageseinrichtungen, Wissenschaftlicher Abschlussbericht, 2012, S. 97). Typische Belastungen für Erzieherinnen und Erzieher sind: das Sitzen auf zu niedrigen Stühlen sowie das Hochheben von Kindern (vgl. Unfallkasse Hessen, Körpergerechtes Arbeiten für Erzieherinnen und Erzieher, 2005, S. 6). Diese können u. a. durch entsprechendes Mobiliar abgemildert werden. Um die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verbessern, die Zufriedenheit zu erhöhen und Fluktuation zu vermeiden, bedarf es der gezielten Gesundheitsförderung. Die Verbesserung dieser Gesichtspunkte soll im Handlungsfeld der räumlichen Gestaltung verwirklicht werden.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege

Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege

Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege

Neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen bildet auch die Kindertagespflege eine wichtige Säule der Tagesbetreuung. Diese wird auch als Ergänzung zur Gewährleistung der Randzeitenbetreuung am Abend und bei Bedarf am Wochenende genutzt. In Berlin waren zum Stichtag 1. März 2018 insgesamt 1.621 Tagespflegepersonen tätig.

Für die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist u.a. ein Nachweis über die Teilnahme an einer Grundqualifizierung erforderlich, die 160 Unterrichtseinheiten (UE), ein Praktikum, Selbstlerneinheiten und eine Prüfung sowie eine tätigkeitsbegleitende Aufbauqualifizierung von 140 UE umfasst. Vorangegangene Berufsqualifikationen sind nicht zwingend notwendig. Insgesamt sind die beruflichen Qualifikationen in der Kindertagespflege daher breit gestreut. Die Auswertung der Kinder- und Jugendhilfestatistik (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Stichtag 1.3.18) ergibt, dass knapp 30 Prozent der Kindertagespflegepersonen bzw. 465 Personen die Qualifikation als Erzieherin bzw. Erzieher aufweisen. Die Berufsfachschulabschlüsse Sozialassistentin oder vergleichbare Qualifikationen sind mit acht Prozent in der Kindertagespflege relativ häufiger verbreitet als in Kindertageseinrichtungen. Vier Prozent der Kindertagespflegepersonen besitzen einen Hochschulabschluss und vier Prozent der Kindertagespflegepersonen befinden sich derzeit in der Qualifizierung. Tagespflegepersonen sind durchschnittlich älter als Erzieherinnen oder Erzieher in Kindertageseinrichtungen. Im Jahr 2018 ist jede fünfte Berliner Kindertagespflegeperson 60 Jahre alt oder älter (vgl. Bundesstatistik: Statistisches Bundesamt 2018).

Kindertagespflege unterliegt dem gleichen gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag wie die institutionelle Kindertagesbetreuung (§§ 22 ff. SGB VIII). Insbesondere im Bereich der unter dreijährigen Kinder bietet Kindertagespflege ein gleichwertiges Angebot und ist seit Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr von Bedeutung. Im Land Berlin gilt das Gutscheinsystem zur Finanzierung der Betreuungsplätze sowohl für Kita als auch für Kindertagespflege. Eltern können demnach frei wählen, in welchem Betreuungssetting sie ihren Gutschein einlösen möchten. Auch die Beitragsfreiheit, die für alle Kinder ab ihrer Geburt im Land Berlin gilt, findet in der Kindertagespflege ihre Anwendung. Selbst die ergänzende Kindertagespflege, also die Betreuung für Kinder, die ergänzend zu Kita und Schulhort in der Kindertagespflege betreut werden, ist bis zum Besuch der zweiten Klasse kostenfrei. Die Verträge für die Betreuung der Kinder werden in einem „Dreiecksverhältnis“ geschlossen: zum einen vom Jugendamt mit den Eltern und zum anderen vom Jugendamt mit der Tagespflegeperson. Diese erhalten Zahlungen pro betreutem Kind entsprechend dem auf dem Gutschein hinterlegten individuellen Betreuungsbedarf und -umfang durch das Jugendamt. Die Zahlungen enthalten eine Pauschale für die Sachkosten (Bedarf der Kinder und Betriebsführung) und Entgeltleistungen für die Förderung der Kinder durch die Tagespflegeperson, die

sich in Pauschalen für Halbtags-, Teilzeit-, Ganztags- und erweiterte Ganztagsangebote gliedern. Trotz der Einbettung in das Finanzierungssystem sind Kindertagespflegepersonen im Land Berlin selbstständig tätig.

Zum 31. Dezember 2018 wurden insgesamt 6.202 Kinder in 1.662 Kindertagespflegestellen betreut. Diese Betreuung wurde im Jahr 2018 im Land Berlin mit insgesamt 55.448.969,09 Euro gefördert. Diese Gesamtzahl enthält zum einen die Anzahl der Kinder, die von null bis unter sechs Jahren in der Kindertagespflege betreut werden (5.809 Kinder) und zum anderen die Anzahl der Kinder von sechs Jahren bis unter 14 Jahren (393 Kinder). Weiterhin sind in den Zahlen 499 Kinder enthalten, die im Rahmen der ergänzenden Kindertagespflege betreut werden. Mehr als die Hälfte aller Kinder (3.456) werden ganztags in der Kindertagespflege betreut (vgl. ISBJ-KiTa, Stand 31.12.2018).

In qualitativer Hinsicht bedarf es einer Verbesserung der Vergütungsstruktur, einer weiteren Professionalisierung und Unterstützung in den Bereichen der Beratungsstruktur der Fachberatung, neuer Vertretungsmodelle und der Sicherstellung der pädagogischen Qualität. Die Beratungsstruktur der Fachdienste soll durch Qualitätsunterstützerinnen bzw. Qualitätsunterstützer unterstützt werden, damit neu hinzukommende Aufgaben und die dazugehörige Beratung u. a. für die interne Evaluation und Vernetzung erfolgreich umgesetzt werden können. Die Vergütung muss den gestiegenen Anforderungen an die Tagespflegepersonen Rechnung tragen – dies auch vor dem Hintergrund der ab dem Jahr 2020 verbesserten Bezahlung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst. Die Vertretung von Tagespflegepersonen muss dringend durch Vernetzung und Vertretungskräfte sichergestellt werden, da nur so eine Betreuungssicherheit für die Eltern hergestellt werden kann.

Da die bisherige Finanzierung nur den tatsächlichen Betreuungsbedarf (unmittelbare pädagogische Arbeit) abdeckt, fehlt es an finanzieller Unterstützung für die mittelbare pädagogische Arbeit, die die Tagespflegepersonen leisten. Dazu gehören die Vor- und Nachbereitungszeit der pädagogischen Angebote, Dokumentation der kindlichen Entwicklung, Führen des Sprachlerntagesbuchs, Sprachstandsfeststellung und Elterngespräche.

Aus diesen genannten Gründen werden folgende Maßnahmen initiiert: „Verbesserung der Vergütungsstruktur“, „Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit“ sowie „Qualitätsentwicklung“.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses

In Berlin gibt es 1.190 Träger mit 2.639 öffentlich finanzierten Kindertageseinrichtungen zum Stichtag 31. Juli 2019 (vgl. ISBJ-KiTa). Alle Träger und Einrichtungen sind verpflichtet, ihre pädagogische Arbeit am BBP auszurichten. Auf dieser Basis ist auch neuen Herausforderungen zu begegnen: den gestiegenen Anforderungen einer digitalisierten Welt, Erwartungen an die frühkindliche Bildung am Übergang zur Grundschule (Mathematik, Naturwissenschaften, Sprachförderung, Begabungsförderung), der Implementierung einer inklusiven Pädagogik u. a. m. Für die Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen existieren in der Regel Fortbildungsmöglichkeiten zu den relevanten Themenfeldern (bspw. über das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg). Es fehlt jedoch an flächendeckenden, regelmäßigen und thematisch orientierten Fachinformationen, die alle Akteure im Feld erreichen. Gelegentliche Fachtage, organisiert bspw. durch das BeKi, erfüllen diese Funktion nur ansatzweise. Eine koordinierende und organisierende Stelle existiert nicht.

Die Gefahr, von Fachinformationen und fachlichen Weiterentwicklungen abgekoppelt zu werden, betrifft die verbandsungebundenen Träger in besonderer Weise. In Berlin sind dies 588 Träger mit 1.095 Einrichtungen (vgl. ISBJ-KiTa, Stichtag: 31.07.2019). Während die verbandsgebundenen Träger über direkte Zugänge zu Fachinformationen verfügen, gilt dies für verbandsungebundene Träger und Kindertageseinrichtungen nicht in gleicher Weise. Die Verbände bieten ihren Mitgliedern die Teilnahme an Fachveranstaltungen an und unterbreiten Beratungsangebote. Solche Beratungsangebote sollen auch verbandsungebundenen Trägern ermöglicht werden.

Weitere Aufgabe des Qualitäts- und Steuerungsteams ist es, Träger miteinander zu vernetzen und über aktuelle Entwicklungen, beispielsweise auch zu Chancen und Möglichkeiten der Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG, zu beraten.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

In Berlin wurde im Jahr 2017 eine Arbeitsgruppe „Qualitätsentwicklungsgesetz“¹ aus Vertreterinnen und Vertretern der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin angehörenden Verbände, des Dachverbandes Berliner Kinder- und Schülerläden e.V. (DaKS), der örtlichen Jugendämter, des Berliner Kita-Instituts für Qualitätsentwicklung und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sowie unter Beteiligung der Eigenbetriebe gebildet, die sich in einem partizipativen Prozess mit der Analyse der Ausgangslage befassten. Aufgabe war es, einen begründeten Vorschlag zu entwickeln, auf welchen Handlungsfeldern sich das Land Berlin zur Verbesserung von Qualität und Teilhabe engagieren sollte und welche konkreten Maßnahmen hierfür geeignet wären.

¹ Näheres regelt die Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertageseinrichtungen (QV TAG).

Die AG bereitete einen Fachtag vor („Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern – Die Handlungsfelder zu einem geplanten Qualitätsentwicklungsgesetz“), der im Februar 2018 stattfand. Es beteiligten sich 85 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Praxis, Wissenschaft und Verwaltung. Hier stand die Diskussion rund um die Frage nach den Handlungsfeldern im Mittelpunkt, die geeignet wären, den laufenden Berliner Qualitätsentwicklungsprozess zu unterstützen. Die Veranstaltung wurde unterstützt vom BeKi und dem Programm „Qualität vor Ort“. Das Programm „Qualität vor Ort“ ist eine Gemeinschaftsaktion der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS), des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und der Jacobs Foundation.

Über den gesamten Prozess hinweg wurden die jeweils aktuellen Ergebnisse der „AG Qualitätsentwicklungsgesetz“ in unterschiedlichsten Gremien kommuniziert: so bspw. in der landesweiten „AG Qualitätsentwicklungsvereinbarung“ sowie im „Unterausschuss Tagesbetreuung“ des Landesjugendhilfeausschusses, in denen relevante Akteure aus der Praxis, Elternvertretungen, von Verbänden, Sozialpartnern, Politik und Verwaltung vertreten sind.

Informiert wurden darüber hinaus die für Jugend zuständigen Stadträtinnen und Stadträte der Berliner Bezirke in der regelmäßig tagenden Stadträtesitzung durch die zuständige Staatssekretärin in der SenBildJugFam. Auf Arbeitsebene wurden die Jugendamtsleitungen der Berliner Bezirke in der „Arbeitsgemeinschaft Berliner öffentliche Jugendhilfe“ unterrichtet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Senatsverwaltung nahmen an bezirklichen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII teil und informierten die Träger der Kindertageseinrichtungen über die jeweiligen Entwicklungen. Elterngremien wurden sowohl auf Landesebene als auch in ausgewählten Regionen auf Bezirksebene informiert.

Alle relevanten Gruppen werden weiterhin über die gesamte Laufzeit des KiQuTG in den Prozess miteinbezogen.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Im Grundsatz dienen alle unter I.2 genannten Ist-Ausgaben einem bedarfsgerechten Angebot. Für spezialisierte besondere Gruppen wurden im Jahr 2018 zusätzlich insgesamt 2,564 Mio. Euro verausgabt.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Die Personalkosten sind integraler Bestandteil der Finanzierung (siehe Tabelle 4), auch wenn modellhaft der dafür aufgewandte Kostenanteil berechnet werden kann. Die Ausgaben für Personalkosten betragen im Jahr 2018 ca. 1.336,5 Mio. Euro.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Die Leitung ist integraler Bestandteil der Finanzierung (siehe Tabelle 4), auch wenn modellhaft der dafür aufgewandte Kostenanteil berechnet werden kann. Die Ausgaben für die Leitung der Kindertageseinrichtungen betragen in 2018 ca. 113 Mio. Euro.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Im Jahr 2018 wurden im Landesprogramm 80 Projekte zur Schaffung von insgesamt 4.204 Plätzen mit einer Fördermittelsumme in Höhe von 45.223.647,09 Euro netto positiv beschieden. Mithilfe der in 2018 bereits umgesetzten Maßnahmen wurden zunächst 3.827 Plätze geschaffen.

Im Jahr 2018 wurden im Bundesprogramm 69 Vorhaben zur Schaffung von insgesamt 2.688 Plätzen mit einer Fördermittelsumme in Höhe von 44.078.070,00 Euro netto positiv beschieden. Mithilfe der in 2018 bereits umgesetzten Maßnahmen wurden zunächst 615 zusätzliche Plätze geschaffen.

Im Rahmen der Ausbauprogramme des Landes Berlin und des Bundes werden Ausstattungsinvestitionen von bis zu 1.000 Euro je Platz anerkannt. Diese Mittel werden überwiegend für kindbezogene Anschaffungen eingesetzt, können jedoch auch für ergonomische Arbeitsplatzausstattungen verwendet werden. Der Eigenanteil von Trägern darf 10 Prozent nicht unterschreiten.

Somit wurde eine Fördermittelsumme von 89.301.717,09 Euro positiv beschieden (vgl. eigene statistische Erhebung SenBildJugFam).

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Die allgemeinen Ausgaben zur Kindertagespflege lagen im Jahr 2018 bei 55.938.919,52 Euro (siehe Tabelle 4).

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Im Jahr 2018 wurden im Feld der Verbesserung der Steuerung des Systems 379.000 Euro verausgabt (siehe Tabelle 4).

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.
3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:
 - den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen
 - und/oder
 - nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Tabelle 23: Einsatz der Mittel aufgeteilt nach Jahresscheiben

Handlungsfeld	Maßnahme		2019	2020	2021	2022	Gesamt 2019-2022
			21.560.575,00	43.427.283,00	87.160.700,00	87.160.700,00	239.309.259,00
Angaben in EUR							
1	Heilpädagogischer Fachdienst: Neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanz/Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)		10.000,00	497.200,00	839.300,00	1.304.600,00	2.651.100,00
	Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf		1.064.987,36	2.486.033,37	3.799.115,50	4.891.584,36	12.241.720,59
3	Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen	Finanzieller Anreiz			6.891.000,00	16.538.400,00	23.429.400,00
		Umbau des Fachverfahrens ISB/-KiTa	400.000,00	400.000,00	100.000,00	100.000,00	1.000.000,00
	Ausbau eines Praxisunterstützungs-systems in Kitas	Qualitätsinstitut	89.500,00	332.500,00	512.500,00	550.000,00	1.484.500,00
		Praxisunterstützungssystem		8.156.700,00	11.193.600,00	11.511.600,00	30.861.900,00
	Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen			1.131.000,00	2.241.000,00	2.241.000,00	5.613.000,00
	Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung			1.440.788,14	3.577.957,22	7.732.229,68	12.750.975,04
	Erwerb der deutschen Schriftsprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs angehender Erzieherinnen und Erzieher			250.000,00	340.000,00	420.000,00	1.010.000,00
	Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung für ausländische Fachkräfte			372.500,00	372.500,00	372.500,00	1.117.500,00
4	Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels (1:100 auf 1:85 in Stufen / Verwaltungsassistenz)		5.200.000,00	13.800.000,00	23.600.000,00	17.400.000,00	60.000.000,00
	davon Leitung 1:90 auf 1:85			6.500.000,00	9.200.000,00	9.500.000,00	25.200.000,00
	davon Leitung 1:100 auf 1:90		5.200.000,00	7.300.000,00	14.400.000,00	7.900.000,00	34.800.000,00
5	Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung			7.915.950,13	12.498.727,28	1.082.985,96	21.497.663,37
8	Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege			13.175.700,00	16.000.000,00	17.800.000,00	46.975.700,00
	Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege		3.370.000,00	3.400.000,00	3.700.000,00	3.700.000,00	14.170.000,00
	Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege	Qualitätsentwicklung		1.015.000,00	1.015.000,00	1.015.000,00	3.045.000,00
		Kiezgruppen		152.500,00	152.500,00	152.500,00	457.500,00
Vernetzung					20.800,00	20.800,00	
9	Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses			327.500,00	327.500,00	327.500,00	982.500,00
Gesamt			10.134.487,36	54.853.371,64	87.160.700,00	87.160.700,00	239.309.259,00

Die Umsetzung der am 1. August 2019 gesetzlich in Kraft getretenen Änderungen des §90 SGB VIII ist im Land durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sichergestellt. Das Land wird die ihm aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zustehenden Mittel für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gemäß des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes – KiQuTG einsetzen.

Die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erfordert einen zeitlichen Vorlauf. Es sind zunächst die rechtlichen, verwaltungstechnischen und konzeptionellen Voraussetzungen zu schaffen. Die geplante Verausgabung der Mittel orientiert sich an den jeweils zu schaffenden Voraussetzungen und dem Zeitpunkt, zu dem die Mittel durch den Bund zur Verfügung stehen. Die dem Land Berlin aus 2019 zustehenden nicht verausgabten Mittel in Höhe von 11.426.087,64 Euro werden in das Haushaltsjahr 2020 übertragen und dort für die geplanten Maßnahmen eingesetzt.

Die Maßnahme zur Verbesserung des Leitungsschlüssels wird das Land Berlin, wie in Tabelle 24 dargestellt, kofinanzieren:

Tabelle 24: Kofinanzierung der Maßnahme zur Verbesserung des Leitungsschlüssels

		2019	2020	2021	2022	2019–2022
Verbesserung von 1:100 auf 1:90	Summe Mehrkosten in EUR	5.205.250,58	13.773.044,84	14.470.001,29	15.260.226,96	48.708.523,67
	Ansatz im KiQuTG in EUR	5.200.000,00	7.300.000,00	14.400.000,00	7.900.000,00	34.800.000,00
	Kofinanzierung Berlin in EUR	5.250,58	6.473.044,84	70.001,28	7.360.226,96	13.908.523,66
Verbesserung von 1:90 auf 1:85	Summe Mehrkosten in EUR		6.572.957,42	9.208.929,71	9.711.822,19	25.493.709,32
	Ansatz im KiQuTG in EUR		6.500.000,00	9.200.000,00	9.500.000,00	25.200.000,00
	Kofinanzierung Berlin in EUR		72.957,42	8.929,71	211.822,19	293.709,32

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Heilpädagogischer Fachdienst: Neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen/ Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)

Grundlage der Berechnung ist die Langzeitstudie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (KiGGS), nach welcher 10 Prozent der Kinder von einer Beeinträchtigung betroffen sind. Gemessen an der Anzahl der angebotenen Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Berlin ist daher ein Beratungsangebot für rund 18.000 Kinder erforderlich (Stand 06.2019). Die Berechnung legt ein Verhältnis von 1 VZÄ zu 700 Kindern zugrunde. Die Personalkosten des Heilpädagogischen Fachdienstes wurden wie folgt berechnet:

- VZÄ für den Heilpädagogischen Fachdienst nach TV-L EG 10 mit dem Durchschnittswert in Höhe von 47.000 Euro.
- VZÄ für die Koordinierungsstelle nach TV-L EG 11 mit dem Durchschnittswert in Höhe von 58.000 Euro.

Ergänzend dazu werden 10 Prozent der jeweiligen Personalkosten als Sachkosten veranschlagt.

Es ergeben sich für einen flächendeckenden Heilpädagogischen Fachdienst folgende, in der Tabelle 27 dargestellten Gesamtkosten.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Tabelle 25: Berechnungsgrundlage des Heilpädagogischen Fachdienstes, gerechnet auf ein Jahr

KJA/SPZ	VZÄ (EG 10) Heilpädagogischer Fachdienst	Personalkosten in EUR	Sachkosten 10 % in EUR	Gesamtkosten pro Jahr in EUR
1	1,5	70.500	7.050	77.550
16	24	1.128.000	112.800	1.240.800

Tabelle 26: Berechnungsgrundlage der Koordinierungsstelle, gerechnet auf ein Jahr

Koordination	VZÄ (EG 11)	Personalkosten in EUR	Sachkosten 10 % in EUR	Gesamtkosten pro Jahr in EUR
1	1	58.000	5.800	63.800
Zukunftswerkstatt	Einmalig mit Werkvertrag	10.000		10.000

Tabelle 27: Gesamtkosten für einen flächendeckenden Heilpädagogischen Fachdienst in KJA/SPZ

	2019	2020	2021	2022	2019–2022
Anzahl der KJA/SPZ mit Heilpädagogischem Fachdienst		6	10	16	
VZÄ + 10 % Sachkosten		9	15	24	
Heilpädagogischer Fachdienst in EUR		465.300	775.500	1.240.800	2.481.600
Koordinierungsstelle + 10 % Sachkosten in EUR	10.000	31.900	63.800	63.800	169.500
Gesamtkosten der Maßnahme in EUR	10.000	497.200	839.300	1.304.600	2.651.100

Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf

Die folgende Tabelle 28 zeigt die Ausgaben für die neu konzipierten Heilpädagogischen Gruppen, insbesondere inklusiv der Kosten für eine verbesserte Personalausstattung gegenüber den vorhergegangenen spezialisierten besonderen Gruppen und den geplanten Platzaufwuchs auf. Berechnungsgrundlage sind die in der RV HpG antizipierten Kostensätze.

Tabelle 28: Gesamtkosten für eine verbesserte Personalausstattung in Heilpädagogischen Gruppen

	2018*	2019**	2020	2021	2022	2019-2022
Kinder (RV sbG)	80	80	80	80	80	
Jährl. Durchschnittskosten pro Kind in EUR***	32.055,36	33.544,63	36.246,74	36.913,97	37.809,07	
Ausgaben RV sbG in EUR	2.564.428,80	2.683.570,39	2.899.739,43	2.953.117,40	3.024.725,64	11.561.152,86
Kinder (RV HpG)		105	120	135	150	
Jährl. Durchschnittskosten pro Kind in EUR****		35.700,55	44.881,44	50.016,54	52.775,40	
Ausgaben RV HpG in EUR		3.748.557,75	5.385.772,80	6.752.232,90	7.916.310,00	23.802.873,45
Effektive Mehrkosten RV HpG in EUR		1.064.987,36	2.486.033,37	3.799.115,50	4.891.584,36	12.241.720,59
Tarif- und Sachkostensteigerungen wurden auf Grundlage des TV-L, von Erfahrungswerten und wirtschaftlichen Zielgrößen (2 % Inflation) geschätzt. * Ausgangslage ** In 2019 erfolgt die Qualitätsverbesserung in zwei Stufen, die entsprechend zeitanteilig berücksichtigt wurden. *** Ohne jegliche Mengen- und Qualitätsentwicklung (also hier nur unter Berücksichtigung von Tarif- und Sachkostenentwicklung) **** Basierend auf einer Annahme von 50 % Ganztags- und 50 % Teilzeitkindern und den entsprechenden Qualitätsverbesserungen						

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen

Die Maßnahme beginnt in Form der Vorbereitung der notwendigen IT-Infrastruktur bzw. Anpassung der „Integrierten Software Berliner Jugendhilfe“ zur Auszahlung des geplanten Betrages an die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Weiterreichung an die Beschäftigten. Die für Berlin tätige Firma wurde im Frühjahr 2019 mit den vorbereitenden Aufgaben beauftragt. In den Jahren 2019 und 2020 sind hierfür jeweils 400.000 Euro vorgesehen. Zur Pflege sind in 2021 und 2022 jeweils 100.000 Euro geplant.

Es ist ein finanzieller Anreiz in Höhe von 300 Euro brutto je vollzeitbeschäftigter Fachkraft antizipiert. Die Auszahlung an die Träger von Kindertageseinrichtungen ist mit Beginn des Kitajahres 2021/22 vorgesehen. Nach derzeitiger Planung wird sich der finanzielle Anreiz an Einrichtungen in QM- und MSS-Gebieten richten.

Laut ISBJ-KiTa liegen zum Stichtag 31. Dezember 2018 insgesamt 410 Einrichtungen in QM- und MSS-Gebieten. Die belegten Plätze belaufen sich dabei auf 26.558. Insgesamt arbeiten in den QM- und MSS-Gebieten umgerechnet 4.594 VZÄ. Pro Monat sollen diese 300 Euro brutto erhalten. Es ergeben sich mithin pro Monat Kosten in Höhe von 1.378.200 Euro bzw. Jahreskosten in Höhe von 16.538.400 Euro.

Für das Jahr 2021 werden geringere Kosten veranschlagt, da die Maßnahme erst im August des Jahres 2021 starten soll (4.594 VZÄ x 300 Euro x 5 Monate = 6.891.000 Euro).

Somit ergeben sich die in Tabelle 29 aufgezeigten Kosten:

Tabelle 29: Gesamtkosten finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen in EUR

	2019	2020	2021	2022	2019–2022
Finanzieller Anreiz			6.891.000	16.538.400	23.429.400
Umbau IT-Fachverfahren	400.000	400.000	100.000	100.000	1.000.000
Gesamtkosten der Maßnahme	400.000	400.000	6.991.000	16.638.400	24.429.400

Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas

Die folgende Tabelle 30 weist die geplanten Gesamtkosten für das begleitende Qualitätsinstitut, aufgeschlüsselt nach Maßnahmen, aus:

Tabelle 30: Gesamtkosten Qualitätsinstitut in EUR

Maßnahme	2019	2020	2021	2022	2019–2022
Aufbau einer nachhaltigen Vernetzung der Fachberatungen	18.000	10.500			28.500
Inhaltliche Vorbereitung und Durchführung eines Fachtages zur Rolle von Fachberatung	13.500	10.000	10.000	10.000	43.500
Qualifizierung von Fachberatungen, Entwicklung von Fortbildungsmodulen	18.000	25.000			43.000
Thementage für Fachberatung		5.000	10.000	10.000	25.000
Erprobung und Evaluation des Konzepts für multiprofessionelle Teams, Erstellung eines Fortbildungskonzepts, Einführungstage für teilnehmende Kitas, Fortbildungen für Teams	15.000	205.000	325.000	325.000	870.000
mpT: Qualifizierung von Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren zur Arbeit in und mit mpT				37.500	37.500
Aufbau eines Netzwerkes von Begabtenförderkitas; Konzeptentwicklung	25.000	35.000	50.000	50.000	160.000
Fachtag für Evaluatoreninnen bzw. Evaluatoren			10.000	10.000	20.000
Information und Beratung neuer Träger zum System der QE		7.500	7.500	7.500	22.500
Unterstützung und wiss. Begleitung neuer Konsultationskitas		14.500	35.000	35.000	84.500
Thematisch wechselnde Fragebogenstudie zur Qualitätsentwicklung		20.000	65.000	65.000	150.000
Jährliche Summen	89.500	332.500	512.500	550.000	1.484.500

Laut Gesamtjugendhilfeplanung gab es im Januar 2018 158.217 abgeschlossene Verträge (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege). Im gleichen Zeitraum des Jahres 2014 lag diese Zahl noch bei 138.996. Aufgrund dessen rechnet das Land Berlin mit einem Aufwuchs von 5.000 Plätzen pro Jahr (vgl. Auswertung ISBJ-KiTa). Das Land Berlin veranschlagt pro Kind pro Jahr 47,70 Euro und ab dem Jahr 2021 63,60 Euro. Unter Berücksichtigung der aktuellen Anzahl der betreuten Kinder und des angenommenen Aufwuchses in den Folgejahren ergeben sich die in Tabelle 31 dargestellten Kosten für das Praxisunterstützungssystem in den Jahren 2020 bis 2022:

Tabelle 31: Gesamtkosten des Praxisunterstützungssystems

	2019	2020	2021	2022	2019-2022
Kinder (Prognose zum Ende d. J.)	166.000	171.000	176.000	181.000	
Jährliche Summen in EUR		8.156.700	11.193.600	11.511.600	30.861.900

Tabelle 32: Gesamtkosten der Maßnahme „Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas“ in EUR

	2019	2020	2021	2022	2019-2022
Kosten Qualitätsinstitut	89.500	332.500	512.500	550.000	1.484.500
Kosten Praxisunterstützungssystem		8.156.700	11.193.600	11.511.600	30.861.900
Gesamtkosten der Maßnahme	89.500	8.489.200	11.706.100	12.061.600	32.346.400

Die Ausreichung der für die Finanzierung des Praxisunterstützungssystems erforderlichen Mittel erfolgt kindbezogen und monatlich im Wege des etablierten ISBJ-KiTa.

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen

Im Jahr 2018 wurden in den drei oben genannten Personengruppen insgesamt 513 Personen registriert. Zu der vierten Gruppe, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen, liegen keine Daten vor. Ausgegangen wird hier von 150 Personen. Es wird mit einem weiteren Anstieg gerechnet, sodass für die Kalkulation der geplanten Maßnahme von 750 Personen ausgegangen wird.

Für das Jahr 2020 wird von jährlichen Kosten (Kompensationsmittel) für eine Wochenstunde „Zeit für Anleitung“ von 1.480 Euro ausgegangen. Für 750 Personen ergeben sich im Jahr 2020 mithin 1.110.000 Euro. Ab 2021 werden 2 Wochenstunden finanziert. Für 750 Personen ergeben sich jährliche Kosten in Höhe von 2.220.000 Euro.

Die Umsetzung der Maßnahme erfordert einen Dienstleister, der entsprechende Gutscheine ausgibt und Vor-Ort-Stichproben zur Umsetzung der Anleitung durchführt. Es wird mit Kosten in Höhe von 28 Euro je Gutschein gerechnet. Es ergeben sich für 750 Gutscheine à 28 Euro jährliche Kosten in Höhe von 21.000 Euro. Die folgende Tabelle 33 zeigt die Kosten für die Jahre 2020 bis 2022 zusammengefasst auf:

Tabelle 33: Gesamtkosten „Zeit für Anleitung“ in EUR

	2020	2021	2022	2020–2022
Kompensationsmittel	1.110.000	2.220.000	2.220.000	5.550.000
Dienstleistung	21.000	21.000	21.000	63.000
Gesamtkosten der Maßnahme	1.131.000	2.241.000	2.241.000	5.613.000

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung

Die Maßnahme beginnt zum Kitajahr 2020/21 zunächst mit einer Stunde pro Woche für die sogenannte mittelbare pädagogische Arbeit. Ab dem 1. Januar 2022 sollen zwei Stunden pro Woche und Auszubildendem gewährt werden.

Berechnung/Kosten:

2020: 4.800 Studierende x 1 Stunde wöchentlich = 4.800 Stunden pro Woche
 4.800 Stunden x 20 Wochen (5 Monate) = 96.000 Stunden.
Kosten pro Stunde: EG 5 Erfahrungsstufe 1 (brutto+ anteilig Jahressonderzahlung)(rd.) 15,01 Euro
 (rd.) 15,01 x 96.000 Stunden = **1.440.788,14 Euro**

2021: 4.800 Studierende x 1 Stunde wöchentlich = 4.800 Stunden pro Woche
 4.800 Stunden x 28 Wochen (7 Monate) = 134.400 Stunden
Kosten pro Stunde: EG 5 Erfahrungsstufe 1 (brutto+ anteilig Jahressonderzahlung)(rd.) 15,01 Euro
 (rd.) 15,01 x 134.400 Stunden = **2.017.103,40 Euro**

2021: 5.200 Studierende x 1 Stunde wöchentlich = 5.200 Stunden pro Woche
 5.200 Stunden x 20 Wochen (5 Monate) = 104.000 Stunden
Kosten pro Stunde: EG 5 Erfahrungsstufe 1 (brutto+ anteilig Jahressonderzahlung)(rd.) 15,01 Euro
 (rd.) 15,01 x 104.000 Stunden = **1.560.853,82 Euro**

2022: 5.200 Studierende x 2 Stunden wöchentlich = 10.400 Stunden pro Woche
 10.400 Stunden x 28 Wochen (7 Monate) = 291.200 Stunden
Kosten pro Stunde: EG 5 Erfahrungsstufe 1 (brutto+ anteilig Jahressonderzahlung)(rd.) 15,01 Euro
 (rd.) 15,01 x 291.200 Stunden = **4.370.390,69 Euro**

2022: 5.600 Studierende x 2 Stunden wöchentlich = 11.200 Stunden pro Woche
 11.200 Stunden x 20 Wochen (5 Monate) = 224.000 Stunden
Kosten pro Stunde: EG 5 Erfahrungsstufe 1 (brutto+ anteilig Jahressonderzahlung)(rd.) 15,01 Euro
 (rd.) 15,01 x 224.000 Stunden = **3.361.838,99 Euro**

Die folgende Tabelle 34 stellt die obigen Berechnungen zusammengefasst und differenziert für die Jahre 2020 bis 2022 dar:

Tabelle 34: Gesamtkosten für zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitungszeit

Haushaltsjahr	Anzahl der Studentinnen und Studenten	Bereitstellung der Vor-/Nachbereitungszeit		Kosten in EUR
		Zeitraum in Monaten	Std./Wo. Vor-/Nachbereitung	
2020	4.800	5	1	1.440.788,14
2021	4.800	7	1	2.017.103,40
	5.200	5	1	1.560.853,82
2022	5.200	7	2	4.370.390,69
	5.600	5	2	3.361.838,99
Gesamtkosten der Maßnahme				12.750.975,04
Prognose Entgeltgruppe E 5, Stufe 1, Tabelle 01.01.2019–31.12.2019 (Monatsbrutto zuzüglich Jahressonderzahlung anteilig); Berechnung Stundensatz gem. § 24 Abs. 3 S. 3 TV-L				

Erwerb der deutschen Schriftsprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs angehender Erzieherinnen und Erzieher

Die Kosten steigen im Maßnahmenverlauf, weil im Prozess der Implementierung von einer stetig wachsenden Nachfrage ausgegangen wird, die zu einem höheren Ressourceneinsatz führt. Ausgegangen wird von ca. 50 bis 75 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Aufbauphase in 2020, 130 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in 2021 und bis zu 170 Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Jahr 2022. Dies spiegelt sich insbesondere in den zugrunde gelegten Personalkosten wider. Die folgende Tabelle 35 zeigt die voraussichtlichen Gesamtkosten der Maßnahme auf:

Tabelle 35: Gesamtkosten Erwerb der deutschen Schriftsprache

	2020	2021	2022	2020–2022
Teilnehmerinnen und Teilnehmer	75	130	170	
Stellen VZÄ	4	5,5	7	
Personalkosten in EUR	220.000	300.000	380.000	900.000
Sachkosten in EUR	30.000	40.000	40.000	110.000
Gesamtkosten der Maßnahme in EUR	250.000	340.000	420.000	1.010.000

Bei der Berechnung der Personalkosten (Arbeitgeber brutto) wurden Durchschnittssätze für Stellen der Wertigkeit E 11 Stufe 3 angesetzt. Die Personalkosten je Teilnehmerin bzw. Teilnehmer belaufen sich auf 2.933,33 Euro in der Aufbauphase, 2.307,69 Euro in 2021 und 2.235,29 Euro in 2022.

Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung für ausländische Fachkräfte

Die der Kalkulation zugrunde gelegten Kostenansätze sind Erfahrungswerte aus der bisherigen Umsetzung von in Umfang und Inhalten vergleichbaren, jedoch nicht identischen Anpassungsmaßnahmen.

Tabelle 36: Gesamtkosten der Anpassungslehrgänge für Fachkräfte in Euro

	2020	2021	2022	2020-2022
Zwei Anpassungslehrgänge für Fachkräfte mit hochschulischem Abschluss	330.000	330.000	330.000	990.000
Ein Anpassungslehrgang für Fachkräfte mit fachschulischem Abschluss	42.500	42.500	42.500	127.500
Gesamtkosten der Maßnahme	372.500	372.500	372.500	1.117.500

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels

In die Berechnung der zusätzlichen Ausgaben für die Stärkung der Leitung wurden in einem mehrstufigen Verfahren zunächst die Mehrkosten für den Leitungsschlüssel von 1:90 (ab 1. August 2019; gegenüber den davor geltenden 1:100) und dann die zusätzlichen Mehrkosten für den Leitungsschlüssel von 1:85 (ab Frühjahr 2020) ermittelt. Als Grundlage für diese Berechnungen dienten die Kitabelegung 2018 (im Jahresdurchschnitt 158.007,5 Kinder), fortgeschrieben um die zu erwartenden Mengensteigerungen (Annahme: 5.000 mehr belegte Plätze p.a. im jeweiligen Jahresdurchschnitt) sowie die bisher abzusehende und ggf. prognostizierte Entwicklung der Entgelte, wobei sowohl die rahmenvertraglich vereinbarte Absenkung des Trägereigenanteils als auch die Personal- und Sachkostensteigerungen (orientiert an der tariflichen Entwicklung bzw. dem Verbraucherpreisindex) berücksichtigt wurden. Die zu erstattenden Personalkosten orientieren sich an der Entgeltstufe EG 8 des TV-L. Der prozentuale Trägereigenanteil stellt eine rechnerische Größe dar, die die tatsächliche Kostenstruktur der Träger nicht abbildet, da die Mehrheit der Träger nicht dem TV-L angehört.

Der Berechnung der Kosten für die Verbesserung des Leitungsschlüssels liegt folgender Rechenweg zugrunde:

(Jährliche Kosten pro Kind bei einem Leitungsanteil von 1:90 bzw. 1:85 – jährliche Kosten pro Kind bei einem Leitungsanteil von 1:100 bzw. 1:90) - Trägereigenanteil) x belegte Plätze = Jährliche Summe der Mehrkosten.

Die einzelnen Parameter müssen je nach Jahr und Stufe der Verbesserung des Leitungsanteils entsprechend berücksichtigt werden. Im Jahr 2019 ist zu beachten, dass die Maßnahme erst im August

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

beginnt, weshalb das Ergebnis in diesem Fall zusätzlich durch 12 Monate zu teilen und dann mit 5 Monaten zu multiplizieren ist.

Die folgende Tabelle 37 stellt die Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Kosten für die Verbesserung des Leitungsschlüssels sowie die über das KiQuTG finanzierten und durch das Land Berlin kofinanzierten Anteile dar.

Tabelle 37: Berechnungsgrundlage Verbesserung des Leitungsschlüssels

jährliche Kostensätze für Leitung	01 - 09 2018*	10 - 12 2018*	01 - 07 2019	08 - 12 2019	2020 (1:90)	2020 (1:85)	2021	2022
Leitungsanteil (1:100)	713,95	720,74	741,18	741,18	788,65	788,65	800,39	820,40
Leitungsanteil (1:90)				822,71	875,40	875,40	888,43	910,64
Mehrkosten (1:90 vs 1:100)				81,53	86,75	86,75	88,04	90,24
Leitungsanteil (1:85)						930,60	944,46	968,07
Mehrkosten (1:85 vs 1:90)						55,20	56,03	57,43
Mehrkosten (1:85 vs 1:100)						141,95	144,07	147,67
Grund der Kostenänderung		Tarif	Tarif	Qualität (1:90)	Tarif	Qualität (1:85)	Tarif	Tarif
in Abzug zu bringender Trägereigenanteil	6,5%		6,0%		5,5%		5,0%	5,0%
effektive Mehrkosten (ggü. 1:100)				76,64	81,98	134,14	136,87	140,29
belegte Plätze (Jahresdurchschnitt)	158.007,5		163.007,5		168.007,5		173.007,5	178.007,5
Summe Mehrkosten 1:90				5.205.250,58	13.773.044,84		14.470.001,29	15.260.226,96
Summe Mehrkosten 1:85						6.572.957,42	9.208.929,71	9.711.822,19
Ansatz im KiQuTG: Leitung 1:100 auf 1:90				5.200.000,00	7.300.000,00		14.400.000,00	7.900.000,00
Ansatz im KiQuTG: Leitung 1:90 auf 1:85						6.500.000,00	9.200.000,00	9.500.000,00
Kofinanzierung Berlin für 1:90				5.250,58	6.473.044,84		70.001,28	7.360.226,96
Kofinanzierung Berlin für 1:85						72.957,42	8.929,71	211.822,19
NB: Tarifsteigerungen ab 2020 teilweise approximiert/geschätzt; hier gewählte Annahme für belegte Plätze nach 2018: jährlicher Aufwuchs ca. 5.000; Annahme 1:85 ab 04/2020								
*Ausgangslage								

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung

Die Maßnahme beginnt in 2020 mit der Vorbereitung und Implementierung des Verfahrens inkl. der Erstellung und Abstimmung einer Förderrichtlinie sowie der Schaffung der verwaltungsseitigen Voraussetzungen zur Ausreichung finanzieller Mittel im Wege von Zuwendungen. Der Fokus zur Ausgabe der Mittel liegt folgerichtig auf dem Jahr 2021. Die Umsetzung der Maßnahmen muss in 2022 abgeschlossen sein. Hier erfolgt anschließend die Verwendungsnachweisprüfung. Die angesetzten Jahrestanchen beschreiben die für die Maßnahme der räumlichen Gestaltung zur Verfügung stehenden Mittel. Sie werden im Rahmen eines Förderprogramms bewirtschaftet. Die Ausreichung der Mittel orientiert sich an den eingereichten Anträgen und den je individuell geplanten Maßnahmen.

Tabelle 38: Gesamtmittel Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Euro

	2020	2021	2022	2020–2022
Gesamtkosten der Maßnahme	7.915.950,13	12.498.727,28	1.082.985,96	21.497.663,37

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege

Im Jahr 2020 soll die Vergütung für Tagespflegepersonen, die drei Kinder ganztags (7 bis 9 Stunden) betreuen, angehoben werden. Hier wird eine Steigerung von mind. 25 Prozent von 9 Euro auf rd. 11,50 Euro pro Stunde antizipiert. Pro Kind beträgt die Erhöhung damit 0,833 Euro pro Stunde. Tagespflegepersonen, die mehr als drei Kinder betreuen, sollen prozentuale Aufschläge in der gleichen Höhe erhalten. Darüber hinaus sollen Tagespflegepersonen, die Kinder in ergänzender Tagespflege betreuen, den Zuschlag erhalten. Für die Folgejahre ist ein steigender Betrag für die Verbesserung der Vergütung vorgesehen.

Die Kosten dieser Maßnahme berechnen sich beispielhaft für das Jahr 2020 wie folgt:

6.000 Kinder x 0,833 Euro x 160 Stunden im Monat x 12 Monate
 + 100 Kinder Aufwuchs (68.400 Euro für Grundkosten im Monat x 12) = rd. 10.400.000 Euro
 + 803 Kinder x 3,20 Euro (2,50 Euro + Erhöhung der Nachtstundenvergütung)
 x 90 Stunden x 12 Monate = rd. 2.775.700 Euro
 Es ergeben sich für 2020 Kosten in Höhe von **rd. 13.175.700 Euro**.

Die Berechnung der Kosten erfolgt anhand der Anzahl der betreuten Kinder (6.100 zuzüglich 803 Kinder in ergänzender Kindertagespflege). Für die Anpassung vom jetzigen Entgelt (9 Euro pro Stunde für drei Ganztagskinder) auf das voraussichtliche Entgelt von 11,50 Euro in 2020 für 6.100 Kinder für ein Jahr ergeben sich Kosten von rd. 10,4 Mio. Euro. Für die Entgeltsteigerung für die ergänzende Kindertagespflege für 803 Kinder ergeben sich rd. 2,8 Mio. Euro.

Für die Folgejahre ist ein erhöhter Betrag von vorsorglich 16.000.000 Euro bzw. 17.800.000 Euro für die Verbesserung der Vergütung vorgesehen. Damit ergibt sich eine Summe von 46.975.000 Euro für die gesamte Maßnahme.

Tabelle 39: Kosten der Erhöhung der Vergütung in der Kindertagespflege in Euro

	2020	2021	2022	2020–2022
Entgelterhöhung auf 11,50 EUR	13.175.700	13.175.700	13.175.700	39.527.100
Entgelterhöhung auf 12,10 EUR		2.824.300	2.824.300	5.648.600
Entgelterhöhung auf 12,45 EUR			1.800.000	1.800.000
Gesamtkosten Entgelterhöhung KiQuTG	13.175.700	16.000.000	17.800.000	46.975.700
<i>Nachrichtlich: Gesamtkosten der Grundvergütung (9 EUR) aus Landshaushalt</i>	55.938.919	55.938.919	55.938.919	

Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege

Für die Einführung der Vergütung der mpA von Tagespflegepersonen wird die Höhe des aktuellen Entgeltes mit einer Steigerung von rund 25 Prozent der bisherigen Vergütung einer Tagespflegeperson, die drei Kinder ganztags betreut, herangezogen. Pro Kind und Monat werden vier Stunden à 11,50 Euro für die mittelbare pädagogische Arbeit (46 Euro pro Kind und Monat) vergütet. Die Kalkulation bezieht sich auf 6.100 Kinder in Regelbetreuung (ohne ergänzende Kindertagespflege). Es ergeben sich Kosten in Höhe von rund 3.370.000 Euro in 2019. In 2020 ist ein leichter Anstieg der Kinderzahl um 50 Kinder eingerechnet, rd. 30.000 Euro, sodass Kosten in Höhe von rd. 3.400.000 Euro entstehen. Abhängig von der weiteren Entgeltentwicklung und Kinderzahl sind leichte Steigerungen (ca. 100 Kinder mehr und 6 Prozent für die Folgezeit) einzuplanen.

2019: 46 Euro x 6.100 Kinder x 12 Monate = 3.367.200 Euro (rd. **3.370.000 Euro**)
2020: 46 Euro x 6.150 Kinder x 12 Monate = 3.394.800 Euro (rd. **3.400.000 Euro**)
2021 und 2022: 48,76 Euro (6-prozentige Steigerung) x 6.250 Kinder x 12 Monate = 3.657.000 Euro
(rd. **3.700.000 Euro**)

Die Auszahlung erfolgt monatlich über das IT-Fachverfahren bei der SenBildJugFam als Sondergratifikation.

Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege

Die Koordinierungsstelle soll mit einer Fachkraft (E13) ausgestattet werden. Die Kosten 2020 belaufen sich auf max. 70.000 Euro, je nach den individuellen Voraussetzungen. Als Qualitätsunterstützerinnen und Qualitätsunterstützer in Kooperation mit den Berliner Jugendämtern werden zwölf Fachkräfte (E11) vorgesehen. Bei Kosten im Jahr 2020 von max. 57.500 Euro, je nach den individuellen Voraussetzungen, ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 760.000 Euro. Mit den Overheadkosten von 155.000 Euro (Büromiete, Büroausstattung, Verwaltungskraft) entsteht ein Gesamtbetrag von **915.000,00 Euro**.

Für die Weiterentwicklung und Umsetzung der internen Evaluation wird die Vergabe eines Werkvertrages angestrebt. Es wird von jährlichen Kosten in Höhe von 100.000,00 Euro ausgegangen.

Für die Vergütung der Teilnahme von Tagespflegepersonen an den regionalen Kiezgruppen ergibt sich folgende Berechnung:

Mindestteilnahme vier Mal pro Jahr – damit sind 8 UE erreicht, 6.100 Plätze mal 25 Euro pro Jahr = **152.500,00 Euro**.

Sprecherinnen bzw. Sprecher der Vernetzungsgruppen erhalten eine Vergütung (zwei Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter à 130,00 Euro pro Person/Jahr beginnend 2022).

Ca. 1.200 TPP: 15 TN in einer Gruppe, 2 Gruppenleiterinnen bzw. Gruppenleiter = 80 Gruppen.

Ca. 160 Regionalsprecher mal 130,00 Euro = **20.800,00 Euro** pro Jahr beginnend ab 2022

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Tabelle 40: Gesamtkosten der Stärkung der Kindertagespflege in Euro

	2019	2020	2021	2022	2019–2022
Verbesserung der Vergütung		13.200.000	16.000.000	17.800.000	47.000.000
Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit	3.370.000	3.400.000	3.700.000	3.700.000	14.170.000
Qualitätsentwicklung		1.015.000	1.015.000	1.015.000	3.045.000
Kiezgruppen		152.500	152.500	152.500	457.500
Vernetzung				20.800	20.800
Gesamtkosten der Maßnahmen	3.370.000	17.767.500	20.867.500	22.688.300	64.693.300

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses

Tabelle 41: Personal- und Sachkosten der Begleitung des Qualitätsprozesses

Aufgaben (Auswahl)	Entgelt- gruppe (TV-L)	2020	2021	2022	2020–2022
Steuerung des Qualitätsprozesses; Durchführung von Fachtagen und Beratung (2 VZÄ)	EG 13	140.000	140.000	140.000	420.000
Mitarbeit am Qualitätsprozess; Mitarbeit an Fachtagen; Erstellung von Infomaterialien (2 VZÄ)	EG 11	115.000	115.000	115.000	345.000
Finanzierung/ Zuwendung/ Controlling (1 VZÄ)	EG 11	57.500	57.500	57.500	172.500
Sachkosten		15.000	15.000	15.000	45.000
Gesamtkosten der Maßnahme		327.500	327.500	327.500	982.500

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.

Es sind nachfolgend Kriterien vorgesehen, anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität nachvollzogen werden kann:

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Heilpädagogischer Fachdienst: Neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen/ Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)

- Die Finanzierung der personellen Ausstattung des Heilpädagogischen Fachdienstes sowie der Koordinierungsstelle erfolgt voraussichtlich über Zuwendungen an die KJA/SPZ, sodass der Fortschritt der Maßnahme anhand der ausgereichten Mittel und im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nachvollzogen werden kann.

Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf

- Die neue RV HpG wird in ihren kindbezogenen Kostensätzen die angestrebte Personalverbesserung beinhalten. Monatlicher Mittelabfluss ab 2020 über ISBJ-KiTa ermöglicht die finanzielle Nachvollziehung der Maßnahme.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen

- Die Auszahlung für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen erfolgt auf Antrag der Träger über die ISBJ-KiTa und ist monatlich nachvollziehbar.

Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas

- Die Finanzierung des Praxisunterstützungssystems erfolgt über eine Anhebung der Kostensätze in der Regelfinanzierung. Die Auszahlung erfolgt monatlich und kindbezogen. Die Finanzierung der fachwissenschaftlichen Begleitung durch das BeKi erfolgt im Wege eines Dienstleistungsvertrages.

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen

- Gutscheilverfahren „Zeit für Anleitung“, das durch einen externen Dienstleister umgesetzt wird. Die Finanzierung des Dienstleisters erfolgt je ausgereichten Gutschein.

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung

- Auf der Grundlage der durch den Dienstleister geprüften Gutscheine erhalten die Träger die Zahlung der Vor- und Nachbereitungszeiten zur Durchleitung an die Beschäftigten in berufsbegleitender Ausbildung.

Erwerb der deutschen Schriftsprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs angehender Erzieherinnen und Erzieher

- Mittelabfluss erfolgt über ein Gutscheilverfahren.

Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung für ausländische Fachkräfte

- Die Finanzierung erfolgt voraussichtlich über einen Dienstleister nach Vergabeverfahren. Die Höhe der Finanzierung orientiert sich an der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Der Fortschritt der Maßnahme kann neben der Antragslage und der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über den konkreten Mitteleinsatz nachvollzogen werden. Der Mitteleinsatz erfolgt maßnahmenbezogen, es werden voraussichtlich Teilzahlungen im Maßnahmenverlauf und eine Schlusszahlung auf der Grundlage von (Ab-)Rechnungen über nachgewiesene Teilnehmende vereinbart.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels

- Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt im Rahmen der kindbezogenen Regelfinanzierung durch Anhebung des relevanten Kostensatzes.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung

- Die Mittelausgabe erfolgt im Rahmen eines Antrags- und Zuwendungsverfahrens.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Verbesserung der Vergütungsstruktur sowie Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege

- Die Finanzierung der angepassten Vergütung und der geplanten mittelbaren pädagogischen Arbeit erfolgt im Rahmen der monatlichen Regelfinanzierung.

Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege

- Die bei einem freien Träger angesiedelte Koordinierungsstelle und die dort beschäftigten Qualitätsunterstützerinnen und -unterstützer werden voraussichtlich über Zuwendungen finanziert.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems **Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses**

- Der finanzielle Nachweis erfolgt über die Anzahl der Arbeitsverträge.

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

vom 1. Januar 2021

I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.

Das Land Berlin hat bereits in den letzten Jahren in besonderer Weise in die qualitative und quantitative Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung investiert. So wurden die Fachkraft-Kind-Relation für die unter Dreijährigen verbessert, die komplette Gebührenfreiheit für Eltern sukzessive eingeführt und der Ausbau neuer Plätze vorangetrieben. Vor dem Hintergrund steigender Bevölkerungszahlen sind diese Anstrengungen, mithilfe der Mittel des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG), fortzuführen und zu intensivieren. Die Bevölkerungszahl der Kinder von 0 bis unter 7 Jahre ist in Berlin weiter angewachsen. Ende 2020 lag die Zahl der Kinder dieser Altersgruppe bei 263.929 und damit um rund 11.100 über dem Niveau des Jahres 2016. Folgerichtig stieg auch die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote an: Die Zahl der vertraglich gebundenen Plätze in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege lag Ende 2020 bei 170.714. Dies waren 12.286 belegte Plätze mehr als Ende 2016. Vor diesem Hintergrund wurde und wird das Platzangebot massiv ausgebaut. Das Kindertagesbetreuungsangebot (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) konnte mithilfe der Investitionsprogramme des Bundes und des Landes signifikant ausgebaut werden. Allein von 2019 bis 2020 ist das Platzangebot um 2.344 auf insgesamt 175.836 Plätze (Stichtag 31. Dezember 2020) angewachsen. Von 2016 bis 2020 hat sich das Platzangebot um 10.511 Plätze bzw. rund 6 Prozent erhöht. Im gleichen Zeitraum ist die Zahl der Kindertageseinrichtungen um 278 auf 2.743 angewachsen (vgl. Auswertung Fachverfahren Integrierte Software Berliner Jugendhilfe – ISBJ-KiTa).

Neben der Bereitstellung ausreichender Platzkapazitäten ist die Fachkräfteausstattung der wesentliche Erfolgsfaktor zur bedarfsgerechten Erhöhung des Kindertagesbetreuungsangebots. Das Land Berlin und die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe unternahmen in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen, das Fachkräfteangebot in der Kindertagesbetreuung bedarfsgerecht sicherzustellen. Hierzu zählen insbesondere der Ausbau der Ausbildungskapazitäten an den Fachschulen für Sozialpädagogik sowie die Maßnahmen zur Gewinnung von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern.

Tatsächlich konnte die Fachkräfteausstattung auf diese Weise deutlich erhöht werden. Der folgenden Tabelle 1 ist zu entnehmen, dass die Anzahl der pädagogisch tätigen Personen inklusive des Leitungspersonals in Berliner Kindertageseinrichtungen im Zeitraum 2016 bis 2020 von rund 27.200 auf ca. 34.098 Fachkräfte anstieg. Umgerechnet in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) konnte das Fachkräfteangebot um rund 5.600 VZÄ auf rund 28.300 VZÄ im Jahr 2020 gesteigert werden. Die vorliegenden Daten aus Tabelle 1 weisen, verglichen zum Vorjahr 2019, erneut eine positive Fachkräfteentwicklung aus. Es ist erkennbar, dass die eingeleiteten erfolgreichen Maßnahmen fortgeführt und intensiviert werden müssen, um den aus einer steigenden Nachfrage nach Betreuungsangeboten, der Fluktuation der Fachkräfte und den Qualitätsverbesserungen resultierenden zusätzlichen Fachkräftebedarf vollständig zu decken. Insofern sind weitere Maßnahmen erforderlich, um die positive Entwicklung der Fachkräfteausstattung im erforderlichen Umfang fortzuführen.

Tabelle 1: Anzahl der Fachkräfte in den Berliner Kindertageseinrichtungen, Zeitreihe

Personal in Kindertageseinrichtungen	2016	2017	2018	2019	2020	Differenz 2020./2016
Pädagogisches Personal mit Verwaltung (Personen)	27.651	29.298	31.064	33.085	34.639	6.988
Pädagogisches Personal ohne Verwaltung (Personen)	27.190	28.816	30.545	32.558	34.098	6.908
Pädagogisches Personal ohne Verwaltung in Vollzeit-äquivalenten (VZÄ)	22.733	24.052	25.595	27.212	28.342	5.609
Differenz zum Vorjahr (VZÄ)	700	1.319	1.543	1.617	1.130	
Differenz zum Vorjahr (in Prozent)	3,2 %	5,8 %	6,4 %	6,3 %	4,2 %	

*Quelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik, Teil III 1, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg,
Stichtag: 1. März des Jahres, Berechnung und Darstellung SenBildJugFam*

Die Ausbildungskapazitäten für Erzieherinnen und Erzieher wurden in den letzten Jahren deutlich erhöht. Seit dem Schuljahr 2016/2017 ist die Zahl der Studentinnen und Studenten an den Fachschulen für Sozialpädagogik um rund 1.600 bzw. 18 Prozent auf 10.509 im Schuljahr 2020/2021 gestiegen (vgl. SenBildJugFam, Kindertagesstättenentwicklungsplan: Jährliche Fortschreibung 2021 – Drucksache 18/2400 (B.66), S. 40).

Die Zahl der Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger konnte im Jahr 2020 weiter gesteigert werden. Quereinstieg in Kindertagesstätten, v. a. in Form der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung, ist stark nachgefragt. Im Jahr 2020 wurden 3.283 Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger anerkannt. Im laufenden Jahr sind rund 61 Prozent der neu registrierten Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in berufsbegleitender Ausbildung (vgl. SenBildJugFam, Kindertagesstättenentwicklungsplan: Jährliche Fortschreibung 2021 – Drucksache 18/2400 (B.66), S. 42).

Um den zusätzlichen Fachkräftebedarf zu decken, wurden weitere Maßnahmen zur Personalgewinnung initiiert: Mit den Neuregelungen zum Einsatz von Fachkräften in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem 1. August 2018 wurden weitere Maßnahmen zum Ausbau des Quereinstiegs ergriffen. Weitere in Prüfung oder Umsetzung befindliche Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -bindung haben die Steigerung der Attraktivität der Ausbildung und des Berufes zum Ziel.

Neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen bildet auch die Kindertagespflege inklusive der ergänzenden Kindertagespflege zur Betreuung zu außergewöhnlichen Zeiten am Abend und am Wochenende eine wichtige Säule der Kindertagesbetreuung.

Die Anzahl der in der Kindertagespflege tätigen Personen lag Ende 2020 bei rund 1.600. Im Zeitvergleich der letzten fünf Jahre ist die Anzahl der Kindertagespflegepersonen stabil, jedoch zeichnet sich aktuell ein Rückgang der tätigen Personen ab, der aus dem hohen Altersdurchschnitt resultiert. Im Jahr 2020 waren 22,4 Prozent und somit mehr als jede fünfte Kindertagespflegeperson 60 Jahre alt oder älter. Ziel ist es, auch die Anzahl der Kindertagespflegepersonen zu erhöhen.

Tabelle 2: Anzahl der Kindertagespflegepersonen in Berlin, Zeitreihe

Kindertagespflege	2016	2017	2018	2019	2020	Differenz 2020./2016
Personen insgesamt	1.589	1.599	1.621	1.655	1.601	12
Differenz zum Vorjahr	-69	10	22	34	-54	
Differenz zum Vorjahr (in Prozent)	-4,2 %	0,6 %	1,4 %	2,1 %	-3,3 %	

Quelle: Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege, hrsg. vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Stichtag: 1. März des Jahres, Berechnung und Darstellung: SenBildJugFam

Qualitätssicherung und -entwicklung in Berliner Kindertageseinrichtungen

Gemäß § 13 Satz 1 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) sind zwischen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege (LIGA) und dem Berliner Dachverband der Kinder- und Schülerläden (DaKS e.V.) verbindliche Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung einschließlich näherer Anforderungen an die Konzeption der Tageseinrichtungen abzuschließen. Der entsprechenden Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertagesstätten (QVTAG) treten alle Träger öffentlich finanzierter Einrichtungen bei.

Danach verpflichten sich die Träger sicherzustellen, dass ihre Kindertageseinrichtungen die pädagogische Arbeit anhand der Qualitätsansprüche des Berliner Bildungsprogramms (BBP) durch systematische interne Evaluation kontinuierlich reflektieren und weiterentwickeln. Sie verpflichten sich darüber hinaus, ihre Arbeit mit dem BBP in einem Rhythmus von fünf Jahren durch einen zertifizierten Anbieter extern evaluieren zu lassen. Sie gewährleisten, dass die Förderung aller betreuten Kinder durch ein Sprachbeobachtungs- und Sprachdokumentationssystem (Sprachlerntagebuch) begleitet wird.

Der Gesamtprozess der Implementierung des BBP und der externen Evaluation wird durch das vom Land Berlin beauftragte Berliner Kita-Institut für Qualitätsentwicklung (BeKi) unterstützt und wissenschaftlich begleitet. Darüber hinaus begleitet und koordiniert das BeKi im Auftrag des Landes die Projekte „Konsultationskitas“ und „Kitas bewegen – für die gute gesunde Kita“. Aktuell ist das BeKi beauftragt, ein Konzept für die Arbeit in und mit multiprofessionellen Teams zu erarbeiten, was insbesondere mit den Erweiterungen des Quereinstiegs korrespondiert.

Ausgewählte Maßnahmen der Qualitätsentwicklung

Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation

Mit der Entscheidung zur Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation für Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren hat das Berliner Abgeordnetenhaus im Rahmen des „Gesetzes zur Umsetzung der Kitagebührenfreiheit und der Kitaqualitätssteigerung, zur gesetzlichen Absicherung der außerschulischen Lernorte, zur Einführung einer Notfallsanitäterzulage sowie zur Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen und zur Gewährung von Justizvollzugs-sonderzuschlägen“ (kurz: Haushaltsumsetzungsgesetz) vom 09. Mai 2016 einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der strukturellen Qualität in der frühkindlichen Bildung in Berlin beschlossen. Die Personalrichtwerte (Personal-Soll) pro vertraglich belegtem Platz im Zeitraum vom 1. August 2016 bis zum 1. August 2019 wurden in insgesamt vier Stufen kontinuierlich angehoben (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Personalrichtwerte nach KitaFöG/VOKitaFöG

	Qualitätsstufe	0	1	2	3	4
		ab 01.12.2017	ab 01.01.2018	ab 01.08.2018	ab 01.08.2019	ab 01.08.2020
Alter	Betreuungsumfang	Kinder je Erzieher/in 38,5 h/Wo				
0/1 Jahr	ganztags erweitert	0,015	0,015	0,015	0,015	0,015
	ganztags	4,250	4,250	4,000	3,750	3,750
	Teilzeit	5,250	5,250	5,000	5,000	5,000
	halbtags	7,250	7,250	7,000	7,000	7,000
2 Jahre	ganztags erweitert	0,015	0,015	0,015	0,015	0,015
	ganztags	5,250	5,250	5,000	4,750	4,750
	Teilzeit	6,250	6,250	6,000	6,000	6,000
	halbtags	8,250	8,250	8,000	8,000	8,000
3 bis 6 Jahre	ganztags erweitert	0,015	0,015	0,015	0,015	0,015
	ganztags	9,000	9,000	9,000	9,000	9,000
	Teilzeit	11,000	11,000	11,000	11,000	11,000
	halbtags	14,000	14,000	14,000	14,000	14,000

Bei den Angaben „ganztags erweitert“ handelt es sich um eine Erweiterung des Personalschlüssels für ganztags betreute Kinder (Personalzuschlag).

Quelle: RV Tag Anlage 7, Nr. III, Fortschreibung

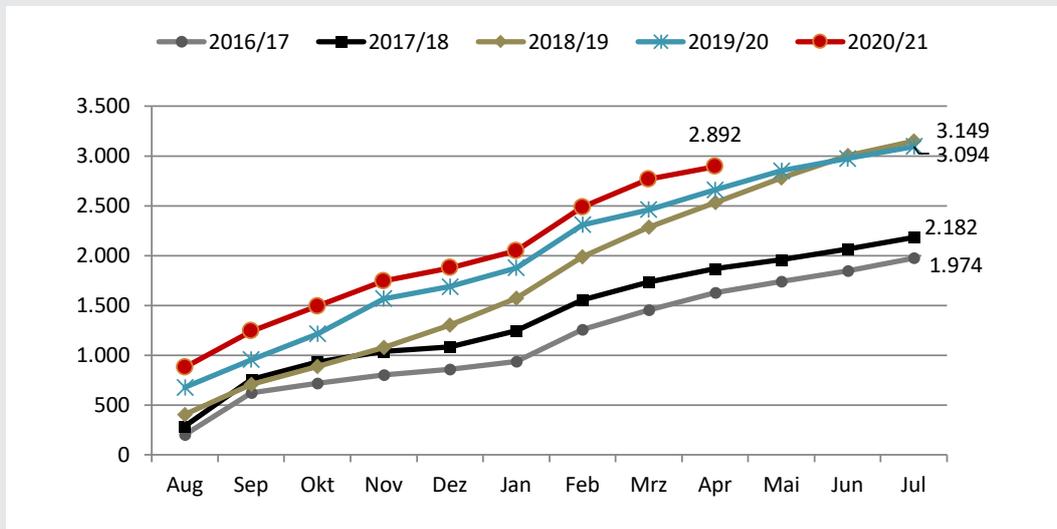
In der Folge hat sich die Fachkraft-Kind-Relation in den Altersstufen 0 bis unter 1 Jahr sowie 1 bis unter 3 Jahre deutlich verbessert. Gleichzeitig wurde der Leitungsanteil je Kind optimiert. Ursprünglich erfolgte die Freistellung der Leitung von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit bei 120 Kindern. Bis zum 31. Juli 2019 erfolgte die Freistellung bei 100 Kindern. Die umgesetzten und geplanten Maßnahmen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Struktur- und Betreuungsqualität innerhalb des Berliner Kitasystems. Allerdings führen die Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung auch zu einer wesentlichen Erhöhung des Fachkräftebedarfs. Insofern stellt die Umsetzung der vier Stufen sowohl das Land Berlin als auch die Träger der freien Wohlfahrtspflege vor erhebliche Herausforderungen. Dies gilt umso mehr, als dass gleichzeitig die Entwicklung steigender Kinderzahlen in der Altersstufe 0 bis unter 7 Jahre anhält und so neben der Qualitätsverbesserung zugleich auch die quantitative Ausdehnung der Betreuungsangebote aufgrund der steigenden Nachfrage bewältigt werden muss.

Anleitungsstunden in der berufsbegleitenden Ausbildung

Die Gewinnung von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern mit und ohne Fachkraftoption ist in Berlin eine zentrale und erfolgreiche Maßnahme, die Personen, sowohl aus fachverwandten als auch fachfremden Berufsfeldern (über die berufsbegleitende Ausbildung), den Zugang in die Tätigkeit in der Kindertagesbetreuung ermöglicht.

Seit dem Schuljahr 2016/2017 hat sich die jährliche Anzahl der anerkannten Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in den Kindertageseinrichtungen um mehr als 50 Prozent erhöht. Im Schuljahr 2019/2020 wurden 3.094 Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger anerkannt (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Quereinstieg kumuliert nach Schuljahr



Quelle: SenBildJugFam, Kindertagesstättenentwicklungsplan: Jährliche Fortschreibung 2021 – Drucksache 18/2400 (B.66), S. 42

Rund 61 Prozent der im Jahr 2020 neu registrierten Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger befinden sich in berufsbegleitender Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, sodass diese Variante des Quereinstiegs als wichtigste Säule der Fachkräftenachwuchssicherung etabliert werden konnte. Im Jahr 2020 traten 2.196 Personen die berufsbegleitende Ausbildung in einer Kindertageseinrichtung an.

Zu dieser positiven Entwicklung hat die Bereitstellung von Anleitungsstunden gemäß § 11 Absatz 5 Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) beigetragen, die seit dem Schuljahr 2016/17 die Kindertageseinrichtungen in ihrer Funktion als Lernort Praxis unterstützen. Seit dem 1. Februar 2018 erhalten Träger bzw. Kindertageseinrichtungen pro Quereinsteigerin bzw. Quereinsteiger in der begleitenden Ausbildung

- im 1. Ausbildungsjahr Kompensationsmittel für 3 Anleitungsstunden pro Woche,
- im 2. Ausbildungsjahr Kompensationsmittel für 2 Anleitungsstunden pro Woche und
- im 3. Ausbildungsjahr Kompensationsmittel für 1 Anleitungsstunde pro Woche.

Entwicklung der Ausbildungskapazitäten der Fachschulen

Berlin hat die Ausbildungskapazitäten für Erzieherinnen und Erzieher in den letzten Jahren massiv ausgebaut. Die Anzahl der Fachschulen erhöhte sich auf 51 im Schuljahr 2020/2021. Dies hat zu einem stetigen Anstieg der Zahl der Absolventinnen und Absolventen geführt. Mit der Aufstockung der Schulplätze stieg die Anzahl der Studentinnen und Studenten von ca. 8.900 im Schuljahr 2016/2017 auf ca. 10.500 im Schuljahr 2020/2021. Relativ ist dies eine Steigerung um 18 Prozent innerhalb von vier Jahren (vgl. SenBildJugFam, Kindertagesstättenentwicklungsplan: Jährliche Fortschreibung 2021 – Drucksache 18/2400 (B.66), S. 40).

Der Ausbau der Ausbildungskapazitäten erfolgte aufgrund der großen Nachfrage in den letzten vier Schuljahren vorrangig durch die Ausweitung der Teilzeitausbildung (+2.927 Plätze). Im Schuljahr 2018/2019 studierten erstmals mehr Personen in Teilzeit als in Vollzeit. Dieser Trend hält bis zum aktuellen Schuljahr 2020/2021 an (vgl. SenBildJugFam, Kindertagesstättenentwicklungsplan: Jährliche Fortschreibung 2021 – Drucksache 18/2400 (B.66), S. 40).

Ausgewählte Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe

Ausweitung des bedarfsunabhängigen Rechtsanspruchs

Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres haben seit dem 1. Januar 2018 einen bedarfsunabhängigen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Umfang von bis zu sieben Stunden täglich (Teilzeitförderung). Durch Änderung des § 4 Absatz 1 KitaFöG wurde der bestehende Rechtsanspruch (Halbtagsförderung) ausgeweitet und an den bereits bestehenden Anspruch der über Dreijährigen angepasst.

Beitragsfreiheit

Mit Artikel I des Haushaltsumsetzungsgesetzes vom 9. Mai 2016 wurde das Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) geändert. Nach der Einführung der Kostenbeitragsfreiheit für alle Kinder in den letzten vier Jahren vor der regelmäßigen Schulpflicht zum 1. August 2016 und der Kostenbeitragsfreiheit in den letzten fünf Jahren vor der regelmäßigen Schulpflicht ab 1. August 2017 trat zum 1. August 2018 die komplette Beitragsfreiheit für alle Kinder ab Betreuungsbeginn (mit Ausnahme des Verpflegungsanteils) in Kraft. Von der Einführung der letzten Stufe der Beitragsfreiheit profitierten rund 6.000 weitere Kinder und deren Familien.

Das Land Berlin wird durch die zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes in die Lage versetzt, diese bereits in den letzten Jahren erfolgreich umgesetzten Maßnahmen zu erweitern und dabei die Verbesserung der Qualität weiter in den Fokus zu rücken.

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes Berlin eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

Tabelle 4

		Ist-Summe 2018
Haushaltsjahr 2018; Gesamthaushalt des Landes Berlin; bereinigte Ausgaben		27.818.900.000,00 EUR
Ausgaben	4021/67109 (Erstattung von Kosten der Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Kindertagesförderungsgesetz)*	1.772.948.476,37 EUR
	4021/67151 (Erstattung der Kosten für Kindertagespflege in Familien nach § 23 SGB VIII/KJHG und zusätzliche Betreuung nach § 19 Abs. 6 Schulgesetz – SchulG)	55.938.919,52 EUR
	1040/54010 Berliner Kita-Institut für Qualitätsentwicklung (BeKi) Praxisunterstützungsangebote durch Konsultationskitas	379.000 EUR
	1040/68635 Anleitungsstunden	8.311.864,85 EUR
Gesamtausgaben		1.837.578.260,74 EUR
Einnahmen	4021/11157 (Kostenbeteiligung nach dem TKBG für Kinder in Tageseinrichtungen)	49.900.577,91 EUR
	4021/11115 (Kostenbeiträge für Tagespflege und Unterbringung in privaten Kindertagesstätten)	2.685.376,99 EUR
* In den Ausgaben zu Kapitel 4021 Titel 67109 sind die hochgerechneten Kosten für die eingeführte Beitragsfreiheit (97.000.000 EUR) und die Ausgaben für die Verbesserung des Personal- und Leitungsschlüssels (41.500.000 EUR) enthalten.		

Kosten für die Beitragsfreiheit

Die Kosten für die Beitragsfreiheit lassen sich – da die Beträge abhängig von der finanziellen und familiären Situation der Eltern waren (Einkommen, Geschwisterkinder) – nur schätzen. Gegenüber dem Jahr vor Beginn der stufen- und etappenweisen Einführung der Kostenfreiheit (2009) ergeben sich, unter Einbeziehung der gestiegenen Kinderzahlen, für 2018 Kosten in Höhe von rund 97 Mio. Euro.

Kosten der Verbesserung U3 Personalschlüssel und Leitungsschlüssel

Die für 2018 einschlägigen Verbesserungen der Personalschlüssel für die unter Dreijährigen und des Leitungsschlüssels – also die Verbesserungen, die zu den Kitajahren 2017/18 und 2018/19 eintraten – ergaben in 2018 Mehrkosten von rund 41,5 Mio. Euro (ca. 32 Mio. Euro für die Personalschlüssel und ca. 9,5 Mio. Euro für den Leitungsschlüssel).

Zusätzlich zu der Regelfinanzierung wurden, wie in Tabelle 4 aufgeführt, weitere Mittel für folgende Maßnahmen ausgereicht:

Berliner Kita-Institut für Qualitätsentwicklung (BeKi)

Das BeKi begleitet den Prozess der Umsetzung des BBP in den Kitas und in der Kindertagespflege. Es steuert die entsprechenden Maßnahmen mit den Instrumenten zur Weiterentwicklung der

Kita-Konzeptionen, der internen Evaluation und der externen Evaluation und wertet die Daten auf Basis der Rückmeldungen aus den Einrichtungen und von Trägern wissenschaftlich aus, um Informationen für eine Weiterentwicklung der Kitas zu gewinnen. Für das Qualitätsinstitut mit dem Auftrag „Unterstützung, Begleitung und Evaluation der Qualitätsentwicklung in den Berliner Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage des Berliner Bildungsprogramms“ wurden im Jahr 2018 Haushaltsmittel in Höhe von 339.000 Euro im Rahmen eines Vergabeverfahrens (Verdingungsunterlage) ausgereicht.

Praxisunterstützungsangebote durch Konsultationskitas

Aus der Perspektive „Praxis lernt von Praxis“ wird die Arbeit mit dem BBP in den Konsultationskitas erleb- und nachvollziehbar. Seit 2011 bieten die „Konsultationskitas des Landes Berlin“ Besucherinnen und Besuchern aus anderen Kitas und Studentinnen und Studenten der Fach(hoch)schulen unter dem Motto: „Berliner Bildungsprogramm live – Pädagogische Qualität praxisnah erleben!“ die Möglichkeit für einen fachorientierten Erfahrungsaustausch zu verschiedenen Schwerpunkten in der Arbeit mit dem BBP. Die Kitas werden durch das BeKi fachlich begleitet. Jede der acht Konsultationskitas erhielt im Jahr 2018 5.000 Euro zur Erfüllung der Konsultationsaufgaben.

Anleitungsstunden

Die Bereitstellung der Kompensationsmittel für die Anleitung von Personen in berufsbegleitender Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher in Kitas erfolgten im Landeshaushalt 2018 in einem Gesamtvolumen von 8.181.673,15 Euro. Die Vergütung des beauftragten Dienstleiters der Maßnahme betrug im Jahr 2018 130.191,70 Euro.

Tabelle 5

Investitionsprogramme / Kita- und Spielplatzsanierungsprogramm (KSSP)	Ist-Summe 2018
1040/68407 (Zuschüsse im Rahmen des Kita-Ausbauprogramms)	539.199,05 EUR
1040/89370 (Zuschüsse für Investitionen an Träger im Rahmen des Kita-Ausbauprogramms des Landes Berlin)	20.309.343,22 EUR
1040/89393 (Zuschüsse für Investitionen an Träger zum Ausbau der Kindertagesbetreuung aus Bundesmitteln – Förderzeitraum 2015–2018)	4.589.511,31 EUR
1040/89394 (Zuschüsse für Investitionen an Träger zum Ausbau der Kindertagesbetreuung aus Bundesmitteln – Förderzeitraum 2017–2020)	11.598.355,63 EUR
2710/51951-51962 (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen – KSSP)	15.434.343,99 EUR
2920/89370 (Zuschüsse für Investitionen an Träger im Rahmen des Kita-Ausbauprogramms des Bundes – hier: Kommunalinvestitionsförderungsfonds – KInvF)	5.124.704,25 EUR
Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds des Landes Berlin – SIWA(NA)	5.572.617,09 EUR

Die Gesamtkosten der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes Berlin eingesetzten Mittel für das Jahr 2018 (siehe Tabellen 4 und 5) belaufen sich auf 1.900.746.335,28 Euro.

II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.

a) Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

Entfällt.

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.

a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Heilpädagogischer Fachdienst: Neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen/ Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)

Das offene, niedrighschwellige Beratungsangebot, das vor der Einleitung der interdisziplinären Eingangsdiagnostik in Anspruch genommen werden kann, ermöglicht Eltern, die ein Entwicklungsrisiko bei ihrem Kind vermuten, einen frühzeitigen und selbstbestimmten Zugang zur Frühförderung. Kindertageseinrichtungen werden gezielt zu Fragen von Entwicklungsschwierigkeiten von Kindern beraten, ggf. in Hospitationen vor Ort begleitet und anleitend unterstützt.

Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf

Angestrebt wird eine Qualitätssteigerung durch eine deutliche Personalverbesserung für schwerstmehrfachbehinderte Kinder in sogenannten spezialisierten besonderen Gruppen. Geplant ist, die Fachkraft-Kind-Relation bzw. die personellen Zuschläge zu staffeln und zu verbessern. Zugleich soll den komplexer werdenden individuellen Anforderungen und neuen Herausforderungen Rechnung getragen werden. Hierfür sind neue Angebote heilpädagogischer Gruppen mit zusätzlichen Platzangeboten erforderlich.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen

Hierdurch werden Anreize für Fachkräfte gesetzt, sich in den entsprechenden Regionen um eine Beschäftigung zu bewerben. Gleichzeitig wird der erhöhten Fluktuation entgegengewirkt. Bereits tätige Fachkräfte werden motiviert, sich in den betreffenden Kindertageseinrichtungen auf Dauer zu engagieren.

Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas

Zur Sicherung der Qualitätsentwicklung in Kitas wird ein strukturentwickelndes Praxisunterstützungssystem eingeführt. Ziel ist, das Qualitätssystem der internen und externen Evaluation um den Baustein der Fachberatung des Fachpersonals in Kindertageseinrichtungen zu ergänzen und weiterzuentwickeln. Die Fachberatung trägt zur Entlastung, Stärkung und Qualifizierung der Beschäftigten bei und ermöglicht die Reflexion eigenen pädagogischen Handelns. Darüber hinaus sollen Konzepte

in Verbindung mit dem BBP entwickelt werden, die eine bessere Teilhabe bestimmter Zielgruppen, bspw. Kinder mit besonderen Begabungen, zum Ziel haben, Fachtage organisiert sowie Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen

Die Ausdehnung von Kompensationsmitteln für Anleitungsstunden auf Personen im Quereinstieg aus verwandten Berufen und zur Umsetzung einer besonderen Konzeption (inkl. „Native Speaker“ zur Umsetzung einer bilingualen Konzeption) sowie für sonstige geeignete Personen gem. § 11 Absatz 3 Nummer 3 VOKitaFöG führt den Kurs der Qualifizierung und Sicherung von Personal konsequent fort. Dies gilt gleichermaßen für die Übertragung des 3-2-1-Modells (3 Stunden Anleitung im 1. Jahr, 2 Stunden im 2. und 1 Stunde im 3. Jahr der Ausbildung) auf die dual bzw. berufsintegrierend Studentinnen und Studenten der Kindheitspädagogik. Gleichzeitig wird damit ein Anreiz für die Träger geschaffen, in Aus- und Fortbildung zu investieren und verstärkt Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger im Sinne multiprofessioneller Teams einzusetzen.

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung

Den Beschäftigten in Teilzeitausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher soll Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie Reflexion der Theorie- und Praxiserfahrungen in einem Volumen von zwei Wochenstunden für den gesamten Ausbildungszeitraum finanziert werden. Die Arbeitsverträge der Auszubildenden sollen in 2020 zunächst um eine Stunde, ab 2022 um jeweils zwei Stunden ausgeweitet werden. Dieser wichtige Baustein innerhalb der Praxisausbildung ermöglicht es Studentinnen und Studenten in Teilzeit zugleich, ihren Lebensunterhalt besser bestreiten zu können und setzt somit ein wichtiges Signal für diese Form der Ausbildung. Vor- und Nachbereitungszeiten sind immanenter Bestandteil des pädagogisch-planerischen Handelns und führen unmittelbar zur Steigerung der Prozessqualität.

Erwerb der deutschen Schriftsprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs angehender Erzieherinnen und Erzieher

Diese Maßnahme dient der Unterstützung von Studentinnen und Studenten nichtdeutscher Herkunftssprache an Fachschulen für Sozialpädagogik bei der Erlangung von Sprachkenntnissen und soll somit deren Ausbildungserfolg sichern.

Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung für ausländische Fachkräfte

Zur Unterstützung der Erfüllung von Auflagen im Zusammenhang mit der Erlangung der staatlichen Anerkennung sozialpädagogischer Fachkräfte aus dem Ausland sollen für hochschulische und fachschulische Fachkräfte entsprechende Kurse angeboten werden.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels

Der Leitungsschlüssel wird stufenweise verbessert. Die Freistellung einer Vollzeitkraft von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit soll, nach Änderung des KitaFöG, bei 85 Kindern erfolgen.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung

Ziel dieser Maßnahme ist es, Einrichtungen die Möglichkeit zu geben, im Rahmen ihrer pädagogischen Konzepte, zur Herstellung von Barrierefreiheit und zur gesundheitlichen Förderung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter raumgestalterische Maßnahmen zu ergreifen.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege

Um einen Ausbau des Platzangebots in der Kindertagespflege zu befördern und gute Rahmenbedingungen für die selbstständige Tätigkeit von Kindertagespflegepersonen zu schaffen, soll eine Verbesserung der Vergütung erfolgen. Es wird ein Anreiz geschaffen, sich in diesem Segment zu engagieren und eine Tätigkeit aufzunehmen.

Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege

Die MpA ist ein immanenter Bestandteil pädagogischer Arbeit. Sie trägt wesentlich zu einer nachhaltigen Qualitätsentwicklung bei. MpA umfasst insbesondere vor- und nachbereitende Tätigkeiten sowie die Dokumentation der Entwicklung in Zusammenhang mit der Förderung der betreuten Kinder.

Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege

Es wird eine Koordinierungsstelle für Qualitätsentwicklung mit Bezirksvernetzung geschaffen, die den Aufbau von sozialräumlich organisierten Arbeitsgemeinschaften und die Akquise von neuen Tagespflegepersonen sowie Räumlichkeiten begleitet. Die erforderliche Qualitätsentwicklung von Kindertagespflegestellen soll effektiv begleitet werden. Es sollen zusätzliche Fachkräfte als sogenannte Qualitätsunterstützerinnen und -unterstützer durch die Koordinierungsstelle gewonnen werden. In Kooperation mit den für die Tagespflegestellen zuständigen Standortjugendämtern begleiten sie die erforderliche Qualitätsentwicklung und unterstützen die Implementierung der internen Evaluation als Instrument der Qualitätsentwicklung in bestehenden Kindertagespflegestellen.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses

Ziel ist es, ein Qualitäts- und Steuerungsteam zu implementieren, das den fortwährenden Qualitätsentwicklungsprozess im Bereich der Kindertagesbetreuung fachlich begleitet.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen Ganzheitliche Digitalisierungsoffensive für das Land Berlin

Für eine nachhaltige Umsetzung früher digitaler Bildung bedarf es einer landesweiten und ganzheitlichen Digitalisierungsoffensive, die die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege als Gesamtsystem in den Blick nimmt.

Im Rahmen dieser Offensive soll begonnen werden, die technischen Voraussetzungen für den pädagogischen Einsatz digitaler Endgeräte und Softwarelösungen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen zu schaffen. Begleitend sollen nachhaltige Konzepte zur Implementierung der digitalen Technologien und für den pädagogischen Handlungsrahmen digitaler Bildung im frühkindlichen Bereich mit Fach- und Leitungskräften der Kitas und Tagespflegepersonen prozesshaft entwickelt und durchgeführt werden.

Darüber hinaus soll in einem Modellprojekt in Kitas und Kindertagespflegen das bisher in analoger Form vorliegende Instrument zur Beobachtung, Dokumentation und Einschätzung kindlicher Entwicklungsprozesse in ein digitales Format unter partizipativer Beteiligung der Praxis weiterentwickelt werden.

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot Heilpädagogischer Fachdienst: Neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen/ Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)

Durch die Implementierung eines Heilpädagogischen Fachdienstes ergänzend an den 16 KJA/SPZ sollen Zugangsbarrieren zur frühkindlichen Bildung abgebaut werden. Damit nimmt das Land Berlin die Verpflichtung aus Artikel 7 und Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention ernst, Kindern mit Behinderung die gleichberechtigte Teilhabe mit anderen Kindern am Leben in der Gemeinschaft und an Bildung zu ermöglichen. Diesen Auftrag erfüllt der Heilpädagogische Fachdienst, indem er es Familien und Fachkräften von Kindertageseinrichtungen ermöglicht, ein offenes und niedrigschwelliges Beratungsangebot im Vorfeld sozialpädiatrischer Leistungen in Anspruch zu nehmen. Hier kön-

nen alle Fragen zu Entwicklungsauffälligkeiten von Kindern bearbeitet und der Zugang der Kinder zur Kindertagesbetreuung vorbereitet werden. Die Beratung erfolgt kostenlos und bei Bedarf anonym.

In Vorbereitung der Maßnahme werden im Herbst 2019 Expertinnen bzw. Experten sowie Elternvertretungen in einer Zukunftswerkstatt zusammenkommen und ein Konzept zur Einrichtung des niedrigschwelligen Beratungsangebots entwickeln. Das Beratungs- und Unterstützungsangebot soll ab 2020 als Heilpädagogischer Fachdienst an den KJA/SPZ installiert werden.

An den 16 KJA/SPZ sollen 1,5 VZÄ Heilpädagoginnen bzw. Heilpädagogen oder Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen mit Zusatzqualifikation eingesetzt werden.

Des Weiteren soll eine Koordinierungsstelle als Projektbegleitung und Fachaufsicht für den Heilpädagogischen Fachdienst mit 1 VZÄ Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge eingerichtet werden. Die Finanzierung der personellen Ausstattung erfolgt über Zuwendung.

Tabelle 6: Aufgaben des Heilpädagogischen Fachdienstes und der Koordinierungsstelle

Heilpädagogischer Fachdienst an KJA/SPZ	Koordinierungsstelle
Niedrigschwellige Beratung für Familien bei Unsicherheit und Sorge in der Entwicklung ihrer Kinder bedarfsabhängig im häuslichen Umfeld oder nach Wunsch der Eltern mit den Fachkräften der Kita	Sicherstellung der konzeptionellen Ausgestaltung des Heilpädagogischen Fachdienstes
Niedrigschwellige, bedarfsabhängige Beratung und Begleitung der Kitafachkräfte bei Kindern mit Entwicklungsauffälligkeiten anonym oder in Absprache mit den Eltern	Durchführung und Veröffentlichung einer regelmäßigen Evaluation zur weiteren Bedarfsermittlung und Qualitätsentwicklung
Elterngespräche bzw. Unterstützung der Kitafachkräfte bei schwierigen Elterngesprächen	Initiierung und Begleitung von regionalen themenspezifischen Arbeitskreisen und Organisation von Fachberatertreffen
Lotsenfunktion für Familien und Kitas zur bezirklichen Vernetzung mit geeigneten Beratungs- und Unterstützungsangeboten im Sozialraum	Herstellung von Information und Transparenz (Aufbau und Pflege einer Website)
Dokumentation der Beratungsanfragen und Unterstützungssettings zur Evaluation	Organisation von Schnittstellentreffen, z. B. am Übergang Kita – Grundschule

Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf

Gemäß §6 Absatz 1 Satz 1 KitaFöG darf keinem Kind aufgrund der Art und Schwere seiner Behinderung oder seines besonderen Förderungsbedarfs die Aufnahme in eine Tageseinrichtung verwehrt werden. Die Erfahrungen der Träger und Einrichtungen spezialisierter besonderer Gruppen zeigen, dass die ursprünglich konzipierte Personalausstattung für die erforderliche individuelle Betreuung nicht ausreicht. Die betroffenen Kinder sind ohne eine hochindividuelle Förderung und Vorbereitung den Anforderungen einer gemeinsamen Erziehung mit nicht behinderten Kindern nicht in jedem Fall gewachsen. Insofern muss eine Personalausstattung gegeben sein, die sowohl den hohen Pflegeaufwand als auch den individuellen Förderaufwand deckt sowie die Teilhabe ermöglicht.

Zur Gewährleistung der Teilhabe von Kindern mit schwerstmehrfachen und komplexen Behinderungen werden Qualitätsverbesserungen innerhalb der ab 1. Januar 2019 gültigen neuen Rahmenvereinbarung „Heilpädagogische Gruppen“ (RV HpG), alt „Spezialisierte besondere Gruppen“ (RV sbG), als komplementäres Angebot zur inklusiven Kindertagesbetreuung geplant. Die neue Rahmenvereinbarung fokussiert insbesondere eine qualitätsbezogene Personalausstattung und hebt zugleich die Betreuungsstandards durch die Erhöhung des Anteils der Heilpädagoginnen bzw. Heilpädagogen an.

Der kindbezogene Personalzuschlag wird von 0,360 VZÄ (Stand 31.12.2018 der RV sbG) gestaffelt angehoben, sodass 2022 eine zusätzliche kindbezogene Personalausstattung von 0,6 VZÄ erreicht wird (s. unter II. 3 c).

Die Anzahl von Kindern mit schweren Behinderungen ist in den letzten Jahren angestiegen. Dies lässt sich durch den medizinischen Fortschritt (z. B. sehr junge Neugeborene), aber auch durch das Wiederaufleben von Infektionserkrankungen wie z. B. Kinderlähmung erklären. Die bisher vorhandenen spezialisierten besonderen Gruppen sind, historisch gewachsen, im Südwesten der Stadt angesiedelt. Für Familien aus anderen Stadtteilen Berlins bedeutet diese Situation unzumutbar lange Fahrwege.

Die neuen Betreuungsangebote sollen daher wohnortnah erreichbar sein und die Betreuungssituation spürbar verbessern. Um diesen komplexer werdenden individuellen Anforderungen und neuen Herausforderungen Rechnung zu tragen, ist die Schaffung eines qualitativ höherwertigen heilpädagogischen Angebots inklusive zusätzlichem Platzangebot erforderlich. Deshalb wurde ursprünglich eine sukzessive Ausdehnung des heilpädagogischen Angebots auf 150 Plätze angestrebt. Im Rahmen des KiQuTG soll damit der Teilhabeverbesserung dieser Kinder Rechnung getragen werden.

Die geplante Erweiterung des Platzangebots kann jedoch nicht in vollem Umfang realisiert werden. Eine wesentliche Ursache sind die an das sich verändernde Pandemiegeschehen angepassten Maßnahmen zur Eindämmung von Covid-19-Infektionen. Insbesondere für schwerstmehrfach behinderte Kinder besteht ein deutlich erhöhtes Risiko für einen schweren Covid-19-Verlauf. Da für diese Kinder der Besuch einer Kita während der Pandemie mit besonderen Gefahren verbunden ist, wurden viele von ihnen im häuslichen Umfeld betreut. In dieser Phase war eine Ausweitung des Angebots nicht möglich. Auch standen die Träger vor besonderen Herausforderungen und hatten Schwierigkeiten, Räume zu akquirieren. Aus diesen Gründen erfolgt der Platzausbau verzögert, sodass Ende 2022 nunmehr eine Ausdehnung des heilpädagogischen Angebots auf 125 Plätze angestrebt wird.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen

Es soll ein finanzieller Anreiz für Fachkräfte geschaffen werden, eine pädagogische Tätigkeit in belasteten Sozialräumen aufzunehmen bzw. in einer entsprechenden Einrichtung zu verbleiben. Es ist ein finanzieller Anreiz in Höhe von 300 Euro je vollzeitbeschäftigter Fachkraft antizipiert. Der finanzielle

Zuschlag wird auf Antrag des jeweiligen Trägers für seine Beschäftigten gewährt. Die Träger verpflichten sich zur Durchreichung der gewährten Zuschläge an ihre Beschäftigten.

Aufgrund der heterogenen Trägerlandschaft im Land Berlin wurden, neben der ursprünglich geplanten Umsetzung in Form einer Zulagenzahlung, zwei weitere Umsetzungsvarianten entwickelt:

Variante 1 – Zulage (freie Träger)

Für freie Träger besteht die Möglichkeit, eine zeitlich befristete Zulage bzw. Prämie oder ähnliche tarif- bzw. arbeitsrechtlich mögliche Maßnahme zur Honorierung der besonderen Leistungen des Personals zu gewähren.

Variante 2 – Leistungsprämie bzw. -zulage (Kita-Eigenbetriebe)

Für Beschäftigte in Kindertagesstätten der Eigenbetriebe des Landes Berlin, die in den antragsberechtigten Einrichtungen arbeiten, wird auf die Möglichkeit hingewiesen, Leistungsprämien und Leistungszulagen in entsprechender Anwendung der im Land Berlin jeweils geltenden Regelungen zu gewähren.

Die tarifgemäße und rechtskonforme Umsetzung der Gewährung von Zulagen bzw. Prämien ist durch den Kita-Träger vorrangig zu prüfen. Träger, denen es aufgrund arbeits- oder tarifrechtlicher Hürden nachweislich nicht möglich ist, einen finanziellen Zuschlag in Form einer Zulage oder einer Leistungszulage/-prämie an ihre Beschäftigten auszuzahlen, können die zur Verfügung gestellten Mittel in Form eines Sozialraumbudgets verwenden.

Variante 3 – Sozialraumbudget

Das Sozialraumbudget dient der Entlastung des pädagogischen Personals durch zusätzliche Personalressourcen zur Übernahme folgender Aufgaben:

- Unterstützung der Elternarbeit durch Gruppen- sowie Einzelangebote (Sprachrallye, Elterncafé); Stärkung der Eltern in ihrer Erziehungskompetenz; Vermittlung von Vorlesekompetenzen in der Familie; Angebote zum Thema gesunde Ernährung; Unterstützung bei rechtlichen Fragen (Umgangsrecht, Angelegenheiten mit Behörden); Vernetzung der Eltern
- Einstellung von Fachkräften/(interkulturellen) Unterstützungskräften zur Begleitung von bildungsbenachteiligten Kindern und Familien
- Vernetzung mit Strukturen der Frühförderung und Kinder- und Jugendhilfe im Sozialraum
- Unterstützung der Fachkräfte durch intensiviertere Kooperation am Übergang zur Schule (engere Verzahnung Schulsozialarbeit und Kita) sowie Förderung schulnaher Fähigkeiten

Die Maßnahme sollte sich in der ursprünglichen Planung an beschäftigtes Personal in Quartiersmanagement (QM)- und Monitoring Soziale Stadt (MSS)-Gebieten richten. Für das MSS werden Indikatoren wie Arbeitslosigkeit, Kinderarmut und Transferbezug Nichtarbeitsloser herangezogen. Um eine zielgerichtete, punktuelle Förderung zu ermöglichen, richtet sich die Maßnahme nunmehr auch an beschäftigtes pädagogisches Personal in Einrichtungen, in welchen ein Anteil von mindestens 30 Pro-

zent Kindern aus Familien betreut wird, die Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) in Anspruch nehmen. Anspruchsberechtigt für die BuT-Leistungen sind Familien mit Transferbezug, die damit in besonderer Weise von Arbeitslosigkeit und Kinderarmut betroffen oder bedroht sind.

Die technische Umsetzung erfordert wegen der Abkehr vom Prinzip der kindbezogenen Finanzierung einen Umbau der Integrierten Software Berliner Jugendhilfe (ISBJ). Die SenBildJugFam stellt den zwölf Berliner Bezirken und Fachreferaten der SenBildJugFam seit dem Jahr 2004 die ISBJ zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um eine umfangreiche IT-Architektur- und Infrastrukturlandschaft (ISBJ-Domäne), in der zahlreiche IT-Fachverfahren verschiedener Hersteller für Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe gebündelt sind. Im Rahmen dieser ISBJ-Domäne wird unter der Bezeichnung ISBJ-KiTa die Gesamtheit der im Aufgabenfeld Kindertagesbetreuung, Kindertagespflege und Ergänzende Förderung und Betreuung (eFöB) bereitgestellten IT-Fachverfahren zusammengefasst. An diese IT-Fachverfahren sind bspw. die freien Träger der Jugendhilfe zur Vertragsbearbeitung und Finanzierung der Angebote zur Kindertagesbetreuung angebunden. Darüber hinaus bestehen umfangreiche statistische Auswertungen (Fachstatistiken) zur weiteren Verwendung in den Leistungsanbietern als auch zur Verwendung der Angebotsplanung nach dem SGB VIII sowohl in den Bezirken als auch der SenBildJugFam.

Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas

Angesichts der Herausforderungen, die mit der verstärkten Inanspruchnahme von Kitaplätzen einhergehen, ist beabsichtigt, im Rahmen von § 13 KitaFöG i. V. m. der Zielsetzung nach 2. QVTAG ein strukturentwickelndes Praxisunterstützungssystem aufzubauen, welches das Qualitätssystem der internen und externen Evaluation um den Baustein der Fachberatung des Fachpersonals in Kindertageseinrichtungen ergänzt und weiterentwickelt. Die Fachberatung trägt zur Entlastung, Stärkung und Qualifizierung der Beschäftigten bei und ermöglicht die Reflexion eigenen pädagogischen Handelns. Das BeKi soll beauftragt werden, die neuen Herausforderungen der praxisunterstützenden Maßnahmen, z. B. die Einführung der Fachberatung, fachlich und wissenschaftlich zu begleiten. Dazu gehört auch die Qualifizierung und Fortbildung von Fachberaterinnen bzw. Fachberatern sowie Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren und das Durchführen von Fachtagen. Darüber hinaus sollen Konzepte in Verbindung mit dem BBP entwickelt werden, die eine bessere Teilhabe bestimmter Zielgruppen, bspw. Kinder mit besonderen Begabungen, zum Ziel haben. Die Umsetzung der Konzepte soll vom BeKi in einer Projektstruktur gesteuert werden.

Die Träger haben für die ausreichende und fortlaufende Qualifizierung des Fachpersonals sowie für die Sicherung und Entwicklung der Qualität der pädagogischen Förderung in den von ihnen betriebenen Einrichtungen Sorge zu tragen (§ 10 Absatz 8 Satz 1 KitaFöG). Im Rahmen des KiQuTG sollen den Trägern von Kindertageseinrichtungen finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, die es ermöglichen, Fachberatung, Coaching, Mentoring u. Ä. in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Zweck stellt das Land Berlin den Trägern im Jahr 2020 47,70 Euro und in den Jahren 2021 und 2022 jeweils 63,60 Euro pro Kind und Jahr zur Verfügung. Die finanzielle Unterstützung erfolgt über die Anhebung der Kostensätze in der Regelfinanzierung. Die Aufgaben der Fachberatung sind bspw. das Anstoßen von fach-

lich notwendigen Entwicklungen bei Trägern, in Einrichtungen und in Kindertagespflege, die Unterstützung, Moderation und Begleitung von Qualitätsentwicklungsprozessen, die Qualifizierung und Personalentwicklung, die Vermittlung von Informationen und fachlicher Expertise, die Vernetzung unterschiedlicher Ebenen und Akteurinnen und Akteure sowie die Beratung und Moderation in Entscheidungsprozessen und bei Konflikten.

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen

Mit der ab August 2018 in Kraft getretenen neuen Fachkräfteverordnung für Kindertageseinrichtungen wurden die Beschäftigungsmöglichkeiten im Quereinstieg nochmals deutlich erweitert und die Gruppe der sonstigen geeigneten Personen nach § 11 Absatz 3 Nummer 3 VOKitaFöG gänzlich neu aufgenommen. Somit können diese Personengruppen (je nach Ausgangslage mit und ohne Fachkraft-Option) in Kitas tätig werden. Für diese Personengruppen erhalten die Träger bisher keine Anleitungsstunden. Die Rahmenbedingungen für „Zeit für Anleitung“ sind in der „Ausführungsvorschrift für Zeit für Anleitung“ (AV Anleitung) vom Februar 2018 geregelt, die um die im Rahmen des KiQuTG geplante Maßnahme „Anleitungsstunden“ erweitert werden wird. Ebenso dort abgebildet wird die Ausweitung des 3-2-1-Modells. Ggf. wird die Anpassung der VOKitaFöG erforderlich sein.

Künftig sollen Träger für

- Personen aus verwandten Berufen (mit Fachkraft-Option),
- Personen zur Umsetzung einer bilingualen Konzeption (Native Speaker),
- Personen zur Umsetzung einer anderen besonderen Konzeption,
- sonstige geeignete Personen nach § 11 Absatz 3 Nummer 3 VOKitaFöG

je zwei Anleitungsstunden pro Woche im ersten Jahr der Beschäftigung erhalten. Es wird damit ein wichtiger Anreiz für Träger gesetzt, Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger zu beschäftigen. Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger werden im Einstieg in das Berufsfeld qualifiziert begleitet und gestärkt. Dies trägt auch zur weiteren Professionalisierung multiprofessioneller Teams bei. Darüber hinaus wird das bereits bestehende System der Bereitstellung von Kompensationsmitteln für „Zeit für Anleitung“ für Personen in berufsbegleitender Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher im 3-2-1-Modell auch auf die Personen übertragen werden, die unter Anrechnung auf den Fachkräfteschlüssel in einer Berliner Kita tätig sind und berufsintegrierend bzw. dual Kindheitspädagogik/Bildung und Erziehung in der Kindheit an einer Hochschule studieren. Es soll das bereits bewährte Gutscheilverfahren „Zeit für Anleitung“, das durch einen externen Dienstleister umgesetzt wird, angewandt werden.

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung

Nach § 10 Absatz 4 KitaFöG gehört zu den Aufgaben der Fachkräfte u. a. die individuelle Vor- und Nachbereitung der praktischen Arbeit. Den Beschäftigten in Teilzeitausbildung soll Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie Reflexion der Theorie- und Praxiserfahrungen in einem Volumen von zwei Wochenstunden für den gesamten Ausbildungszeitraum finanziert werden. Die Arbeitsverträge der Auszubildenden

sollen ausgeweitet werden, ohne die Anrechnung der zusätzlichen Stunden auf den Fachkräfteschlüssel vorzunehmen. Die Arbeitsverträge der Auszubildenden sollen in 2020 zunächst um eine Stunde, ab 2022 um jeweils zwei Stunden ausgeweitet werden. Im Zuge dieser Maßnahme müssen eine Änderung der Ausführungsvorschrift „Zeit für Anleitung“ und ggf. eine Anpassung der VOKitaFöG erfolgen.

Personen in der Teilzeitausbildung sind über den gesamten Ausbildungsverlauf hinweg im Umfang von wöchentlich zwölf Stunden in der Fachschule für Sozialpädagogik für die theoretische Ausbildung gebunden. Sie erhalten für die fachpraktische Tätigkeit bisher einen Arbeitsvertrag in einem Umfang von mind. 19,7 bis max. 28 Wochenstunden in der Kita, werden in diesem Stundenumfang auf den Fachkräfteschlüssel angerechnet und in der Regel gem. TV-L EG 5 vergütet. Die Finanzierung erfolgt über ein Gutscheilverfahren.

Die um zwei Stunden wöchentlich bessere Finanzierung kann einen Anreiz für Personen bieten, sich für die Teilzeitausbildung zu entscheiden. Damit können ggf. mehr Menschen für die berufsbegleitende Ausbildung im Erzieherinnen- bzw. Erzieherberuf gewonnen werden. Für die Studentinnen und Studenten ergibt sich eine insgesamt höhere Vergütung, die es erleichtert, den Lebensunterhalt zu bestreiten.

Erwerb der deutschen Schriftsprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs angehender Erzieherinnen und Erzieher

Es soll ein Unterstützungsangebot für Studierende nichtdeutscher Herkunftssprache an den Fachschulen für Sozialpädagogik konzipiert und implementiert werden, die einen Unterstützungsbedarf bei der Erlangung von Sprachkenntnissen haben. Dabei steht die Schriftsprache im Fokus, da erfahrungsgemäß gerade schriftsprachliche Kompetenzen den Ausbildungserfolg in hohem Maße bestimmen. Dieser Bedarf an Unterstützung, gerade bei der Erlangung der deutschen Schriftsprache, wird durch die Einführung der zentralen Abschlussprüfungen mit dem Schuljahr 2018/19 zusätzlich verstärkt.

Voraussichtlich zum Februar 2020 wird die Sozialpädagogik-Verordnung (SozpädVO) um Ausführungen zum erforderlichen Sprachstand präzisiert. Nach aktuellem Planungsstand wird zum Eintritt in das fünfte Semester das Sprachniveau C1 (GER) als erforderlicher Sprachstand (§ 5 SozpädVO, Zulassung zum Vollzeitstudium) definiert.

Derzeit beträgt der Anteil der Studentinnen und Studenten an den Fachschulen für Sozialpädagogik nichtdeutscher Herkunft ca. 20 Prozent. Studierende, die einen entsprechenden Bedarf haben, sollen das Angebot freiwillig und auf Antrag in Anspruch nehmen können. Das Angebot bietet individuelle Unterstützung, Schreibberatung und Übungen zum beruflichen Schreiben an.

Das Angebot wird durch einen externen Dienstleister erbracht. Hierfür ist eine entsprechende Ausschreibung durchzuführen. Der Mittelabfluss erfolgt im Gutscheilverfahren.

Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung für ausländische Fachkräfte

Gemäß § 4 Sozialberufenerkennungsgesetz (SozBAG) ist die Anerkennung von sozialpädagogischen Berufsqualifikationen aus dem Ausland mit Auflagen verbunden, i. d. R. immer bzgl. des Nachweises der erforderlichen deutschen Rechtskenntnisse und der deutschen Sprache. Die Antragstellenden erhalten einen Bescheid, in dem die Anpassungsaufgaben definiert werden, die für die staatliche Anerkennung erforderlich sind. Die Auflagenerteilung ist einzelfallbezogen. Um diesem Personenkreis die Erfüllung der Auflagen und somit die Erlangung der staatlichen Anerkennung und den Berufseinstieg als Fachkraft zu ermöglichen, wurden in Kooperation mit dem Berliner Landesnetzwerk „Integration durch Qualifizierung“, angesiedelt bei der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, in 2017 entsprechende Anpassungslehrgänge und Sprachkurse konzipiert und als Modellprojekte in die Umsetzung gebracht (finanziert über Mittel des ESF und des Bundes). Derzeit kann über diese Förderung für die hochschulischen ausländischen Fachkräfte (d. h. Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen und Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen) und die fachschulischen Fachkräfte (Erzieherinnen bzw. Erzieher) jeweils ein Kurs pro Jahr mit bis zu max. 25 Plätzen angeboten werden.

Seit Umsetzungsbeginn der Modellprojekte durch das IQ Landesnetzwerk in 2017 ist hinsichtlich der hochschulischen Berufsqualifikationen ein deutlicher Anstieg der Antragszahlen um rund 40 Prozent zu verzeichnen: In 2018 beantragten 304 Personen mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation in den Referenzberufen Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter und Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation. Die Anzahl der fachschulischen Berufsqualifikationen blieb mit 78 Anträgen in 2018 stabil. Um mehr ausländischen sozialpädagogischen Fachkräften die Option auf eine modularisierte zielgruppenspezifische Anpassungsqualifizierung zu ermöglichen, bedarf es der nachhaltigen Sicherung, des Ausbaus und der weiteren Anpassung dieses aktuell stabil nachgefragten Qualifizierungsangebots. Die Anpassung des Angebots bezieht sich dabei auf die verschiedenen Zielgruppen, für die je individuelle pädagogische Methoden und Konzepte, auch im Hinblick auf die Vermittlung von Rechtsgrundlagen und Sprachkenntnissen, erforderlich sind. So erarbeitet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ein Konzept der gezielten Anwerbung ausländischer sozialpädagogischer Fachkräfte aus der EU, derzeit konkret am Beispiel Spanien. Aufgrund der geplanten Gewinnung einer damit vergleichsweise deutlich homogeneren Gruppe (Herkunft aus einem Land der EU, definierte Berufsqualifikationen) kann das Anpassungsangebot konkret auf diese zugeschnitten werden, was zu einer schnelleren Einmündung in die Tätigkeit als Fachkraft führt. Einen positiven Verlauf dieses Modells vorausgesetzt, ist die Erschließung weiterer Zielgruppen geplant, was auch einen Bedarf zusätzlicher Anpassungsmaßnahmen nach sich zieht.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels

Gemäß § 10 Absatz 6 Satz 1 KitaFöG ist jede Tageseinrichtung von einer Fachkraft zu leiten, die im erforderlichen Umfang von den erzieherischen Aufgaben freigestellt wird. Pädagogische Leitungen von Kindertageseinrichtungen übernehmen wichtige Managementaufgaben in einem sensiblen Umfeld. Sie sind mit einer Vielzahl fachpädagogischer und administrativer Aufgaben konfrontiert. Beabsichtigt ist daher eine stufenweise Verbesserung des Leitungsschlüssels mit der Möglichkeit, Anteile über Verwaltungsassistenzen abdecken zu können.

Für die Leitung von Kindertageseinrichtungen werden Personalzuschläge gewährt, die seit dem 1. August 2019 bei 90 Kindern mit 38,5 Wochenstunden zu bemessen sind. Mit dieser Qualitätsentwicklungsstufe wird eine zweite Stufe verbunden, die eine weitere Änderung des § 11 Absatz 2 Nummer 4 KitaFöG erfordert und die zum Frühjahr des Jahres 2020 angestrebt wird. Dadurch erfolgt eine Verbesserung des Leitungsschlüssels auf 1:85. Die Finanzierung erfolgt über die Anhebung der Kostensätze im Rahmen der kindbezogenen Regelfinanzierung. Diese, mit Mitteln des KiQuTG ermöglichte zweistufige Qualitätsverbesserung entspricht den erhöhten Anforderungen an Kita-Leitungen, die aus Vorgaben des BBP und aus neuen Herausforderungen resultierender Inklusion behinderter Kinder, der Integration von Kindern aus Flüchtlingsfamilien mit multiplen Problemlagen, der verstärkten vorurteilsbewussten Arbeit mit Kindern aus bildungsfernen Familien u. a. m. hervorgehen.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung

Die QVTAG verpflichtet die Träger, ihren Bildungsauftrag gemäß § 22 SGB VIII und § 1 KitaFöG durch die Arbeit mit dem Berliner Bildungsprogramm zu erfüllen. Dadurch wurden einheitliche Qualitätsstandards in der frühkindlichen Bildung geschaffen. Anregungsreich gestaltete Räumlichkeiten bieten vielseitige Bildungs- und Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern. Damit Kinder mit allen Sinnen ein Bild von sich selbst, von den anderen und von der Welt entwickeln können, bedarf es bildungsprozessanregender Räume. Die Maßnahme ermöglicht es den Trägern, ihre Kindertageseinrichtungen entsprechend ihrer pädagogischen Konzeption auszustatten. Darin inbegriffen sind ebenfalls Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit zur Sicherung und Weiterentwicklung einer inklusiven pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen.

Erzieherinnen und Erzieher unterstützen die Kinder auf ihrem Weg, ihre Stärken zu entwickeln, und fördern so das gesunde Aufwachsen. Damit Erzieherinnen und Erzieher ihre anspruchsvollen Aufgaben erfüllen können, haben auch ihre Arbeitsbedingungen und ihr Wohlbefinden größte Bedeutung. In diesem Kontext eröffnet die Maßnahme die Möglichkeit, gesundheitsfördernde Aspekte, bspw. die Ausstattung mit ergonomischem Mobiliar, zu berücksichtigen. Die Mittel werden auf Antrag im Zuwendungsverfahren zur Verfügung gestellt.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege bildet einen wichtigen Baustein im System der Berliner Kindertagesbetreuung. Sie dient der Erfüllung des bundesrechtlich geregelten Rechtsanspruchs in gleicher Weise wie Kindertageseinrichtungen. Sie zeichnet sich durch eine familiennahe Betreuung aus und wendet sich insbesondere an Familien mit kleinen Kindern. Das Angebot an Plätzen in der Kindertagespflege ist in den letzten Jahren bei gleichzeitig steigender Kinderzahl nahezu konstant geblieben.

Die Vergütung von Tagespflegepersonen, die drei Kinder ganztags betreuen, soll ab dem Jahr 2020 angehoben werden. Hier wird eine Steigerung von mind. 25 Prozent auf rd. 11,50 Euro pro Stunde antizipiert. Tagespflegepersonen, die mehr als drei Kinder betreuen, sollen prozentuale Aufschläge in der gleichen Höhe erhalten. Darüber hinaus sollen Tagespflegepersonen, die Kinder in ergänzender Tagespflege betreuen, den Zuschlag erhalten. Damit wird der gestiegenen Bedeutung und den erhöhten Qualitätsanforderungen an die Kindertagespflege Rechnung getragen und die Tätigkeit der Kindertagespflegepersonen in besonderer Weise wertgeschätzt. Da die Entgelte für Erzieherinnen und Erzieher im Bereich der Kindertageseinrichtungen regelmäßig angehoben werden, muss sich ebenfalls die Vergütungsstruktur für Tagespflegepersonen verbessern. Die Finanzierung erfolgt über Anhebung der monatlichen Regelfinanzierung. So kann auch in diesem Betreuungsbereich mit der allgemeinen Preisentwicklung Schritt gehalten werden. Nach § 18 Absatz 1 Satz 3 KitaFöG wird die Höhe der Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen von der SenBildJugFam festgesetzt. Durch die Steigerung der Attraktivität dieses Betreuungsssegmentes steigen die Chancen für die Gewinnung neuer Tagespflegepersonen.

Da der Landesmindestlohn stärker als beim Abschluss des Handlungs- und Finanzierungskonzepts im Oktober 2019 angenommen stieg, konnten innerhalb dieser Maßnahme die Ziele übererfüllt werden. So wurde zum Januar 2020 eine Steigerung von über 30 Prozent auf rd. 11,90 Euro pro Stunde erzielt. Ab 1. November 2020 erfolgte aufgrund der Erhöhung des Landesmindestlohns eine weitere Anhebung auf 12,50 Euro pro Stunde.

Einführung von mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege

Bislang wurde in der Kindertagespflege nur die reine Betreuungszeit nach dem Betreuungsbedarf der Eltern (Gutschein) vergütet. In Zukunft soll auch die mpA bezahlt werden. Die Tagespflegepersonen arbeiten auf der Grundlage des BBP und sind verpflichtet, das Sprachlernstagebuch zu führen (§ 17 Absatz 1 Satz 4 KitaFöG). Sie dokumentieren den Sprachstand und die Entwicklung des Kindes, indem sie Entwicklungsgespräche mit den Eltern führen. Das BBP greift mit seiner letzten Aktualisierung den Bereich der Kindertagespflege explizit auf und macht damit ihren pädagogischen Stellenwert deutlich. Die dort formulierten Ziele und beschriebenen Prozesse erfordern eine gute Planung bzw. Vor- und Nachbereitung der täglichen Arbeit.

Die pauschale Zahlung pro Kind soll für die Vor- und Nachbereitung der Arbeit, die Dokumentation und für Elterngespräche geleistet werden. Mithilfe der zur Verfügung stehenden Bundesmittel sollen daher vier Stunden mpA monatlich je Kind eingeführt und vergütet werden. Näheres wird in der Ausführungsvorschrift Kindertagespflege (AV-KTPF) geregelt werden. Dadurch wird neben der Qualitätssteigerung der Arbeit eine Wertschätzung gegenüber der Fachlichkeit von Kindertagespflegepersonen deutlich. Die Finanzierung erfolgt über Anhebung der monatlichen Regelfinanzierung.

Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege

Das System der Kindertagespflege benötigt in den Jugendämtern und bei den Kindertagespflegepersonen Entlastung und Unterstützung bei der Qualitätsentwicklung. Dazu sind mehrere ineinanderfließende Maßnahmen notwendig. Eine Koordinierungsstelle soll eingerichtet werden.

Interne Evaluation

Das BBP ist für alle Berliner Kindertagespflegepersonen die gültige Arbeitsgrundlage. Mit der letzten Aktualisierung des BBP wurde die Gleichwertigkeit der Kindertagespflege mit der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen noch einmal herausgestellt. Daher soll die interne Evaluation als Instrument der Qualitätsentwicklung nunmehr auch in der Kindertagespflege implementiert werden.

Die Koordinierungsstelle soll beim Träger, der die interne Evaluation in Zusammenarbeit mit dem Bundesprogramm ProKindertagespflege, der SenBildJugFam, den Jugendämtern, den Gütesiegelbildungsträgern und interessierten Kindertagespflegepersonen entwickelt hat, angesiedelt werden. Es soll ein Dienstleistungsvertrag abgeschlossen werden. Er soll die vorliegenden Materialien zur internen Evaluation um die erforderlichen Instrumente im Sinne einer „Werkzeugkiste“ für die Kindertagespflege erweitern und nutzbar machen sowie die Implementierung der internen Evaluation effektiv begleiten.

Qualitätsunterstützerinnen bzw. Qualitätsunterstützer

Die oben genannte Koordinierungsstelle soll Fachkräfte (Qualitätsunterstützerinnen und Qualitätsunterstützer) gewinnen und mit den örtlichen Jugendämtern Kooperationsverträge abschließen, um den Qualitätsentwicklungsprozess voranzutreiben. Die Unterstützung durch die genannten Fachkräfte bzw. Qualitätsunterstützerinnen bzw. Qualitätsunterstützer erfolgt insbesondere durch:

- die Umsetzung des neuen Aufgabenbereiches der „internen Evaluation“ in den Bezirken,
- Planung, Durchführung sowie Koordination von Multiplikationsprozessen,
- die Initiierung von Fortbildungen innerhalb des Bezirkes,
- die Akquise von Kindertagespflegepersonen sowie entsprechende Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
- das Finden von Räumlichkeiten (Zweckentfremdung, Bauantrag, Lebensmittelhygiene),
- Zusammenarbeit mit Unternehmen,
- das Vernetzen mit weiteren Institutionen, z. B. Kitas, Familienzentren etc.

Vernetzung

Um bessere Vernetzungsstrukturen zwischen den selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen aufzubauen, wirken die Koordinierungsstelle und die Qualitätsunterstützerinnen bzw. Qualitätsunterstützer mit den örtlichen Jugendämtern zusammen. In den Regionen sollen sogenannte Gesprächs-, Regional-, Supervisions- oder Kiezgruppen aufgebaut bzw. erweitert werden. Durch die regelmäßige Vernetzung der Kindertagespflegepersonen kann ein wichtiger Beitrag zur Qualitätssteigerung geleistet werden, da hierüber auch Vertretungsregelungen in den Regionen unterstützt werden, was eine wichtige Voraussetzung zur Gleichstellung mit der Betreuung von Kindern in der institutionellen Kindertagesbetreuung ist. Die Gruppentreffen sollen sechs bis zehn Mal im Jahr stattfinden. Die Teilnahme der Tagespflegepersonen an Vernetzungsgruppen soll finanziell honoriert werden. Die Gruppenleitungen der Vernetzungsgruppen führen Listen über die Anwesenheit und bestätigen die jährlich erbrachten Stunden. Zu den Aufgaben der Gruppenleitung einer Vernetzungsgruppe gehören die Organisation, Moderation und inhaltliche Gestaltung der Treffen der Vernetzungsgruppen. Darüber soll eine höhere Verbindlichkeit und Qualitätsstruktur der Gruppentreffen erreicht werden. Bis 2022 soll ein Vergütungssystem für Vernetzungsgruppenleitungen aufgebaut werden. Das Bundesprogramm ProKindertagespflege endet am 31. Dezember 2021. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Maßnahme über die Mittel des Bundesprogramms ProKindertagespflege finanziert. Das bis dahin initiierte System soll in 2022 mit den Mitteln des KiQuTG stabilisiert und ausgebaut werden, sodass ein höheres Maß an Selbstorganisation erreicht werden kann.

Regelungen zur Berliner Kindertagespflege werden in der AV-KTPF normiert.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses

Im Bereich der frühkindlichen Bildung gibt es fortwährend neue Entwicklungen, die es in den Kindertageseinrichtungen umzusetzen gilt. Themenfelder wie MINT, Sprachförderung und Digitalisierung gewinnen, insbesondere am Übergang von der Kita in die Schule, an Bedeutung. Um Träger von Kindertageseinrichtungen für neue Herausforderungen zu sensibilisieren und mit neuen Entwicklungen vertraut zu machen, auch im Zusammenhang mit der Maßnahmenplanung im Rahmen des KiQuTG, soll für die gesamte Laufzeit des Gute-KiTa-Gesetzes ein Qualitäts- und Steuerungsteam installiert werden. Dieses soll aufgrund der thematischen Relevanz sowie der Schnittstellenfunktion für Politik, Verwaltung und pädagogische Fachpraxis bei der SenBildJugFam angesiedelt und im Rahmen von § 13 KitaFöG i. V. m. der Zielsetzung nach 2. QVTAG tätig werden.

Das Team besteht aus fünf Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern mit (sozial)pädagogischer und/oder verwaltungsspezifischer Qualifikation. Das Team erstellt Informationsmaterial, organisiert Fachveranstaltungen, wirbt im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit, berät und vernetzt Träger, Verbände, Fachöffentlichkeit und Entscheidungsträger im Rahmen der Neuerungen des KiQuTG. Weiterhin unterstützt es Träger bei der Antragstellung von initiierten Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG, begleitet fachlich und inhaltlich und wertet den Erfolg der Maßnahmen aus.

Das Team organisiert die Fortführung des begonnenen partizipativen Prozesses in begleitenden Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene. Dies sichert den Erfolg der mit dem KiQuTG verbundenen Maßnahmen. Die Tätigkeiten betreffen nicht die Wahrnehmung von ministeriellen Aufgaben bzw. Aufgaben im originären Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen Ganzheitliche Digitalisierungsinitiative für das Land Berlin

Das Land Berlin ergreift folgende Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen:

Ebene 1: Digitale Infrastruktur für die mittelbare und unmittelbare pädagogische Arbeit

Alle Berliner Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sollen in 2022 im Zusammenhang mit entsprechenden qualifizierenden Begleitkonzepten, die sowohl in die pädagogische als auch in die technische Nutzung der Endgeräte und Softwarelösungen einführen, sukzessive mit digitalen Endgeräten für die mittelbare und unmittelbare pädagogische Arbeit ausgestattet werden. Dabei sind entsprechende Sicherheitskonzepte inklusive Datenschutzerfordernisse zu berücksichtigen. Das heißt, die Endgeräte erhalten eine Unified Endpoint Management-Lösung und werden unter zentraler Steuerung des Landes Berlin an die Einrichtungen ausgegeben. Die technische Pflege und Wartung der Endgeräte soll von zwölf IT-Administratorinnen bzw. IT-Administratoren übernommen werden, die jeweils einen Berliner Bezirksverbund an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sowohl vor Ort als auch telefonisch betreuen.

Aus Datenschutzgründen wird eine Aufbewahrungskonzeption der Endgeräte für die Einrichtungen erarbeitet.

Um darüber hinaus den individuellen Bedarfen und Ausgangspositionen der Träger und Einrichtungen hinsichtlich ihrer technischen Infrastruktur (bspw. Installation von W-LAN) und ihrer bereits eingesetzten Hard- und Software gerecht zu werden, sollen ihnen Mittel für Infrastruktur und für individuelle Hard- und Softwarelösungen zweckbestimmt ausgereicht werden. Dazu wird ein begleitendes Konzept erarbeitet.

Im Rahmen eines Fachtages sowie regelmäßiger Arbeitsgruppentreffen mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Praxis sollen 2022 in einem partizipativen Verfahren eine White List und eine Black List mit empfehlenswerten und zu sperrenden Software-Applikationen für die pädagogische Arbeit erarbeitet und kontinuierlich aktualisiert werden.

Ebene 2: Qualifizierung des pädagogischen Fachpersonals und der Kindertagespflege

Fachkräfte sollen befähigt werden, digitale Bildung als Querschnittsaufgabe in ihren pädagogischen Bildungsauftrag zu integrieren. Digitale Medien sollen hier als Werkzeuge zur Verknüpfung der analogen und digitalen Welt verstanden werden. Kinder in ihrer Medienkompetenz zu begleiten und zu stärken, setzt methodische und didaktische Kompetenzen der Fachkräfte in der Anwendung digitaler Medien voraus. Davon ausgehend werden Fachkräfte methodisch aufbereitete Fortbildungen begleitend zur Einführung verschiedener Formate pädagogischer Software durch qualifizierte Fortbildungsinstitute sowohl digital als auch in Präsenz erhalten.

Ein begleitendes Fortbildungskonzept, das die Entwicklung pädagogischer Konzepte und Materialien alltagsintegrierter digitaler Bildung und Teilhabe für junge Kinder anregt und unterstützt, wird dazu entwickelt und eingesetzt.

Ebene 3: Modellprojekt zur Entwicklung eines digitalen Instruments zur Beobachtung, Dokumentation und Einschätzung kindlicher Entwicklung in Kita und Kindertagespflege

Im Berliner Bildungsprogramm sind Qualitätsansprüche zur Beobachtung und Dokumentation von Bildungs- und Entwicklungsprozessen der Kinder verankert. Das bisherige Berliner Verfahren, das ausschließlich die sprachliche Entwicklung der betreuten Kinder abbildet, hat sich nach intensiver Analyse als wissenschaftlich nicht valide herausgestellt. Um den Qualitätsansprüchen des Berliner Bildungsprogramms gerecht zu werden, wurde daher in 2020 die Fachhochschule Potsdam beauftragt, ein integriertes und ganzheitliches Beobachtungsverfahren zur Einschätzung des kindlichen Entwicklungsstandes in Kita und Kindertagespflege in analoger Form mit elektronischer Rückmeldung an das Land Berlin zu entwickeln und erproben.

Im Prozess der Entwicklung und Erprobung des analogen Verfahrens wurde die Notwendigkeit der Bereitstellung einer digitalen und mobilen Version des Beobachtungs- und Dokumentationsinstruments deutlich. Insbesondere die Fachpraxis wünscht sich ein entsprechendes Instrument. Die Weiterentwicklung des analogen Verfahrens soll durch erweiterte Funktionen als digitales mobiles Tool Fachkräften

gezielt die individuelle Beobachtung der Entwicklungsprozesse von Kindern erleichtern und sie damit in der Wahrnehmung ihres pädagogischen Auftrags unterstützen. Die Fachkräfte sollen befähigt werden, alltagsintegrierte Beobachtungen digital zu dokumentieren. Das digitale Tool soll die automatische Auswertung der Erfassung ermöglichen, den Fachkräften individuelle Förderhinweise für die weitere pädagogische Planung zur Verfügung stellen und die erziehungspartnerschaftliche Kommunikation mit den Eltern unterstützen. Das digitale Tool soll von einem Qualitätsinstitut (externer Anbieter) in einem partizipativen Prozess mit Pädagoginnen und Pädagogen entwickelt, modellhaft erprobt und wissenschaftlich begleitet und evaluiert werden.

Die Ausreichung der Endgeräte durch das Land Berlin inklusive begleitender pädagogischer Basis-Qualifizierungsmaßnahmen für alle Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen soll in 2022 abgeschlossen werden. Die nachhaltige Entwicklung der digitalen Bildung im frühkindlichen Bereich durch weiterführende Qualifizierungsmaßnahmen der pädagogischen Fachkräfte ist abhängig von der Weiterführung des KiQuTG in den Folgejahren 2023/2024. Das Modellprojekt zur Entwicklung und Einführung einer mobilen digitalen Version des analogen Beobachtungs-, Dokumentations- und Einschätzungsinstruments kindlicher Entwicklungsprozesse in Kita und Kindertagespflege und die dazugehörige Evaluation wird 2022 abgeschlossen. Die Weiterentwicklung und Implementierung des digitalen Instruments in die Fläche der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ist für die Folgejahre vorgesehen.

- c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Heilpädagogischer Fachdienst: Neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen/ Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)

Im Herbst 2019 wird in einer Zukunftswerkstatt unter Beteiligung von Expertinnen und Experten sowie Elternvertretungen die Konzipierung des Heilpädagogischen Fachdienstes vorbereitet. Anschließend erfolgen die abschließende Konzipierung sowie die Anpassung der Rahmenvereinbarung zur sozialpädiatrischen Versorgung im Land Berlin.

2020 wird in sechs KJA/SPZ mit neun Fachkräften der Heilpädagogische Fachdienst starten. Die Auswahl der KJA/SPZ erfolgt in Abhängigkeit des Bedarfs in den Bezirken. Für eine zielgerichtete Evaluation und als Basis für eine qualitative Weiterentwicklung werden die Profile der Einrichtungen unterschieden. Drei Einrichtungen werden dem Profil a) „Vorrangige Kontaktperson Eltern mit dem Ort der Beratung im familiären Umfeld“ und drei Einrichtungen werden dem Profil b) „Vorrangige Kontaktperson Kita mit dem Ort der Beratung in der Kita“ zugeordnet. Eingeschlossen ist dabei die Möglichkeit der Verbindung beider Beratungsformen. Ende 2020 werden die Maßnahme evaluiert und die Profile hinsichtlich ihrer Wirksamkeit ausgewertet.

2021 werden in Abhängigkeit der Evaluationsergebnisse weitere vier Einrichtungen mit sechs Fachkräften und 2022 weitere sechs Einrichtungen mit neun Fachkräften folgen.

Insgesamt werden 2022 16 Einrichtungen mit 24 Fachkräften für den Heilpädagogischen Fachdienst tätig sein. 2022 erfolgt die Gesamtauswertung. Begleitend zur Maßnahme organisiert die Koordinierungsstelle ein Expertengremium und jährlich einen Fachtag.

Tabelle 7: Zeitplan und Teilziele

Termin	Meilenstein
2019	Zukunftswerkstatt zur Konzipierung des Heilpädagogischen Fachdienstes mit Expertinnen und Experten aus der Kitalandschaft, KJA/ SPZ, Eltern und Fachkräften aus dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) und den Jugendämtern (Welche Vorstellungen, Erwartungen und Wünsche sind mit dem neuen Fachdienst verbunden?) Anpassung der Rahmenvereinbarung zur sozialpädiatrischen Versorgung im Land Berlin Zuwendungsbasierter Mittelabfluss ab Oktober 2019
2020	Start des Heilpädagogischen Fachdienstes in sechs KJA/SPZ, Auswahl erfolgt in Abhängigkeit der Anzahl der Kinder mit Beeinträchtigungen (KiGGS-Studie) Ende des Jahres: Evaluation zur weiteren Bedarfsermittlung und Nachjustierung des Konzepts Zuwendungsbasierter Mittelabfluss
2021	Der Fachdienst wird um vier Standorte erweitert Ende des Jahres: Evaluation zur weiteren Bedarfsermittlung und Nachjustierung des Konzepts Zuwendungsbasierter Mittelabfluss
2022	Erweiterung des Fachdienstes um weitere sechs Standorte Ende des Jahres: Evaluation (Gesamtauswertung) Zuwendungsbasierter Mittelabfluss

Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf

Die RV hpG soll im Herbst 2019 rückwirkend in Kraft treten. In der folgenden Tabelle 8 werden die geplanten Personalverbesserungen im Rahmen der RV hpG in der zeitlichen Abfolge und Staffelung dargestellt:

Tabelle 8: Personalverbesserungen im Rahmen der RV hpG

		Ausgangs- lage 31.12.2018	Neu ab 01.01.2019	ab 01.08.2019	ab 01.01.2020	ab 01.01.2021	ab 01.01.2022
Anteil Heilpädagoginnen und Heilpädagogen		0 %	10 %	10 %	10 %	20 %	20 %
Art	Gut- schein	Personalanteil je Kind					
Kindbezogener Zuschlag	Ganztags	0,360	0,405	0,425	0,515	0,575	0,600
	Teilzeit	0,360	0,380	0,400	0,480	0,540	0,560

Hinzu kommen weitere kindbezogene Zuschläge (Quartiersmanagement, nichtdeutsche Herkunftssprache, Leitungsanteil), die unverändert bleiben.

Aufgrund der pandemiebedingten Verzögerungen beim Platzaufwuchs wurden die Teilziele entsprechend angepasst.

Tabelle 9: Zeitplan und Teilziele

Termin	Meilenstein
2019	Schaffung und abschließende Ressortabstimmung zur neuen RV hpG Rückwirkender Mittelabfluss ab 01.01.2019
2020	Monatlicher Mittelabfluss
2021	Erweiterung des Platzangebots auf 97 Kinder Monatlicher Mittelabfluss
2022	Erweiterung des Platzangebots auf 125 Kinder Monatlicher Mittelabfluss

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen

Für die Umsetzung dieser Maßnahme muss das aktuelle Finanzierungssystem, das eine kindbezogene Finanzierung berücksichtigt, erweitert werden, um eine institutionalisierte Finanzierung sicherzustellen.

Aufgrund der zeitintensiven Vorbereitung der Umsetzung der Maßnahme wurde der Zeitplan überarbeitet.

Tabelle 10: Zeitplan und Teilziele

Termin	Meilenstein
01.2020-06.2021	Klärung tarifrechtlicher Fragen Ressortabstimmungen
08.2020-10.2021	Erarbeitung eines Pflichtenheftes Vorbereitung und Konzipierung des Antragsverfahrens
09.2020	Beauftragung des IT- Dienstleisters
01.2021-09.2021	Vorbereitung der geplanten Produktivsetzung
09.2021-10.2021	Beginn der ISBJ-Testläufe für eine institutionalisierte Finanzierung
10.2021	Beginn der Antragstellung durch Träger
12.2021	Erste Auszahlung an Träger im Wege einer Entgeltfinanzierung über ISBJ-KiTa

Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas

Tabelle 11: Zeitplan und Teilziele

Termin	Meilenstein
4. Quartal 2019	Festlegung der Höhe des Zuschlags (Erhöhung der Sachkostenpauschale – Zentrale Verwaltungskosten hier: Qualitätsmanagement) Anpassung der Kostenblätter gemäß Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (RV Tag) Information der Träger zu Fragen der Ausreichung und Umsetzung des Zuschlags
4. Quartal 2019	Ausschreibung der Leistung und Beauftragung des Qualitätsinstituts Erste Mittelausreichung für Konzept und Fachtag für multiprofessionelle Teams (mpT) sowie für Fachberatung
Ab 01.01.2020	Ausreichung Zuschlag pro Kind und Monat über die kindbezogene Finanzierung in ISBJ-KiTa
Ende März 2020	Erweiterung der Meldung zur Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen (QVTAG) um einen neuen Abschnitt Praxisunterstützungssystem – Technische Umsetzung im Trägerportal ISBJ-KiTa und Erstellung eines Auswertungsberichts der Trägermeldung zum Einsatz der Mittel

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen

Tabelle 12: Zeitplan und Teilziele

Termin	Meilenstein
08.2019–01.2020	Schaffung der rechtlichen Grundlagen (Novellierung der Ausführungsvorschrift „Zeit für Anleitung“, ggf. auch Anpassung der VOKitaFöG) für die Ausweitung der „Zeit für Anleitung“ auf die vier Gruppen des Quereinstiegs Ausschreibung der Dienstleistung zur Umsetzung des Gutscheilverfahrens
01.2020–02.2020	Abschluss des Vergabeverfahrens zur Beauftragung des externen Dienstleisters Beauftragung der Dienstleistung Erstellung des Gutscheinformulars samt Übermittlung an Träger und Einrichtungen und Bereitstellung auf der Website
03.2020–09.2020	Fristgemäße Beantragung der „Zeit für Anleitung“ durch Kitaträger Nach Prüfung der Gutscheine Zahlung der „Zeit für Anleitung“ an Träger (rückwirkend für das 2. Kitahalbjahr)
Ab 2021	Jährliche Beantragung und Auszahlung für das Kitajahr (bei Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen, verfahrensgleich zu den Personen in berufsbegleitender Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, semesterweise)

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung

Tabelle 13: Zeitplan und Teilziele

Termin	Meilenstein
08.2019–01.2020	Schaffung der rechtlichen Grundlagen (Novellierung der Ausführungsvorschrift „Zeit für Anleitung“, ggf. auch Anpassung der VOKitaFöG) für die Bereitstellung Ausschreibung der Dienstleistung zur Umsetzung des Gutscheilverfahrens
01.2020–02.2020	Abschluss des Vergabeverfahrens zur Beauftragung des externen Dienstleisters Beauftragung der Dienstleistung
03.2020–09.2020	Anpassung des Gutscheinformulars „Zeit für Anleitung“ für die Vor- und Nachbereitungszeit samt Übermittlung an Träger sowie Einrichtungen und Bereitstellung auf der Website
10.2020–12.2020	Fristgemäße Beantragung der Vor- und Nachbereitungszeit zunächst mit einer Wochenstunde durch die Kitaträger Erste Zahlung an Träger auf der Grundlage der geprüften Gutscheine (für das Wintersemester 2020)
Ab 2021	Semesterweise Beantragung und Auszahlung Vergütung von zwei Wochenstunden ab dem Sommersemester 2022

Erwerb der deutschen Schriftsprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs angehender Erzieherinnen und Erzieher

Tabelle 14: Zeitplan und Teilziele

Termin	Meilenstein
09.2019–10.2019	Entscheidung über die Art der Vergabe und der Beauftragung Abstimmung der Leistungsbeschreibung und die vom Auftragnehmenden vorzuhaltende Umsetzungsstruktur mit Abt. IV Berufliche Bildung (als Schulaufsicht für die Fachschulen für Sozialpädagogik und Grundsatzangelegenheiten) Veröffentlichung der Ausschreibung der Dienstleistung zur Umsetzung des Gutscheilverfahrens
01.2020–02.2020	Abschluss des Vergabeverfahrens zur Beauftragung des externen Dienstleisters Beauftragung der Dienstleistung
Ab 03.2020	Beginn des Projekts Umsetzung der konzeptionellen Bausteine (z. B. Identifikation der individuellen Schreibunsicherheiten bei den interessierten Fachschülerinnen und Fachschülern, Unterbreitung von Angeboten der Schreibberatung u. a. in Form von Schreibwerkstätten, Vermittlung berufsbezogener (Schrift-)Sprachkompetenzen in Form eines Schreibbüros) Aufbau von Kooperations- und Netzwerkstrukturen mit den kooperierenden Fachschulen für Sozialpädagogik und Verknüpfung der Sprachangebote mit dem Studienalltag an der Fachschule begleitende Abbildung des Projektverlaufs und ggf. Nachsteuerung im Prozess

Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung für ausländische Fachkräfte

Tabelle 15: Zeitplan und Teilziele

Termin	Meilenstein
11.2019–06.2020	Beauftragung von zwei Trägern mit der Umsetzung der fachschulischen und hochschulischen Anpassungsqualifizierungen in Folge einer EU-weiten Ausschreibung
06.2020–09.2020	Vorlage eines Qualifizierungskonzepts der Träger zur Anpassung der ausländischen Fachkräfte
Ab 09.2020	Träger nehmen ausländische Fachkräfte ins Qualifizierungsangebot auf
Ab 2021	Zwei Kursdurchläufe pro Jahr, durchgeführt von den im Ergebnis der Ausschreibung ermittelten Trägern Es werden voraussichtlich Teilzahlungen im Maßnahmenverlauf und eine Schlusszahlung auf der Grundlage von (Ab-)Rechnungen über nachgewiesene Teilnehmende vereinbart.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels

Tabelle 16: Zeitplan und Teilziele des Gesetzgebungsverfahrens

Termin	Meilenstein
08.2019	Inkrafttreten der ersten Stufe
08.2019	Entwurfserstellung und Freigabe für das förmliche Mitzeichnungsverfahren
09.2019	Durchführung Vorabstimmung mit beteiligten Senatsverwaltungen
10.2019	Durchführung Anhörungsverfahren Fachkreise und Verbände <u>parallel:</u> Entwurf an Abgeordnetenhaus (§ 41 Abs. 3 GGO II)
10.2019	Einleitung förmliche Mitzeichnung beteiligte Senatsverwaltungen
11.2019	Erste Senatssitzung (Zuleitung an Rat der Bürgermeister, RdB)
12.2019	Erste Sitzung RdB
01.2020	Zweite Sitzung RdB
02.2020	Zweite Senatssitzung
02.2020	Erste Lesung Abgeordnetenhaus
02.2020	Erste Sitzung Ausschuss BildJugFam
03.2020	Zweite Sitzung Ausschuss BildJugFam (Beschluss)
04.2020	Hauptausschuss
05.2020	Bei Verzicht auf 3. Lesung Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes
05.2020	Inkrafttreten der zweiten Stufe

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung

Tabelle 17: Zeitplan und Teilziele

Termin	Meilenstein
10.2019	Entwicklung einer Förderrichtlinie und eines Antragsverfahrens
11.2019	Abstimmung und Weiterentwicklung mit Gremien im Land Berlin (Arbeitsgemeinschaft QVTAG sowie Expertengremium zum KiQuTG)
01.2020	Bekanntgabe der Richtlinien der Antragstellung
06.2020	Abgabe der Anträge
08.2020	Bewilligung der Maßnahmen
12.2022	Verwendungsnachweise zu den Maßnahmen

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege

Tabelle 18: Zeitplan und Teilziele

Termin	Meilenstein
12.2019	Abstimmung mit den beteiligten Ressorts
01.2020	Entwurf einer angepassten Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV-KTPF)
01.2020	Stufe 1: Anhebung der Vergütung auf 11,50 Euro pro Stunde
01.2021	Stufe 2: Weitere Anhebung geplant

Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit in der Kindertagespflege

Tabelle 19: Zeitplan und Teilziele

Termin	Meilenstein
12.2019	Abstimmung mit den beteiligten Ressorts
01.2020	Entwurf einer angepassten Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV-KTPF)
01.2019	Stufe 1: Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Arbeit pro Kind und Monat vier Stunden à 11,50 EUR
01.2021	Stufe 2: Weitere Anhebung geplant

Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege

Tabelle 20: Zeitplan und Teilziele

Termin	Meilenstein
2020	Stufe 1: Vergabe an einen freien Träger zur Einrichtung einer Koordinierungsstelle
2020	Finanzielle Unterstützung für die Teilnahme von Tagespflegepersonen an regelmäßigen Vernetzungstreffen mit der neuen AV-KTPF ab 01.01.2020
2020	Einsetzen der Koordinierungsstelle und Einstellen der Qualitätsunterstützerinnen bzw. Qualitätsunterstützer sowie Entwicklung der Werkzeuge zur internen Evaluation und finanzielle Unterstützung für die Teilnahme von Tagespflegepersonen an regelmäßigen Vernetzungstreffen
2022	Stufe 2: Stabilisierung der entwickelten Vernetzungsstrukturen durch finanzielle Unterstützung der Kiezgruppenleitungen, die ebenfalls in der AV-KTPF festgelegt werden

Handlungsfeld 9 –Verbesserung der Steuerung des Systems Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses

Tabelle 21: Zeitplan und Teilziele

Termin	Meilenstein
10.2019	Ausschreibung Beschäftigungspositionen
Ab 02.2020	Besetzung in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBildJugFam)
Ab 01.2020	Vernetzung fachpolitischer Kompetenzen innerhalb der SenBildJugFam und Wissenstransfer auf das Qualitäts- und Steuerungsteam
Ab 03.2020	Erstellung von Informationsmaterialien zum GKG
Ab 03.2020	Vernetzung mit Verbänden und Trägern und Beginn der Beratungstätigkeiten sowie Mitwirkung in der AG QV TAG
02.2021	Fachtag zum Gute-KiTa-Gesetz (Evaluation und Anpassung der Maßnahmen)
05.2022	Fachtag zum Gute-KiTa-Gesetz (Evaluation)

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen Ganzheitliche Digitalisierungsinitiative für das Land Berlin

Tabelle 22: Zeitplan und Teilziele

Termin	Meilenstein
November/Dezember 2021	Bedarfsabfrage der Träger und Kitas
Dezember 2021 / Januar 2022	Auswertung der Abfrage und Klärung der rechtlichen Grundlagen (DSGVO)
Januar bis März 2022	Konzeption des Modellprojekts zur Beobachtung und Dokumentation von Bildungsprozessen inkl. Konzeption der digitalen Softwarelösung
April bis November 2022	Beginn des Modellprojekts und gleichzeitige Bestellung und Konfiguration der Endgeräte für das Modellprojekt
Juli bis Dezember 2022	Sukzessives Ausrollen der digitalen Endgeräte und Aufbewahrungslösungen begleitend zur Einführung verschiedener Qualifizierungen zum pädagogischen Einsatz der Geräte für alle Kitas und Kindertagespflegen und abschließende Auswertung
Dezember 2022	Ausreichung der Mittel für Infrastrukturmaßnahmen und zweckgebundene Hard- und Softwarebeschaffung durch die Träger

d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

Es sind nachfolgende Kriterien vorgesehen, anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität nachvollzogen werden kann:

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Heilpädagogischer Fachdienst: Neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen/ Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)

- Einstellung des entsprechenden Fachpersonals (24 VZÄ) – Vorlage von Arbeitsverträgen bei der SenBildJugFam
- Anzahl an konkreten Beratungen (getrennt nach Beratungen für Familien, Kitas etc.) – Erhebung bei jeder KJA/jedem SPZ gegenüber SenBildJugFam

Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf

- Verbesserung der Personalzuschläge gem. der neuen RV HpG (siehe Tabelle 8) – Abschluss der RV HpG zwischen den Vertragsparteien
- Anzahl der zur Belegung angebotenen Plätze für Kinder im Rahmen der RV HpG (bis 2022 insgesamt 125 Plätze) – Daten aus ISBJ-KiTa

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen

- Anzahl der tatsächlich Beschäftigten – Auswertung ISBJ-KiTa
- Lückenschluss zwischen den erlaubten und den belegten Plätzen in den betroffenen Regionen – Auswertung ISBJ-KiTa

Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas

- In Anspruch genommene Unterstützungsleistungen wie Fachberatung, Coaching und Mentoring – Auswertung ISBJ-KiTa
- Dokumentenbasierte Bestätigung der Träger im ISBJ-KiTa
- Teilnahmebestätigung an Qualifizierungsmaßnahmen
- Abschlussdokumentationen von Fachtagen, Vorlage des Fachkonzepts
- Vorlage eines fertiggestellten Konzepts zu multiprofessionellen Teams (mpT) und Begabungsförderung

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen

- Inanspruchnahme der Anleitungsstunden – statistische Auswertung des Anbieters über Zahl der Anträge und Mittelvolumen
- Entwicklung der Anzahl der Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in berufsbegleitender Ausbildung – Auswertung der eigenen Erhebung der SenBildJugFam der Zahlen zu Studentinnen und Studenten und Absolventinnen und Absolventen an Fachschulen für Sozialpädagogik, unterteilt nach Vollzeit und Teilzeit

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung

- Inanspruchnahme der Vor- und Nachbereitungsstunden – statistische Auswertung des Anbieters über Zahl der Anträge und Mittelvolumen

Erwerb der deutschen Schriftsprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs angehender Erzieherinnen und Erzieher

- Angebotene Kurse und Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern – statistische Auswertung des Anbieters

Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung für ausländische Fachkräfte

- Angebotene Kurse und Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern – statistische Auswertung des Anbieters

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels

- Anpassung des KitaFöG und der VOKitaFöG – Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt
- Anzahl/Stundenumfang der beschäftigten Verwaltungsassistenten – Auswertung der Rückmeldung gemäß § 47 SGB VIII

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung

- Verwendung der Mittel im Sinne der in der Förderrichtlinie definierten förderfähigen Maßnahmen zur räumlich-konzeptionellen Gestaltung, zur Herstellung barrierefreier Räume und zur Gesunderhaltung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – Auswertung der gestellten Anträge, Summe der ausgereichten Mittel, Verwendungsnachweise

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege

- Anhebung der Vergütung – Mittelabfluss über ISBJ-KiTa, statistische Auswertung, Anpassung und Veröffentlichung der AV-KTPF

Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege

- Anhebung der Vergütung – Mittelabfluss über ISBJ-KiTa, statistische Auswertung, Anpassung und Veröffentlichung der AV-KTPF

Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege

- Anzahl der beschäftigten Personen in der Koordinierungsstelle und der Qualitätsunterstützerinnen bzw. Qualitätsunterstützer (insgesamt 13 Personen) – Arbeitsverträge
- Kurzberichte der Qualitätsunterstützerinnen bzw. Qualitätsunterstützer
- Weiterentwicklung von Materialien zur internen Evaluation
- Durchführung von Vernetzungstreffen – Nachweis der Teilnahme je Tagespflegeperson und der Gruppenleitungen (insgesamt 160 Gruppenleitungen)

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses

- Durchgeführte Fachveranstaltungen – Erstellung einer Dokumentation
- Erstellung von Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit
- Initiierung von Vernetzungstreffen – Erstellung von Fachberichten
- Anzahl Beratungen – statistische Erhebung
- Einstellung von fünf Personen – Arbeitsvertrag

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Ganzheitliche Digitalisierungsoffensive für das Land Berlin

- Ausstattung von 2.700 Kitas und 1.500 Kindertagespflegestellen mit 15.000 Endgeräten
- Begleitende Qualifizierungen zum medienpädagogischen Einsatz der Endgeräte für alle Fachkräfte und Tagespflegepersonen in Berlin
- Durchführung eines Fachtages und Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Erstellung einer White List empfehlenswerter Software-Applikationen für den medienpädagogischen Einsatz in Kita und Kindertagespflege
- 2000 Qualifizierungen durch Fortbildungsinstitute
- Teilnahme von 5–8 % der Berliner Kitas am Modellprojekt
- Evaluation des Modellprojekts liegt bis Dezember 2022 vor

III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG (s. auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, **Anlage 2**).

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Heilpädagogischer Fachdienst: Neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen/ Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)

Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf

Zum Stichtag 31. Dezember 2018 wurden in Berliner Kitas 159.376 Kinder betreut, davon 8.055 Kinder mit Behinderung. Die folgende Tabelle 23 gibt Auskunft über die Gesamtzahl der in Berlin betreuten Kinder sowie die Zahl der Betreuung von Kindern mit Behinderung gemäß §§ 16 Absatz 1 und 16 Absatz 2 KitaFöG.

Tabelle 23: Betreuung von Kindern mit Behinderung in Berliner Kindertageseinrichtungen nach Alter und Förderstatus zum 31.12.2018

Alter	Kita-Kinder Gesamt	§ 16 Abs. 1 KitaFöG TYP A	§ 16 Abs. 2 KitaFöG TYP B	Summe §§ 16 Abs. 1 u. 16 Abs. 2 KitaFöG
0 bis unter 1 Jahr	350	0	0	0
1 bis unter 2 Jahre	19.823	111	22	133
2 bis unter 3 Jahre	29.190	304	88	392
0 bis unter 3 Jahre	49.363	415	110	525
1 bis unter 3 Jahre	49.013	415	110	525
3 bis unter 4 Jahre	32.809	830	175	1.005
4 bis unter 5 Jahre	33.839	1.649	309	1.958
5 bis unter 6 Jahre	32.412	2.093	367	2.460
6 bis unter 7 Jahre	10.792	1.657	334	1.991
7 Jahre und älter	161	85	31	116
3 bis unter 6 Jahre	99.060	4.572	851	5.423
0 bis unter 6 Jahre	148.423	4.987	961	5.948
0 bis unter 7 Jahre	159.215	6.644	1.295	7.939
Berlin gesamt	159.376	6.729	1.326	8.055

Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 6 KitaFöG ist die Förderung in den Berliner Kindertageseinrichtungen u. a. darauf gerichtet, das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderung auf der Grundlage des Gebots der Gleichberechtigung zu unterstützen.

Die Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (vgl. KiGGS-Studie, BMAS 2013, S. 52) geht davon aus, dass ca. 10 Prozent der Kinder und Jugendlichen im deutschlandweiten Vergleich von einer Beeinträchtigung betroffen sind. Der Begriff Beeinträchtigung orientiert sich hierbei nicht nur an einem festgestellten Förderbedarf, sondern bezieht auch langfristige Einschränkungen von Kindern in gesundheitlichen und psychosozialen Entwicklungsbereichen ein. Dieses breite Verständnis stellt die Grundlage der konzeptionellen Ausgestaltung des niedrigschwelligen heilpädagogischen Fachdienstes dar.

KJA/SPZ sind spezialisierte Einrichtungen, die ambulante Untersuchungen und Versorgungen für Kinder mit Entwicklungsstörungen bzw. -verzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten, Behinderungen und/oder seelischen Beeinträchtigungen anbieten. Kinder mit Behinderungen und/oder Entwicklungsauffälligkeiten brauchen möglichst früh eine wohnortnahe umfassende Unterstützung. Deshalb stehen ihnen und ihren Familien in Berlin insgesamt 16 KJA/SPZ mit interdisziplinären Teams zur Verfügung. Die angebotenen Hilfen konzentrieren sich dabei sowohl auf die körperliche und seelische Gesundheit des Kindes als auch auf seine Teilhabe am sozialen Leben in Familie, Kindertageseinrichtung und Schule.

Die KJA/SPZ übernehmen u.a. die mobile Therapie in den Kindertageseinrichtungen. Dabei ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen therapeutischen und pädagogischen Fachkräften eine wesentliche Voraussetzung für eine gelingende Frühförderung. Im Land Berlin regelt die Rahmenvereinbarung zur Sozialpädiatrischen Versorgung die medizinisch-therapeutische und heilpädagogisch-psychologische Komplexleistung Frühförderung. Diese Leistungen werden unter dem Dach der KJA/SPZ aus einer Hand erbracht.

Noch immer existieren Schwellenängste von Familien mit behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern. Diese Schwellenängste ernst zu nehmen und die Familien vorurteilsfrei zu beraten, soll u. a. Aufgabe des geplanten niedrigschwelligen Beratungsangebotes bei den KJA/SPZ sein.

In den letzten Jahren ist ein Anstieg der Zahl von Kindern mit schweren Behinderungen zu verzeichnen, der sich einerseits durch den medizinischen Fortschritt (z.B. sehr junge Neugeborene), aber auch durch das Wiederaufleben von Infektionserkrankungen (z.B. Kinderlähmung) erklären lässt. Die in diesem Zusammenhang zunehmende Differenzierung von Behinderungen und neue Behinderungsformen machen weitere spezialisierte Angebote erforderlich.

Wird ein Kind mit (drohender) Behinderung in einer Kindertageseinrichtung betreut, hat es i.d.R. zusätzlichen Förder- und Unterstützungsbedarf. Die Voraussetzung für die Gewährung von zusätzlichem sozialpädagogischem Personal für Kinder mit einer entsprechenden Zuordnung ist in § 11 Absatz 2 Nummer 3 a KitaFöG in Verbindung mit § 16 VOKitaFöG festgelegt. Danach ist für einen erhöhten Förderbedarf (A-Status) ein Umfang von 0,25 VZÄ Stellenanteil vorgesehen. Einen wesentlich erhöhten Förderbedarf (B-Status) haben vor allem Kinder mit einer mehrfachen und/oder schweren Behinderung. Der Umfang beträgt 0,5 VZÄ.

In Berlin stellt die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung den Regelfall dar. Nur wenige Kitas bieten besondere spezialisierte Gruppen für Kinder mit wesentlich erhöhtem Förderbedarf an. Zum 31. Dezember 2018 wurden 80 Plätze für schwerstmehrfach-behinderte Kinder unter dem Dach der Rahmenvereinbarung spezialisierte besondere Gruppen (RV sbG) angeboten. Die Gruppen sind, historisch gewachsen, im Südwesten der Stadt angesiedelt. Für Familien aus anderen Stadtteilen Berlins bedeutet diese Situation entweder lange Fahrwege bis zu zwei Stunden, die Kindern mit schwerer Beeinträchtigung abträglich sind, oder kein Betreuungsangebot.

Die Gruppen befinden sich zumeist in Regeleinrichtungen, sodass auch dort ein integrativer Austausch stattfinden kann. Ein zunehmender Anteil schwerstmehrfachbehinderter und/oder traumatisierter Kinder ist auf eine spezialisierte Gruppe in einem geschützten Rahmen angewiesen. Dies resultiert insbesondere aus der Tatsache, dass sich Eltern mit Kindern, die einer intensiven Pflege bedürfen, heute verstärkt und bewusst für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung entscheiden.

Um im Rahmen des KiQuTG die Beratung für Familien mit Kindern mit Beeinträchtigung qualitativ zu verbessern sowie die Teilhabe schwerstmehrfachbehinderter Kinder zu fördern, sieht das Land Berlin einen Handlungsbedarf und ergreift die Maßnahmen: Heilpädagogischer Fachdienst und Heilpädagogische Gruppen.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen

Als belastete Sozialräume werden analog § 11 Absatz 2 Nummer 3 c KitaFöG Gebiete mit sozial benachteiligenden Bedingungen definiert. Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 der VOKitaFöG sind dies ausgewählte Quartiersmanagementgebiete sowie die Gebiete mit besonderem Aufmerksamkeitsbedarf gemäß dem Monitoring Soziale Stadtentwicklung (MSS).

Seit 2017 werden 34 Gebiete mit unterschiedlicher Intensität unterstützt. Die Berliner Quartiersmanagementgebiete unterscheiden sich in ihrer sozialen Zusammensetzung und der Intensität der im Gebiet auftretenden Probleme. Grundlage für die Festlegung der Quartiersmanagementgebiete (Fördergebiete) ist das berlinweite MSS. Dieses untersucht als Indikatoren unter anderem Arbeitslosigkeit, Langzeitarbeitslosigkeit, Transferbezug und Kinderarmut. Mit MSS verfügt das Land Berlin über ein bewährtes und auch bundesweit anerkanntes Instrument zur kontinuierlichen Beobachtung von unterschiedlichen und ungleichen Entwicklungen in den Teilräumen der Stadt. Die Planungsräume in den vier Gruppen (3-, 4+, 4+/- sowie 4-) werden deshalb in der stadtentwicklungspolitischen Planung besonders berücksichtigt und als „Gebiete mit besonderem Aufmerksamkeitsbedarf“ ausgewiesen. In diesen Planungsräumen gibt es Hinweise auf kumulierte soziale Problemlagen.

Bei der Entwicklung der Maßnahme in Zusammenarbeit mit den Verbänden und Vertretern der Praxis wurde deutlich, dass der Indikator QM-/MSS-Gebiet nicht ausreicht, um flächendeckend alle Einrichtungen in belasteten Sozialräumen zu erreichen. Aufgrund dessen wurde als zusätzlicher Indikator der Anteil an betreuten Kindern mit einem Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe (BuT-Anteil) gewählt, um zusätzlich punktuell Beschäftigten in diesen Einrichtungen einen finanziellen Anreiz gewähren zu können. Als Schwellenwert wurde ein BuT-Anteil von 30 Prozent gewählt.

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden bisher von weitaus weniger Familien geltend gemacht, als anspruchsberechtigt sind. Anspruchsberechtigt sind Kinder aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Mit der gezielten Auswahl dieses Indikators ist der gewünschte Nebeneffekt verbunden, dass die Kindertageseinrichtungen aktiver für die Inanspruchnahme der Leistungen für Bildung und Teilhabe werben.

Kindertageseinrichtungen in belasteten Sozialräumen sind von einer im Vergleich höheren Personalfuktuation betroffen. Gleichzeitig berichten Kita-Träger, dass sie auf dem ohnehin angespannten Arbeitsmarkt verstärkt Schwierigkeiten haben, vakante Stellen adäquat mit Fachpersonal zu besetzen. Dies führt insgesamt zu einem tendenziell geringeren Platzangebot und folglich geringeren Betreuungsquoten in den betroffenen Regionen Berlins (vgl. Auswertung der SenBildJugFam, Zweiter Bericht über die Bedarfsentwicklung und Fachkräfteausstattung in den Kindertagesstätten – Drucksache 18/0700, S. 27, Stichtag 31.12.2018).

Ein weiterer Indikator ist die Betreuung von Kindern in einem anderen Bezirk als dem Wohnbezirk. Hervorzuheben sind hier insbesondere Neukölln und Marzahn-Hellersdorf. Beide Bezirke wiesen im Jahr 2018 einen negativen Saldo von je rund -1.070 Kindern auf. Das bedeutet, dass weitaus mehr Kinder aus diesen Bezirken in anderen Bezirken betreut werden, als sie Kinder aus anderen Bezirken aufnehmen (vgl. SenBildJugFam, Zweiter Bericht über die Bedarfsentwicklung und Fachkräfteausstattung in den Kindertagesstätten – Drucksache 18/0700, S. 25, Stichtag 31.12.2018). Das Land Berlin benötigt in den nächsten Jahren einen Aufwuchs an Fachkräften. Die Anzahl der pädagogisch tätigen Personen inklusive des Leitungspersonals in Berliner Kindertageseinrichtungen stieg im Zeitraum 2013 bis 2018 von rund 23.600 auf ca. 30.500 Fachkräfte an. Umgerechnet in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) konnte das Fachkräfteangebot um rund 5.800 VZÄ auf rund 25.600 VZÄ im Jahr 2018 gesteigert werden (vgl. Kinder- und Jugendhilfestatistik, Teil III 1, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Stichtag: 1. März des Jahres, Berechnung und Darstellung SenBildJugFam). Die Sicherung und Gewinnung von Personal ist maßgeblich, um wohnortnahe Angebote bereitstellen zu können. Aus diesem Grund initiiert das Land Berlin diese Maßnahme.

Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas

Kindertageseinrichtungen sehen sich mit neuen Herausforderungen konfrontiert, die aus dem Platzausbau der vergangenen Jahre, einer verstärkten Inanspruchnahme von Kitaplätzen und gestiegenen Erwartungen an die pädagogische Gestaltungskraft der Kindertagesbetreuung als Bildungs-

einrichtung resultieren. Themen wie Digitalisierung, Gesundheitsförderung, Übergang Kita – Schule, Inklusion und Begabtenförderung gewinnen an Bedeutung. Zugleich bringt die Arbeit in Teams mit Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern besondere Herausforderungen mit sich.

Bundesgesetzliche Aussagen zu Fortbildung und Praxisberatung der öffentlichen und freien Jugendhilfe finden sich in §§ 72 Absatz 3 und 75 Absatz 5 SGB VIII. Bisher ist die im SGB VIII festgelegte Norm nicht systematisch realisiert worden und unterliegt den pädagogischen Einschätzungen und finanziellen Ressourcen der Länder und Träger. Im Land Berlin sind in § 10 Absatz 10 KitaFöG allgemeine Aufgaben der Träger zur Fachberatung und Unterstützung der Qualitätsentwicklung des pädagogischen Fachpersonals ihrer Tageseinrichtungen aufgenommen worden. Verbindliche und strukturelle Qualitätsanforderungen für ein Praxisunterstützungssystem sind nicht geregelt.

Die Begleitforschungen des BeKi zur Qualitätsentwicklung zum BBP haben gezeigt, dass der Kita-Fachberatung eine bedeutsame Rolle zukommt (vgl. BeKi, Fachberatung in Berlin, unveröffentlichte Studie 2016). Insbesondere die Ergebnisse der internen und externen Evaluationen in den Kitas wirken nachhaltiger, wenn sie in ihrer Umsetzung von Fachberatung begleitet werden. Auch die tiefgreifenden Veränderungen im Arbeitsfeld Kita durch den kontinuierlichen quantitativen Ausbau und die veränderte Zusammensetzung der Teams bedürfen einer fachlichen Begleitung, um die Qualität zu sichern.

Im Feld der Kindertagesbetreuung werden die komplexen Prozesse der Team- und Personalentwicklung (fachliche Anleitung), die Organisationsentwicklung hinsichtlich der Entwicklung zu multiprofessionellen Teams, die qualitativen Anforderungen der Arbeit mit dem BBP sowie die differenzierte Arbeit mit heterogenen Zielgruppen von pädagogischen Fachkräften zunehmend als Herausforderung erlebt.

Die Fachberatung inkl. Coaching, Supervision, Mentoring und anderen Beratungsformen als personenbezogene, strukturentwickelnde soziale Dienstleistung kann in diesem Zusammenhang einen entscheidenden Beitrag für die Weiterentwicklung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte leisten. Mithilfe des KiQuTG besteht nun die Möglichkeit, die bisher nicht geförderte Fachberatung im Rahmen des strukturentwickelnden Praxisunterstützungssystems zu finanzieren.

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen

Seit dem Schuljahr 2015/16 hat sich die jährliche Anzahl der anerkannten Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in den Kindertageseinrichtungen mehr als verdoppelt. Im Schuljahr 2018/19 wurden 2.747 Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger anerkannt. Rund 73 Prozent der im Jahr 2018 neu registrierten Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger befinden sich in berufsbegleitender Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, sodass diese Variante des Quereinstiegs als wichtigste Säule der Fachkräftenachwuchssicherung etabliert werden konnte. Im Jahr 2018 traten 1.749 Personen die berufsbegleitende Ausbildung in einer Kindertageseinrichtung an. Im Jahr 2019 waren dies in der ersten Jahreshälfte, zum Stichtag 03. Juni, 875 Personen.

Seit dem Kitajahr 2016/17 unterstützt die SenBildJugFam Kindertageseinrichtungen in ihrer Funktion als „Lernort Praxis“ bei der Beschäftigung von Menschen in berufsbegleitender Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher durch Kompensationsmittel für „Zeit für Anleitung“, zunächst ausschließlich für das 1. Ausbildungsjahr, ab dem Sommersemester 2018 im 3-2-1-Modell über den gesamten Zeitraum der Ausbildung.

Personen mit einem verwandten Berufsabschluss durchlaufen eine Qualifizierung (Dauer sechs bis neun Monate, berufsbegleitend/neben der erzieherischen Tätigkeit). Nach deren Abschluss können sie unmittelbar als Fachkraft für die Teilbereiche Kita und ergänzende Förderung und Betreuung (eFöB) anerkannt werden. Im Jahr 2018 wurden insgesamt über 600 Personen mit einem verwandten Berufsabschluss anerkannt.

Seit 2018 kann eine weitere Personengruppe auf den Fachkräfteschlüssel angerechnet werden. Dabei handelt es sich um Personen, die im eigentlichen Sinne über keinen „verwandten“ Berufsabschluss verfügen, jedoch pädagogische Praxiserfahrung nachweisen können. Hierbei handelt es sich bspw. um staatlich geprüfte Sozialassistentinnen bzw. Sozialassistenten, Hebammen bzw. Entbindungspfleger u. a. m. Diese Gruppe muss jährlich an fünf Fortbildungstagen teilnehmen. Zwischen August und Dezember 2018 wurden insgesamt 565 Personen als sonstige geeignete Personen nach § 11 Absatz 3 Nummer 3 VOKitaFöG anerkannt.

Für Personen mit verwandten Berufen, Personen zur Umsetzung einer besonderen Konzeption und sonstige geeignete Personen erhalten Träger bisher keine Anleitungsstunden. Daher erscheint diese Maßnahme zur Stärkung des Quereinstiegs als zielführend.

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung

Die berufsbegleitende Teilzeitausbildung bildet eine zentrale Säule der Fachkräftegewinnung und Nachwuchssicherung in Berlin. Der Quereinstieg in Kindertageseinrichtungen über die Teilzeitausbildung ist stark nachgefragt. Im Schuljahr 2018/19 wurden knapp 2.747 Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger anerkannt, davon 73 Prozent in Teilzeitausbildung (vgl. SenBildJugFam, Zweiter Bericht über die Bedarfsentwicklung und Fachkräfteausstattung in den Kindertagesstätten – Drucksache 18/0700, S. 36). Die Beschäftigten in der berufsbegleitenden Ausbildung sind in der Regel zwischen 19 und 28 Stunden wöchentlich in Kindertageseinrichtungen praktisch tätig und werden auf den Fachkräfteschlüssel nach KitaFöG angerechnet. Die Verpflichtung im Rahmen des Teilzeitstudiums an den Fachschulen für Sozialpädagogik beträgt i. d. R. zwölf Stunden wöchentlich. Vor- und Nachbereitungszeiten sind in der praktischen Tätigkeit bisher nicht enthalten. Mithilfe des KiQuTG sollen die Beschäftigten in berufsbegleitender Teilzeitausbildung diese nun erhalten.

Erwerb der deutschen Schriftsprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs angehender Erzieherinnen und Erzieher

Diese Maßnahme dient der Unterstützung von Studentinnen und Studenten nichtdeutscher Herkunftssprache an Fachschulen für Sozialpädagogik bei der Erlangung von Sprachkenntnissen und soll somit deren Ausbildungserfolg sichern.

Die SozpädVO wird voraussichtlich zum Februar 2020 um die Ausführungen zum erforderlichen Sprachstand präzisiert (erforderlicher Sprachstand zum Eintritt in das fünfte Semester: Sprachniveau C1 (GER)). Derzeit beträgt der Anteil der Studentinnen und Studenten nicht-deutscher Herkunft an den Fachschulen für Sozialpädagogik ca. 20 Prozent (vgl. Datenerhebung SenBildJugFam). Ein Teil dieser Studentinnen und Studenten hat einen Unterstützungsbedarf insbesondere hinsichtlich der Schriftsprache. Dieser Bedarf an Unterstützung wurde angesichts der Einführung der zentralen Abschlussprüfungen an den Fachschulen für Sozialpädagogik mit dem Schuljahr 2018/19 zusätzlich verstärkt. Hier sieht das Land Berlin einen Handlungsbedarf, diese Personengruppe bei der Sicherung ihres Ausbildungserfolgs zu unterstützen.

Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung für ausländische Fachkräfte

Seit Umsetzungsbeginn der Modellprojekte durch das IQ Landesnetzwerk in 2017 ist hinsichtlich der hochschulischen Berufsqualifikationen ein deutlicher Anstieg der Antragszahlen um rund 40 Prozent zu verzeichnen: In 2018 beantragten 304 Personen mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation in den Referenzberufen Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter und Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation. Aus dieser Personengruppe erhielten 216 Personen im Jahr 2018 einen Bescheid mit Anpassungsaufgaben. Die Anzahl der fachschulischen Berufsqualifikationen blieb mit 78 Anträgen in 2018 stabil. 34 davon erhielten in 2018 einen Bescheid mit Auflagen.

Es bedarf eines Ausbaus und der weiteren Flexibilisierung der Qualifizierungsangebote, da der reale Bedarf die begrenzte Platzzahl im Rahmen der bisherigen Modellumsetzung übersteigt. Dem wird durch eine Weiterentwicklung der Anpassungslehrgänge im Rahmen des KiQuTG Rechnung getragen. Die Anpassungslehrgänge, die im Modellvorhaben des Förderprogramms Integration durch Qualifizierung (IQ) entwickelt wurden, haben sich bewährt: Über 90 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer schließen die Anpassungsqualifizierungen erfolgreich ab. Die Nachfrage nach den derzeit vorgehaltenen und zeitlich nur begrenzt finanzierten Anpassungsangeboten ist höher als die darin vorgesehenen Kapazitäten, was zukünftig zusätzliche Angebote erfordert. Außerdem erarbeitet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ein Konzept der gezielten Anwerbung ausländischer sozialpädagogischer Fachkräfte aus der EU, derzeit konkret am Beispiel Spanien. Aufgrund der geplanten Gewinnung einer damit vergleichsweise deutlich homogeneren Gruppe (Herkunft aus einem Land der EU, definierte Berufsqualifikationen) kann das Anpassungsangebot konkret auf diese zugeschnitten werden, was zu einer schnelleren Einmündung in die Tätigkeit als Fachkraft führt. Die

Anpassung des Angebots bezieht sich dabei auf die verschiedenen Zielgruppen, für die je individuelle pädagogische Methoden und Konzepte, auch im Hinblick auf die Vermittlung von Rechtsgrundlagen und Sprachkenntnissen, erforderlich sind.

Einen positiven Verlauf dieses Modells vorausgesetzt, ist die Erschließung weiterer Zielgruppen geplant, was auch einen Bedarf zusätzlicher Anpassungsmaßnahmen nach sich zieht. Mit einem auf die jeweilige Zielgruppe in Umfang und Inhalten flexibel auszurichtenden Zuschnitt der Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass diese die Auflagen zeiteffektiv erfüllen und sodann dem Arbeitsmarkt als anerkannte Fachkraft zur Verfügung stehen.

Zur Unterstützung der Erfüllung von Auflagen im Zusammenhang mit der Erlangung der staatlichen Anerkennung sozialpädagogischer Fachkräfte aus dem Ausland, im Sinne der Fachkräftegewinnung, sollen für hochschulische und fachschulische Fachkräfte entsprechende Kurse angeboten werden.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels

Die Aufgaben von Kita-Leitungen haben sich in den letzten Jahren weiterentwickelt und sind vielschichtig. Kita-Leitungen nehmen Managementaufgaben in einem sensiblen Umfeld wahr. Sie sind verantwortlich für die Umsetzung des Bildungsauftrags und stellen die pädagogische Qualität sicher. Weiterhin sind sie verantwortlich für Personal, Budget und Öffentlichkeitsarbeit. Dabei bilden sie die Schnittstelle zwischen Eltern/Kindern, Erzieherinnen bzw. Erziehern/Wirtschaftspersonal und den Trägern.

In Berlin richtet sich die Freistellung des Fachpersonals einer Tageseinrichtung von der regelmäßigen pädagogischen Arbeit für die Leitungstätigkeit nach § 11 Absatz 2 Nummer 4 KitaFöG in Verbindung mit § 19 Absatz 2 VOKitaFöG. Danach wird ein Personalzuschlag je Kind gewährt. Dieser Personalzuschlag für die Leitungstätigkeit wurde bereits in den vergangenen Jahren erheblich verbessert. Bis zum 1. August 2016 galt ein Zuschlag von 0,0084 Stellenanteilen je Kind, sodass eine vollständige Freistellung einer Fachkraft von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit für die Leitungstätigkeit bei 120 Kindern erfolgte. Mit dem 1. August 2016 wurde der Zuschlag auf 0,0091 Stellenteile angehoben (Freistellung ab 110 Kindern) und ein weiteres Mal mit dem 1. August 2017 auf 0,01 Stellenanteile (Freistellung ab 100 Kindern).

Diese personellen Verbesserungen wurden von Träger- und Verbandsseite als Schritt in die richtige Richtung, jedoch als noch nicht ausreichend bewertet.

Jede personelle Verbesserung zieht jedoch einen Fachkräftemehrbedarf nach sich. Vor dem Hintergrund einer wachsenden Stadt, einer insgesamt angespannten Fachkräftesituation und der Notwendigkeit, den bundesrechtlichen Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung zu erfüllen, wurde im Sommer 2018 daher ein partizipativer Prozess angestoßen, der mit allen relevanten

Akteuren der Stadtgesellschaft geführt wurde. Unter Leitung der SenBildJugFam wurde ausgelotet, inwieweit die Anforderungen des Rechtsanspruchs mit dem oben genannten Wunsch der Qualitätsentwicklung in Form einer verbesserten Fachkraft-Kind-Relation, auch im Bereich der pädagogischen Leitung, in Übereinstimmung zu bringen sind. Im Verlauf des Prozesses wurden vielfältige Maßnahmen identifiziert und initiiert, die zur Fachkräftegewinnung, zum Platzausbau und zum Abbau von bürokratischen Hürden beitragen können. In der auswertenden Sitzung im Frühjahr 2019 wurde festgestellt, dass die mit Trägern und Verbänden gemeinsam vereinbarten Maßnahmen erste Erfolge zeigten. Diese Erfolge waren Anlass für die Einschätzung, dass die Änderungen des KitaFöG zum 1. August 2019 (insbesondere Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation für unter Dreijährige) verantwortet werden können. Gleichzeitig wurde vereinbart, die Leitungen als Motoren der Qualitätsentwicklung weiter zu stärken. Als erste Stufe dieser Stärkung im Rahmen des KiQuTG wurde der Personalzuschlag zum 1. August 2019 auf 0,0111 Stellenanteile angehoben (Freistellung ab 90 Kindern). Diese Stufe soll im Rahmen des KiQuTG um eine zweite Stufe im Frühjahr 2020 erweitert werden. Mit der dafür erforderlichen Änderung des KitaFöG wird eine Freistellung dann ab 85 Kindern erfolgen und die Möglichkeit eingeräumt, diese Stufe durch Verwaltungsassistenzen abzudecken.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung

Nach § 22a SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören u. a. die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption. In ihr werden die lokalen Gegebenheiten berücksichtigt und ein eigenes pädagogisches Profil präsentiert. Die Konzeption dient als verbindliche Grundlage für die pädagogische Arbeit. Die Gestaltung des Raumes spielt, als dritter Erzieher, in vielen pädagogischen Konzeptionen eine gewichtige Rolle. Die Gestaltung der räumlichen Umgebung wirkt sich wesentlich auf die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes aus (vgl. <https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/raumgestaltung/grundsatzliches/1739>, zuletzt aufgerufen am 04.09.2019). Neue Träger bzw. Träger, die neue Plätze schaffen, erhalten bzw. erhielten im Rahmen der Investitionsprogramme des Bundes und des Landes auf Antrag eine anteilige Förderung für eine standardgerechte Ausstattung. Hiervon nicht erfasst sind in der Regel Ausstattungen für besondere pädagogische Konzeptionen. Bestandsträger erhalten eine Regelfinanzierung, die keine Investitionsanteile enthält.

Für den Neubau von Kitas existieren Regelungen zur Barrierefreiheit, die in den Investitionsprogrammen Berücksichtigung finden. Bestandskitas verfügen zum Teil noch nicht über diese Standards und können auch nicht, soweit sie keine neuen Plätze schaffen, an den Investitionsprogrammen partizipieren. Mithilfe des KiQuTG sollen nunmehr Einrichtungen die Möglichkeit erhalten, diese barrierefrei zu gestalten und damit die Teilhabe zu verbessern.

Die körperliche Belastung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kitas ist sehr hoch. Erzieherinnen und Erzieher sind mit 13,9 Tagen knapp drei Tage länger krankgeschrieben als der Durchschnitt aller Beschäftigten. Zu den häufigsten Krankheitserscheinungen zählen Muskel- und Skeletterkrankungen (vgl. STEGE Strukturqualität und Erzieher_innengesundheit in Kindertageseinrichtungen, Wissenschaftlicher Abschlussbericht, 2012, S. 97). Typische Belastungen für Erzieherinnen und Erzieher sind: das Sitzen auf zu niedrigen Stühlen sowie das Hochheben von Kindern (vgl. Unfallkasse Hessen, Körpergerechtes Arbeiten für Erzieherinnen und Erzieher, 2005, S. 6). Diese können u.a. durch entsprechendes Mobiliar abgemildert werden. Um die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verbessern, die Zufriedenheit zu erhöhen und Fluktuation zu vermeiden, bedarf es der gezielten Gesundheitsförderung. Die Verbesserung dieser Gesichtspunkte soll im Handlungsfeld der räumlichen Gestaltung verwirklicht werden.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege

Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege

Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege

Neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen bildet auch die Kindertagespflege eine wichtige Säule der Tagesbetreuung. Diese wird auch als Ergänzung zur Gewährleistung der Randzeitenbetreuung am Abend und bei Bedarf am Wochenende genutzt. In Berlin waren zum Stichtag 1. März 2018 insgesamt 1.621 Tagespflegepersonen tätig.

Für die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist u.a. ein Nachweis über die Teilnahme an einer Grundqualifizierung erforderlich, die 160 Unterrichtseinheiten (UE), ein Praktikum, Selbstlerneinheiten und eine Prüfung sowie eine tätigkeitsbegleitende Aufbauqualifizierung von 140 UE umfasst. Vorangegangene Berufsqualifikationen sind nicht zwingend notwendig. Insgesamt sind die beruflichen Qualifikationen in der Kindertagespflege daher breit gestreut. Die Auswertung der Kinder- und Jugendhilfestatistik (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Stichtag 1.3.18) ergibt, dass knapp 30 Prozent der Kindertagespflegepersonen bzw. 465 Personen die Qualifikation als Erzieherin bzw. Erzieher aufweisen. Die Berufsfachschulabschlüsse Sozialassistentin oder vergleichbare Qualifikationen sind mit acht Prozent in der Kindertagespflege relativ häufiger verbreitet als in Kindertageseinrichtungen. Vier Prozent der Kindertagespflegepersonen besitzen einen Hochschulabschluss und vier Prozent der Kindertagespflegepersonen befinden sich derzeit in der Qualifizierung. Tagespflegepersonen sind durchschnittlich älter als Erzieherinnen oder Erzieher in Kindertageseinrichtungen. Im Jahr 2018 ist jede fünfte Berliner Kindertagespflegeperson 60 Jahre alt oder älter (vgl. Bundesstatistik: Statistisches Bundesamt 2018).

Kindertagespflege unterliegt dem gleichen gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag wie die institutionelle Kindertagesbetreuung (§§ 22 ff. SGB VIII). Insbesondere im Bereich der unter dreijährigen Kinder bietet Kindertagespflege ein gleichwertiges Angebot und ist seit Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr von Bedeutung. Im Land Berlin gilt das Gutscheinsystem zur Finanzierung der Betreuungsplätze sowohl für Kita als auch für Kindertagespflege. Eltern können demnach frei wählen, in welchem Betreuungssetting sie ihren Gutschein einlösen möchten. Auch die Beitragsfreiheit, die für alle Kinder ab ihrer Geburt im Land Berlin gilt, findet in der Kindertagespflege ihre Anwendung. Selbst die ergänzende Kindertagespflege, also die Betreuung für Kinder, die ergänzend zu Kita und Schulhort in der Kindertagespflege betreut werden, ist bis zum Besuch der zweiten Klasse kostenfrei. Die Verträge für die Betreuung der Kinder werden in einem „Dreiecksverhältnis“ geschlossen: zum einen vom Jugendamt mit den Eltern und zum anderen vom Jugendamt mit der Tagespflegeperson. Diese erhalten Zahlungen pro betreutem Kind entsprechend dem auf dem Gutschein hinterlegten individuellen Betreuungsbedarf und -umfang durch das Jugendamt. Die Zahlungen enthalten eine Pauschale für die Sachkosten (Bedarf der Kinder und Betriebsführung) und Entgeltleistungen für die Förderung der Kinder durch die Tagespflegeperson, die sich in Pauschalen für Halbtags-, Teilzeit-, Ganztags- und erweiterte Ganztagsangebote gliedern. Trotz der Einbettung in das Finanzierungssystem sind Kindertagespflegepersonen im Land Berlin selbstständig tätig.

Zum 31. Dezember 2018 wurden insgesamt 6.202 Kinder in 1.662 Kindertagespflegestellen betreut. Diese Betreuung wurde im Jahr 2018 im Land Berlin mit insgesamt 55.448.969,09 Euro gefördert. Diese Gesamtzahl enthält zum einen die Anzahl der Kinder, die von null bis unter sechs Jahren in der Kindertagespflege betreut werden (5.809 Kinder) und zum anderen die Anzahl der Kinder von sechs Jahren bis unter 14 Jahren (393 Kinder). Weiterhin sind in den Zahlen 499 Kinder enthalten, die im Rahmen der ergänzenden Kindertagespflege betreut werden. Mehr als die Hälfte aller Kinder (3.456) werden ganztags in der Kindertagespflege betreut (vgl. ISBJ-KiTa, Stand 31.12.2018).

In qualitativer Hinsicht bedarf es einer Verbesserung der Vergütungsstruktur, einer weiteren Professionalisierung und Unterstützung in den Bereichen der Beratungsstruktur der Fachberatung, neuer Vertretungsmodelle und der Sicherstellung der pädagogischen Qualität. Die Beratungsstruktur der Fachdienste soll durch Qualitätsunterstützerinnen bzw. Qualitätsunterstützer unterstützt werden, damit neu hinzukommende Aufgaben und die dazugehörige Beratung u. a. für die interne Evaluation und Vernetzung erfolgreich umgesetzt werden können. Die Vergütung muss den gestiegenen Anforderungen an die Tagespflegepersonen Rechnung tragen – dies auch vor dem Hintergrund der ab dem Jahr 2020 verbesserten Bezahlung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst. Die Vertretung von Tagespflegepersonen muss dringend durch Vernetzung und Vertretungskräfte sichergestellt werden, da nur so eine Betreuungssicherheit für die Eltern hergestellt werden kann.

Da die bisherige Finanzierung nur den tatsächlichen Betreuungsbedarf (unmittelbare pädagogische Arbeit) abdeckt, fehlt es an finanzieller Unterstützung für die mittelbare pädagogische Arbeit, die die Tagespflegepersonen leisten. Dazu gehören die Vor- und Nachbereitungszeit der pädagogischen Angebote, Dokumentation der kindlichen Entwicklung, Führen des Sprachlerntagesbuchs, Sprachstandsfeststellung und Elterngespräche.

Aus diesen genannten Gründen werden folgende Maßnahmen initiiert: „Verbesserung der Vergütungsstruktur“, „Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit“ sowie „Qualitätsentwicklung“.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems **Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses**

In Berlin gibt es 1.190 Träger mit 2.639 öffentlich finanzierten Kindertageseinrichtungen zum Stichtag 31. Juli 2019 (vgl. ISBJ-KiTa). Alle Träger und Einrichtungen sind verpflichtet, ihre pädagogische Arbeit am BBP auszurichten. Auf dieser Basis ist auch neuen Herausforderungen zu begegnen: den gestiegenen Anforderungen einer digitalisierten Welt, Erwartungen an die frühkindliche Bildung am Übergang zur Grundschule (Mathematik, Naturwissenschaften, Sprachförderung, Begabungsförderung), der Implementierung einer inklusiven Pädagogik u. a. m. Für die Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen existieren in der Regel Fortbildungsmöglichkeiten zu den relevanten Themenfeldern (bspw. über das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg). Es fehlt jedoch an flächendeckenden, regelmäßigen und thematisch orientierten Fachinformationen, die alle Akteure im Feld erreichen. Gelegentliche Fachtage, organisiert bspw. durch das BeKi, erfüllen diese Funktion nur ansatzweise. Eine koordinierende und organisierende Stelle existiert nicht.

Die Gefahr, von Fachinformationen und fachlichen Weiterentwicklungen abgekoppelt zu werden, betrifft die verbandsungebundenen Träger in besonderer Weise. In Berlin sind dies 588 Träger mit 1.095 Einrichtungen (vgl. ISBJ-KiTa, Stichtag: 31.07.2019). Während die verbandsgebundenen Träger über direkte Zugänge zu Fachinformationen verfügen, gilt dies für verbandsungebundene Träger und Kindertageseinrichtungen nicht in gleicher Weise. Die Verbände bieten ihren Mitgliedern die Teilnahme an Fachveranstaltungen an und unterbreiten Beratungsangebote. Solche Beratungsangebote sollen auch verbandsungebundenen Trägern ermöglicht werden.

Weitere Aufgabe des Qualitäts- und Steuerungsteams ist es, Träger miteinander zu vernetzen und über aktuelle Entwicklungen, beispielsweise auch zu Chancen und Möglichkeiten der Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG, zu beraten.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen Ganzheitliche Digitalisierungsinitiative für das Land Berlin

Medienbildung als Querschnittsaufgabe frühkindlicher Bildung in Berlin

Medienbildung und die Entwicklung von Medienkompetenz ist als Bildungsauftrag fest im Berliner Bildungsprogramm für Kita und Kindertagespflege (2014) verankert. Bildung wird hier als Aneignung und Gestaltung von Welt verstanden – einer Erfahrungswelt, die zunehmend auch von digitalen Medien geprägt ist. Schon im Kleinkind- und Kita-Alter nehmen Kinder die Welt und sich selbst über und in Medien wahr (vgl. Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur, 2017, S. 1). Medienbildung stellt eine alle sechs im Berliner Bildungsprogramm verankerten Bildungsbereiche durchziehende Querschnittsaufgabe dar. Auf Grundlage der zwischen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Dachverband der Kinder- und Schülerläden unter Beteiligung der Eigenbetriebe getroffenen Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertageseinrichtungen (QVTAG) haben sich alle Berliner Kindertageseinrichtungen zur Umsetzung dieser wichtigen Querschnittsaufgabe verpflichtet.

Ein besonderer Fokus liegt dabei in Berlin auf dem unmittelbaren Erleben und Erfahren digitaler Phänomene in einem ganzheitlichen Bildungsprozess, der an die lebensweltlichen Erfahrungen der Kinder anknüpft und sie zu einer aktiven, spielerischen und kooperativen Auseinandersetzung mit und über digitale Phänomene und Technologien anregt.

Ebene 1: Digitale Infrastruktur für die mittelbare und unmittelbare pädagogische Arbeit

Insbesondere während der pandemiebedingten Schließungen der Berliner Kindertageseinrichtungen in 2020 und 2021 haben die pädagogischen Fachkräfte verstärkt Erfahrungen mit Online-Angeboten wie digitalen Morgenkreisen und Videos für die Kinder gemacht, die sie als gut umsetzbar und wirksam bewerteten. Das ist das Ergebnis einer im August 2021 gestarteten und noch bis Ende des Jahres laufenden, repräsentativen Umfrage unter pädagogischen Fachkräften, durchgeführt von Fokus Medienbildung. Für die Kommunikation im Team wurden verstärkt Videokonferenztools und Messengerdienste genutzt. Die guten Erfahrungen in der Nutzung von digitalen Medien für die pädagogische Arbeit und die Arbeit im Team haben zu einer Steigerung der Akzeptanz gegenüber digitalen Medien geführt. Unterstützungsbedarfe sehen die Fachkräfte laut oben genannter Umfrage insbesondere bei der technischen Ausstattung sowie bei den Themen Sicherheit und Datenschutz. Dieser Bedarf deckt sich mit den Ergebnissen der am 28. September 2021 unter dem Titel „Kitas digital – auf dem Weg zu einer ganzheitlichen Digitalisierung in Berliner Kindertageseinrichtungen“ von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in Kooperation mit Fokus Medienbildung und dem kids.digilab.berlin durchgeführten Zukunftswerkstatt. Um diesem Bedarf zu begegnen und Fach- und Leitungskräfte in ihrer pädagogischen Arbeit nachhaltig zu unterstützen, sieht das Land Berlin Handlungsbedarf. So soll jede pädagogische Fachkraft mit einem digitalen Endgerät ausgestattet werden, das durch seine spezifische Sicherheitsarchitektur den erforderlichen Datenschutzrichtlinien entspricht und die Nutzung der Geräte für verschiedene Zielgruppen ermöglicht. Begleitet wird die Ausstattung von technischem Support.

Ebene 2: Qualifizierung des pädagogischen Fachpersonals

Im Rahmenlehrplan für Unterricht und Erziehung der Staatlichen Fachschule für Sozialpädagogik wird Medienkompetenz als Querschnittsaufgabe und damit als Aufgabe von besonderer Bedeutung in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern definiert (Nr. 1.4 RLP FS Sozialpädagogik).

Darüber hinaus fördert das Land Berlin Maßnahmen zur Fachkräftequalifizierung in den Bereichen digitale Bildung und Medienpädagogik:

Unter dem Titel „Informatik entdecken – mit und ohne Computer“ bietet die Stiftung Haus der Kleinen Forscher Fortbildungen, Praxisanregungen und Arbeitsmaterialien für pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen im Bereich der frühen informatischen Bildung.

Das Programm „Fokus Medienbildung – Fortbildung, Kompetenzförderung und Schlüsselqualifikationen für sozialpädagogische Fachkräfte“ wird seit 2019 bis 2023 aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gefördert. Es bietet Seminare und Qualifizierungen im Bereich der frühkindlichen Medienbildung ebenso wie berufsbegleitende Fachprofile an.

Das im Juni 2021 eröffnete kids.digilab.berlin bietet pädagogischen Fachkräften in Workshops, Fachtagen und Netzwerktreffen die Möglichkeit, sich fortzubilden. Die Angebote sind auf die Ausbildung von Fach- und Methodenwissen und die Förderung eines positiven Selbstwirksamkeitskonzepts ausgelegt. Fachkräfte sollen dabei unterstützt werden, digitale Bildung nachhaltig in ihre pädagogische Arbeit zu integrieren.

Diese ersten Ansätze der medienpädagogischen Fachkräftequalifizierung sind im Hinblick auf die beabsichtigte Digitalisierungsoffensive im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes systematisch auszuweiten und an den geplanten Maßnahmen zu orientieren. Hierzu werden insbesondere flächendeckende Schulungen zur technischen und pädagogischen Nutzung der Endgeräte sowie zu den Themen Sicherheit und Datenschutz erforderlich. Im Rahmen von Fortbildungen zur alltagsintegrierten digitalen Bildung sollen die Fachkräfte insbesondere in der Anwendung des neuen digitalen Instruments zur Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung (siehe Ebene 3) qualifiziert werden.

Ebene 3: Modellprojekt zur Entwicklung eines digitalen Instruments zur Beobachtung, Dokumentation und Einschätzung kindlicher Entwicklung in Kita und Kindertagespflege

Eine wesentliche Aufgabe der Fachkräfte stellt die im Berliner Bildungsprogramm verankerte Beobachtung und Dokumentation von Bildungs- und Entwicklungsprozessen der Kinder in der Kita dar. Hier sollen zum einen die individuellen Bildungs- und Entwicklungsschritte erfasst werden, um zu erkennen, wo sich das Kind aktuell in seinen Bildungs- und Lernprozessen befindet. Dabei orientieren sich die Beobachtungen an den im Bildungsprogramm beschriebenen Kompetenzen, um die Potenziale jedes Kindes und eventuell Begabungen oder Beeinträchtigungen frühzeitig erkennen und entsprechende Unterstützungsangebote planen und bereitstellen zu können, um die Teilhabe des Kindes zu ermöglichen und zu sichern (vgl. BBP S. 33).

Das Land Berlin verfügt bisher über analoge Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumente. Die bestehenden Verfahren wurden in den letzten Jahren gründlich analysiert mit dem Ergebnis, dass das bestehende Verfahren QuaSta in seiner Konstruktion und empirischen Prüfung deutliche Mängel aufweist. Um den Qualitätsansprüchen des Berliner Bildungsprogramms gerecht zu werden, wurde in 2020 die Fachhochschule Potsdam beauftragt, ein integriertes und ganzheitliches Beobachtungsverfahren zur Einschätzung des kindlichen Entwicklungsstandes in Kita und Kindertagespflege in analoger Form mit elektronischer Rückmeldung an das Land Berlin zu entwickeln und zu erproben.

In dem partizipativen Prozess der Entwicklung und Erprobung des analogen Verfahrens mit Akteuren der Fachpraxis wurde die Notwendigkeit einer digitalen Version in mobiler Form insbesondere von den Fachkräften thematisiert und herausgestellt. Die Weiterentwicklung des analogen Verfahrens soll durch erweiterte Funktionen als digitales mobiles Tool Fachkräften gezielt die individuelle Beobachtung der Entwicklungsprozesse von Kindern erleichtern und sie damit in der Wahrnehmung ihres pädagogischen Auftrags unterstützen. Die Fachkräfte sollen befähigt werden, alltagsintegrierte Beobachtungen digital zu dokumentieren. Das digitale Tool soll die automatische Auswertung der Erfassung ermöglichen, den Fachkräften individuelle Förderhinweise für die weitere pädagogische Planung zur Verfügung stellen und die erziehungspartnerschaftliche Kommunikation mit den Eltern unterstützen.

In diesem Zusammenhang wird das Land Berlin zunächst ein Modellprojekt zur Schulung ganzheitlicher Beobachtungs- und Entwicklungsprozesse inkl. Konzeption der digitalen Softwarelösung planen.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

In Berlin wurde im Jahr 2017 eine Arbeitsgruppe „Qualitätsentwicklungsgesetz“¹ aus Vertreterinnen und Vertretern der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin angehörenden Verbände, des Dachverbandes Berliner Kinder- und Schülerläden e.V. (DaKS), der örtlichen Jugendämter, des Berliner Kita-Instituts für Qualitätsentwicklung und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sowie unter Beteiligung der Eigenbetriebe gebildet, die sich in einem partizipativen Prozess mit der Analyse der Ausgangslage befassten. Aufgabe war es, einen begründeten Vorschlag zu entwickeln, auf welchen Handlungsfeldern sich das Land Berlin zur Verbesserung von Qualität und Teilhabe engagieren sollte und welche konkreten Maßnahmen hierfür geeignet wären.

¹ Näheres regelt die Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertageseinrichtungen (QV TAG).

Die AG bereitete einen Fachtag vor („Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern – Die Handlungsfelder zu einem geplanten Qualitätsentwicklungsgesetz“), der im Februar 2018 stattfand. Es beteiligten sich 85 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Praxis, Wissenschaft und Verwaltung. Hier stand die Diskussion rund um die Frage nach den Handlungsfeldern im Mittelpunkt, die geeignet wären, den laufenden Berliner Qualitätsentwicklungsprozess zu unterstützen. Die Veranstaltung wurde unterstützt vom BeKi und dem Programm „Qualität vor Ort“. Das Programm „Qualität vor Ort“ ist eine Gemeinschaftsaktion der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS), des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und der Jacobs Foundation.

Über den gesamten Prozess hinweg wurden die jeweils aktuellen Ergebnisse der „AG Qualitätsentwicklungsgesetz“ in unterschiedlichsten Gremien kommuniziert: so bspw. in der landesweiten „AG Qualitätsentwicklungsvereinbarung“ sowie im „Unterausschuss Tagesbetreuung“ des Landesjugendhilfeausschusses, in denen relevante Akteure aus der Praxis, Elternvertretungen, von Verbänden, Sozialpartnern, Politik und Verwaltung vertreten sind.

Informiert wurden darüber hinaus die für Jugend zuständigen Stadträtinnen und Stadträte der Berliner Bezirke in der regelmäßig tagenden Stadträtesitzung durch die zuständige Staatssekretärin in der SenBildJugFam. Auf Arbeitsebene wurden die Jugendamtsleitungen der Berliner Bezirke in der „Arbeitsgemeinschaft Berliner öffentliche Jugendhilfe“ unterrichtet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Senatsverwaltung nahmen an bezirklichen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII teil und informierten die Träger der Kindertageseinrichtungen über die jeweiligen Entwicklungen. Elterngremien wurden sowohl auf Landesebene als auch in ausgewählten Regionen auf Bezirksebene informiert.

Alle relevanten Gruppen werden weiterhin über die gesamte Laufzeit des KiQuTG in den Prozess miteinbezogen. Insbesondere die Anpassung der Maßnahme Brennpunktzulage wurde aufgrund der Rückmeldungen durch Träger und Verbände angestoßen und über mehrere Sitzungen gemeinsam mit der AG Gute-Kita-Gesetz erarbeitet.

Am 28. September 2021 fand in Kooperation mit „Fokus Medienbildung“ und dem kids.digilab.berlin eine Zukunftswerkstatt mit Vertreterinnen und Vertretern der Kita-Landschaft statt. Hier wurden die Handlungsbedarfe aus der pädagogischen Praxis an die Verwaltung formuliert und somit der Grundstein der neuen Maßnahme gesetzt. Im November 2021 findet hierzu ein Austausch mit der AG Gute-Kita-Gesetz statt.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Im Grundsatz dienen alle unter I.2 genannten Ist-Ausgaben einem bedarfsgerechten Angebot. Für spezialisierte besondere Gruppen wurden im Jahr 2018 zusätzlich insgesamt 2,564 Mio. Euro verausgabt.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Die Personalkosten sind integraler Bestandteil der Finanzierung (siehe Tabelle 4), auch wenn modellhaft der dafür aufgewandte Kostenanteil berechnet werden kann. Die Ausgaben für Personalkosten betragen im Jahr 2018 ca. 1.336,5 Mio. Euro.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Die Leitung ist integraler Bestandteil der Finanzierung (siehe Tabelle 4), auch wenn modellhaft der dafür aufgewandte Kostenanteil berechnet werden kann. Die Ausgaben für die Leitung der Kindertageseinrichtungen betragen in 2018 ca. 113 Mio. Euro.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Im Jahr 2018 wurden im Landesprogramm 80 Projekte zur Schaffung von insgesamt 4.204 Plätzen mit einer Fördermittelsumme in Höhe von 45.223.647,09 Euro netto positiv beschieden. Mithilfe der in 2018 bereits umgesetzten Maßnahmen wurden zunächst 3.827 Plätze geschaffen.

Im Jahr 2018 wurden im Bundesprogramm 69 Vorhaben zur Schaffung von insgesamt 2.688 Plätzen mit einer Fördermittelsumme in Höhe von 44.078.070,00 Euro netto positiv beschieden. Mithilfe der in 2018 bereits umgesetzten Maßnahmen wurden zunächst 615 zusätzliche Plätze geschaffen.

Im Rahmen der Ausbauprogramme des Landes Berlin und des Bundes werden Ausstattungsinvestitionen von bis zu 1.000 Euro je Platz anerkannt. Diese Mittel werden überwiegend für kindbezogene Anschaffungen eingesetzt, können jedoch auch für ergonomische Arbeitsplatzausstattungen verwendet werden. Der Eigenanteil von Trägern darf 10 Prozent nicht unterschreiten.

Somit wurde eine Fördermittelsumme von 89.301.717,09 Euro positiv beschieden (vgl. eigene statistische Erhebung SenBildJugFam).

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Die allgemeinen Ausgaben zur Kindertagespflege lagen im Jahr 2018 bei 55.938.919,52 Euro (siehe Tabelle 4).

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Im Jahr 2018 wurden im Feld der Verbesserung der Steuerung des Systems 379.000 Euro verausgabt (siehe Tabelle 4).

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Das Haus der Kleinen Forscher erhält 2021 eine Zuwendung in Höhe von 80.000 Euro. Fokus Medienbildung – Fortbildung, Kompetenzförderung und Schlüsselqualifikationen für sozialpädagogische Fachkräfte wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert. Das Land Berlin finanziert das Programm in 2021 mit 60.000 Euro gegen. Das kids.digilab.berlin erhält in 2021 eine Zuwendung vom Land Berlin in Höhe von 850.000 Euro. Die Investitionen des Landes Berlin in die Qualifizierung des pädagogischen Fachpersonals im Bereich der digitalen Bildung und Medienpädagogik belaufen sich in 2021 somit insgesamt auf 990.000 Euro.

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach §2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.
3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:
 - den ausgewählten Handlungsfeldern nach §2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen
 - und/oder
 - nach konkreten Maßnahmen gemäß §2 Satz 2 KiQuTG.

Die folgende Tabelle 24 zeigt für 2019 und 2020 die tatsächlich verausgabten Mittel gemäß Jahresabschluss. Dies kann sich von den Berechnungen und Finanztabellen in den Handlungsfeldern und Einzelmaßnahmen unterscheiden, da Grundwerte wie die Anzahl der Kinder in der Kindertagesbetreuung oder Studierende von den Prognosen abweichen oder Maßnahmen zeitverzögert implementiert wurden. Näheres hierzu ist den jährlichen Fortschrittsberichten zu entnehmen.

Angepasster Anhang vom 1.1.2021 zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Tabelle 24: Einsatz der Mittel aufgeteilt nach Jahresscheiben

Handlungsfeld	Maßnahme		2019 - IST	2020 - IST	2021	2022	Gesamt 2019-2022
			Angaben in Mio.				
1	Heilpädagogischer Fachdienst: Neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)		7.847,00	214.965,31	839.300,00	1.304.600,00	2.366.712,31
	Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf		182.607,75	630.018,59	1.643.988,16	3.540.067,44	5.996.681,94
3	Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen	Finanzieller Anreiz			6.793.500,00	16.304.400,00	23.097.900,00
		Umbau des Fachverfahrens ISBJ-KiTa		656.500,00	423.892,00	100.000,00	1.180.392,00
	Ausbau eines Praxisunterstützungs-systems in Kitas	Qualitätsinstitut	22.800,00	381.359,05	512.500,00	550.000,00	1.466.659,05
		Praxisunterstützungssystem		7.878.207,02	11.193.600,00	11.511.600,00	30.583.407,02
	Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen			1.365.369,05	2.241.000,00	2.241.000,00	5.847.369,05
	Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung			1.883.543,99	3.577.957,22	7.732.229,68	13.193.730,89
	Erwerb der deutschen Schriftsprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs angehender Erzieherinnen und Erzieher			194.827,76	340.000,00	420.000,00	954.827,76
	Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung für ausländische Fachkräfte				372.500,00	372.500,00	745.000,00
4	Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels (1:100 auf 1:85 in Stufen / Verwaltungsassistenten)		5.148.997,00	13.800.000,00	23.600.000,00	17.400.000,00	59.948.997,00
	davon Leitung 1:90 auf 1:85			6.500.000,00	9.200.000,00	9.500.000,00	25.200.000,00
	davon Leitung 1:100 auf 1:90		5.148.997,00	7.300.000,00	14.400.000,00	7.900.000,00	34.748.997,00
5	Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung			478.355,61	4.000.000,28	11.447.475,51	15.925.831,40
8	Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege			12.417.008,00	14.413.313,00	16.757.297,00	43.587.618,00
	Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege		3.099.687,00	3.196.921,00	3.331.200,00	3.384.499,20	13.012.307,20
	Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege	Qualitätsentwicklung		238.375,00	565.798,00	825.000,00	1.629.173,00
		Kiezgruppen		127.696,00	127.696,00	127.696,00	383.088,00
Vernetzung					20.800,00	20.800,00	
9	Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses			181.763,38	327.500,00	327.500,00	836.763,38
10	Ganzheitliche Digitalisierungsoffensive für das Land Berlin					18.532.000,00	18.532.000,00
Gesamt			8.461.938,75	43.644.909,76	74.303.744,66	112.898.664,83	239.309.258,00

Die Umsetzung der am 1. August 2019 gesetzlich in Kraft getretenen Änderungen des §90 SGB VIII ist im Land durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sichergestellt. Das Land wird die ihm aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zustehenden Mittel für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gemäß des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes – KiQuTG einsetzen.

Die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erfordert einen zeitlichen Vorlauf. Es sind zunächst die rechtlichen, verwaltungstechnischen und konzeptionellen Voraussetzungen zu schaffen. Die geplante Verausgabung der Mittel orientiert sich an den jeweils zu schaffenden Voraussetzungen und dem Zeitpunkt, zu dem die Mittel durch den Bund zur Verfügung stehen. Die dem Land Berlin aus 2019 zustehenden nicht verausgabten Mittel in Höhe von 11.426.087,64 Euro werden in das Haushaltsjahr 2020 übertragen und dort für die geplanten Maßnahmen eingesetzt.

Die Maßnahme zur Verbesserung des Leitungsschlüssels wird das Land Berlin, wie in Tabelle 24 dargestellt, kofinanzieren:

Tabelle 25: Kofinanzierung der Maßnahme zur Verbesserung des Leitungsschlüssels

		2019	2020	2021	2022	2019–2022
Verbesserung von 1:100 auf 1:90	Summe Mehrkosten in EUR	5.205.250,58	13.773.044,84	14.470.001,29	15.260.226,96	48.708.523,67
	Ansatz im KiQuTG in EUR	5.200.000,00	7.300.000,00	14.400.000,00	7.900.000,00	34.800.000,00
	Kofinanzierung Berlin in EUR	5.250,58	6.473.044,84	70.001,28	7.360.226,96	13.908.523,66
Verbesserung von 1:90 auf 1:85	Summe Mehrkosten in EUR		6.572.957,42	9.208.929,71	9.711.822,19	25.493.709,32
	Ansatz im KiQuTG in EUR		6.500.000,00	9.200.000,00	9.500.000,00	25.200.000,00
	Kofinanzierung Berlin in EUR		72.957,42	8.929,71	211.822,19	293.709,32

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Heilpädagogischer Fachdienst: Neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen/ Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)

Grundlage der Berechnung ist die Langzeitstudie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (KiGGS), nach welcher 10 Prozent der Kinder von einer Beeinträchtigung betroffen sind. Gemessen an der Anzahl der angebotenen Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Berlin ist daher ein Beratungsangebot für rund 18.000 Kinder erforderlich (Stand 06.2019). Die Berechnung legt ein Verhältnis von 1 VZÄ zu 700 Kindern zugrunde. Die Personalkosten des Heilpädagogischen Fachdienstes wurden wie folgt berechnet:

- VZÄ für den Heilpädagogischen Fachdienst nach TV-L EG 10 mit dem Durchschnittswert in Höhe von 47.000 Euro.
- VZÄ für die Koordinierungsstelle nach TV-L EG 11 mit dem Durchschnittswert in Höhe von 58.000 Euro.

Ergänzend dazu werden 10 Prozent der jeweiligen Personalkosten als Sachkosten veranschlagt.

Es ergeben sich für einen flächendeckenden Heilpädagogischen Fachdienst folgende, in der Tabelle 28 dargestellten Gesamtkosten.

Angepasster Anhang vom 1.1.2021 zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Tabelle 26: Berechnungsgrundlage des Heilpädagogischen Fachdienstes, gerechnet auf ein Jahr

KJA/SPZ	VZÄ (EG 10) Heilpädagogischer Fachdienst	Personalkosten in EUR	Sachkosten 10 % in EUR	Gesamtkosten pro Jahr in EUR
1	1,5	70.500	7.050	77.550
16	24	1.128.000	112.800	1.240.800

Tabelle 27: Berechnungsgrundlage der Koordinierungsstelle, gerechnet auf ein Jahr

Koordination	VZÄ (EG 11)	Personalkosten in EUR	Sachkosten 10 % in EUR	Gesamtkosten pro Jahr in EUR
1	1	58.000	5.800	63.800
Zukunftswerkstatt	Einmalig mit Werkvertrag	10.000		10.000

Tabelle 28: Gesamtkosten für einen flächendeckenden Heilpädagogischen Fachdienst in KJA/SPZ in EUR

	2019	2020	2021	2022	2019–2022
Anzahl der KJA/SPZ mit Heilpädagogischem Fachdienst		6	10	16	
VZÄ + 10 % Sachkosten		9	15	24	
Heilpädagogischer Fachdienst in EUR		465.300	775.500	1.240.800	2.481.600
Koordinierungsstelle + 10 % Sachkosten in EUR	10.000	31.900	63.800	63.800	169.500
Gesamtkosten der Maßnahme in EUR	10.000	497.200	839.300	1.304.600	2.651.100

Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf

Die folgende Tabelle 29 zeigt die Ausgaben für die neu konzipierten Heilpädagogischen Gruppen, insbesondere inklusive der Kosten für eine verbesserte Personalausstattung gegenüber den vorhergegangenen spezialisierten besonderen Gruppen und den geplanten Platzaufwuchs auf. Es werden die belegten Plätze als Berechnungsgrundlage verwendet.

Tabelle 29: Gesamtkosten für eine verbesserte Personalausstattung in Heilpädagogischen Gruppen in Euro

	2018	2019*	2020	2021**	2022**	2019-2022
Kinder (RV sbG)	79	75,2	72,9	79	79	
Jährl. Durchschnittskosten pro Kind in Euro ***	32.055,36	33.678,19	37.092,06	37.214,40	37.958,64	
Ausgaben RV sbG in Euro	2.532.373,44	2.531.477,13	2.704.629,33	2.939.937,60	2.998.732,56	11.174.776,62
Kinder (RV HpG)		75,2	72,9	92	125	
Jährl. Durchschnittskosten pro Kind in Euro		36.107,56	45.732,31	49.825,28	52.310,40	
Ausgaben RV HpG in Euro		2.714.084,88	3.334.647,92	4.583.925,76	6.538.800,00	17.171.458,56
Effektive Mehrkosten RV HpG in Euro		182.607,75	630.018,59	1.643.988,16	3.540.067,44	5.996.681,94
<p>Für 2018 bis 2021 basieren die Anzahl der Kinder sowie die Ausgaben auf den Ist-Daten und den jeweiligen Kostenblättern (bei der RV-sBG mit fiktiver Fortschreibung). Insbesondere in 2020 haben sich pandemiebedingt Absenkungen der Kinderzahlen und eine Verzögerung des Ausbaus ergeben, die hier in den Daten für 2019 und 2020 wiedergegeben sind. Die Tarif- und Sachkostensteigerungen 2022 wurden mit je 2% geschätzt.</p> <p>* In 2019 erfolgt die Qualitätsverbesserung in zwei Stufen, die bei den RV HpG-Werten entsprechend zeitanteilig berücksichtigt wurden.</p> <p>** basierend auf einer Annahme von einem Drittel Ganztags- und zwei Dritteln Teilzeitkindern und den entsprechenden Qualitätsverbesserungen</p> <p>*** ohne jegliche Qualitätsentwicklung (also hier nur unter Berücksichtigung von Tarif- und Sachkostenentwicklung)</p>						

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen

Die Maßnahme beginnt in Form der Vorbereitung der notwendigen IT-Infrastruktur bzw. Anpassung der „Integrierten Software Berliner Jugendhilfe“ zur Auszahlung des geplanten Betrages an die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Weiterreichung an die Beschäftigten. Die für Berlin tätige Firma wurde im Frühjahr 2019 mit den vorbereitenden Aufgaben beauftragt. Ursprünglich waren in den Jahren 2019 und 2020 hierfür jeweils 400.000 Euro angedacht. Diese Kostenschätzung hat sich als zu niedrig erwiesen. Aufgrund der Anpassung der Maßnahme sind nunmehr 1.080.392 Euro in den Jahren 2020 und 2021 eingeplant. Zur Pflege sind in 2022 100.000 Euro vorgesehen.

Es ist ein finanzieller Anreiz in Höhe von 300 Euro je vollzeitbeschäftigter Fachkraft antizipiert. Die Auszahlung an die Träger von Kindertageseinrichtungen ist mit Beginn des Kita-Jahres 2021/2022 vorgesehen. Nach derzeitiger Planung wird sich der finanzielle Anreiz an Einrichtungen in QM- und MSS-Gebieten richten.

Laut ISBJ-KiTa liegen zum Stichtag 31. Mai 2021 insgesamt 363 Einrichtungen in QM- und MSS-Gebieten. Insgesamt arbeiten in den QM- und MSS-Gebieten 5.003 Fachkräfte bzw. umgerechnet 3.837 VZÄ. 76 Einrichtungen befinden sich nicht in einem QM- oder MSS-Gebiet, weisen jedoch einen BuT-Anteil von mindestens 30 Prozent auf. Hier sind 919 Fachkräfte bzw. 692 VZÄ tätig. Somit profitieren insgesamt nach Auswertung von ISBJ-Kita rund 6.000 Fachkräfte von der Brennpunktzulage bzw. 4.529 VZÄ. Pro Monat sollen anspruchsberechtigte Träger 300 Euro pro VZÄ erhalten. Es ergeben sich mithin pro Monat Kosten in Höhe von 1.358.700 Euro bzw. Jahreskosten in Höhe von 16.304.400 Euro.

Für das Jahr 2021 werden geringere Kosten veranschlagt, da die Maßnahme erst im August des Jahres 2021 starten soll (4.529 VZÄ x 300 Euro x 5 Monate = 6.793.500 Euro).

Zur Prüfung der Nachweise über die sachgerechte Verwendung der Mittel soll ein Dienstleister eingesetzt werden. Die Kosten werden 5 Prozent der Gesamtkosten der Maßnahme nicht überschreiten.

Somit ergeben sich die in Tabelle 30 aufgezeigten Kosten:

Tabelle 30: Gesamtkosten finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen in Euro

	2019	2020	2021	2022	2019-2022
Finanzieller Anreiz			6.793.500	16.304.400	23.097.900
Umbau IT-Fachverfahren		656.500	423.892	100.000	1.180.392
Gesamtkosten der Maßnahme		656.500	7.217.392	16.404.400	24.278.292

Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas

Die folgende Tabelle 31 weist die geplanten Gesamtkosten für das begleitende Qualitätsinstitut, aufgeschlüsselt nach Maßnahmen, aus:

Angepasster Anhang vom 1.1.2021 zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Tabelle 31: Gesamtkosten Qualitätsinstitut in Euro

Maßnahme	2019	2020	2021	2022	2019–2022
Aufbau einer nachhaltigen Vernetzung der Fachberatungen	18.000	10.500			28.500
Inhaltliche Vorbereitung und Durchführung eines Fachtages zur Rolle von Fachberatung	13.500	10.000	10.000	10.000	43.500
Qualifizierung von Fachberatungen, Entwicklung von Fortbildungsmodulen	18.000	25.000			43.000
Thementage für Fachberatung		5.000	10.000	10.000	25.000
Erprobung und Evaluation des Konzepts für multiprofessionelle Teams, Erstellung eines Fortbildungskonzepts, Einführungstage für teilnehmende Kitas, Fortbildungen für Teams	15.000	205.000	325.000	325.000	870.000
mpT: Qualifizierung von Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren zur Arbeit in und mit mpT				37.500	37.500
Aufbau eines Netzwerkes von Begabtenförderkitas; Konzeptentwicklung	25.000	35.000	50.000	50.000	160.000
Fachtag für Evaluatorinnen bzw. Evaluatoren			10.000	10.000	20.000
Information und Beratung neuer Träger zum System der QE		7.500	7.500	7.500	22.500
Unterstützung und wiss. Begleitung neuer Konsultationskitas		14.500	35.000	35.000	84.500
Thematisch wechselnde Fragebogenstudie zur Qualitätsentwicklung		20.000	65.000	65.000	150.000
Jährliche Summen	89.500	332.500	512.500	550.000	1.484.500

Laut Gesamtjugendhilfeplanung gab es im Januar 2018 158.217 abgeschlossene Verträge (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege). Im gleichen Zeitraum des Jahres 2014 lag diese Zahl noch bei 138.996. Aufgrund dessen rechnet das Land Berlin mit einem Aufwuchs von 5.000 Plätzen pro Jahr (vgl. Auswertung ISBJ-KiTa). Das Land Berlin veranschlagt pro Kind pro Jahr 47,70 Euro und ab dem Jahr 2021 63,60 Euro. Unter Berücksichtigung der aktuellen Anzahl der betreuten Kinder und des angenommenen Aufwuchses in den Folgejahren ergeben sich die in Tabelle 32 dargestellten Kosten für das Praxisunterstützungssystem in den Jahren 2020 bis 2022:

Tabelle 32: Gesamtkosten des Praxisunterstützungssystems

	2019	2020	2021	2022	2019–2022
Kinder (Prognose zum Ende d. J.)	166.000	171.000	176.000	181.000	
Jährliche Summen in EUR		8.156.700	11.193.600	11.511.600	30.861.900

Tabelle 33: Gesamtkosten der Maßnahme „Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas“ in EUR

	2019	2020	2021	2022	2019–2022
Kosten Qualitätsinstitut	89.500	332.500	512.500	550.000	1.484.500
Kosten Praxisunterstützungssystem		8.156.700	11.193.600	11.511.600	30.861.900
Gesamtkosten der Maßnahme	89.500	8.489.200	11.706.100	12.061.600	32.346.400

Die Ausreichung der für die Finanzierung des Praxisunterstützungssystems erforderlichen Mittel erfolgt kindbezogen und monatlich im Wege des etablierten ISBJ-KiTa.

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen

Im Jahr 2018 wurden in den drei oben genannten Personengruppen insgesamt 513 Personen registriert. Zu der vierten Gruppe, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen, liegen keine Daten vor. Ausgegangen wird hier von 150 Personen. Es wird mit einem weiteren Anstieg gerechnet, sodass für die Kalkulation der geplanten Maßnahme von 750 Personen ausgegangen wird.

Für das Jahr 2020 wird von jährlichen Kosten (Kompensationsmittel) für eine Wochenstunde „Zeit für Anleitung“ von 1.480 Euro ausgegangen. Für 750 Personen ergeben sich im Jahr 2020 mithin 1.110.000 Euro. Ab 2021 werden 2 Wochenstunden finanziert. Für 750 Personen ergeben sich jährliche Kosten in Höhe von 2.220.000 Euro.

Die Umsetzung der Maßnahme erfordert einen Dienstleister, der entsprechende Gutscheine ausgibt und Vor-Ort-Stichproben zur Umsetzung der Anleitung durchführt. Es wird mit Kosten in Höhe von 28 Euro je Gutschein gerechnet. Es ergeben sich für 750 Gutscheine à 28 Euro jährliche Kosten in Höhe von 21.000 Euro. Die folgende Tabelle 34 zeigt die Kosten für die Jahre 2020 bis 2022 zusammengefasst auf:

Tabelle 34: Gesamtkosten „Zeit für Anleitung“ in Euro

	2020	2021	2022	2020-2022
Kompensationsmittel	1.110.000	2.220.000	2.220.000	5.550.000
Dienstleistung	21.000	21.000	21.000	63.000
Gesamtkosten der Maßnahme	1.131.000	2.241.000	2.241.000	5.613.000

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung

Die Maßnahme beginnt zum Kitajahr 2020/21 zunächst mit einer Stunde pro Woche für die sogenannte mittelbare pädagogische Arbeit. Ab dem 1. Januar 2022 sollen zwei Stunden pro Woche und Auszubildendem gewährt werden.

Berechnung/Kosten:

2020: 4.800 Studierende x 1 Stunde wöchentlich = 4.800 Stunden pro Woche
4.800 Stunden x 20 Wochen (5 Monate) = 96.000 Stunden.
Kosten pro Stunde: EG 5 Erfahrungsstufe 1 (brutto+ anteilig Jahressonderzahlung)(rd.) 15,01 Euro
(rd.) 15,01 x 96.000 Stunden = **1.440.788,14 Euro**

2021: 4.800 Studierende x 1 Stunde wöchentlich = 4.800 Stunden pro Woche
4.800 Stunden x 28 Wochen (7 Monate) = 134.400 Stunden
Kosten pro Stunde: EG 5 Erfahrungsstufe 1 (brutto+ anteilig Jahressonderzahlung)(rd.) 15,01 Euro
(rd.) 15,01 x 134.400 Stunden = **2.017.103,40 Euro**

2021: 5.200 Studierende x 1 Stunde wöchentlich = 5.200 Stunden pro Woche
5.200 Stunden x 20 Wochen (5 Monate) = 104.000 Stunden
Kosten pro Stunde: EG 5 Erfahrungsstufe 1 (brutto+ anteilig Jahressonderzahlung)(rd.) 15,01 Euro
(rd.) 15,01 x 104.000 Stunden = **1.560.853,82 Euro**

2022: 5.200 Studierende x 2 Stunden wöchentlich = 10.400 Stunden pro Woche
10.400 Stunden x 28 Wochen (7 Monate) = 291.200 Stunden
Kosten pro Stunde: EG 5 Erfahrungsstufe 1 (brutto+ anteilig Jahressonderzahlung)(rd.) 15,01 Euro
(rd.) 15,01 x 291.200 Stunden = **4.370.390,69 Euro**

2022: 5.600 Studierende x 2 Stunden wöchentlich = 11.200 Stunden pro Woche
11.200 Stunden x 20 Wochen (5 Monate) = 224.000 Stunden
Kosten pro Stunde: EG 5 Erfahrungsstufe 1 (brutto+ anteilig Jahressonderzahlung)(rd.) 15,01 Euro
(rd.) 15,01 x 224.000 Stunden = **3.361.838,99 Euro**

Die folgende Tabelle 35 stellt die obigen Berechnungen zusammengefasst und differenziert für die Jahre 2020 bis 2022 dar:

Tabelle 35: Gesamtkosten für zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitungszeit

Haushaltsjahr	Anzahl der Studentinnen und Studenten	Bereitstellung der Vor-/Nachbereitungszeit		Kosten in EUR
		Zeitraum in Monaten	Std./Wo. Vor-/Nachbereitung	
2020	4.800	5	1	1.440.788,14
2021	4.800	7	1	2.017.103,40
	5.200	5	1	1.560.853,82
2022	5.200	7	2	4.370.390,69
	5.600	5	2	3.361.838,99
Gesamtkosten der Maßnahme				12.750.975,04
Prognose Entgeltgruppe E 5, Stufe 1, Tabelle 01.01.2019–31.12.2019 (Monatsbrutto zuzüglich Jahressonderzahlung anteilig); Berechnung Stundensatz gem. § 24 Abs. 3 S. 3 TV-L				

Erwerb der deutschen Schriftsprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs angehender Erzieherinnen und Erzieher

Die Kosten steigen im Maßnahmenverlauf, weil im Prozess der Implementierung von einer stetig wachsenden Nachfrage ausgegangen wird, die zu einem höheren Ressourceneinsatz führt. Ausgegangen wird von ca. 50 bis 75 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Aufbauphase in 2020, 130 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in 2021 und bis zu 170 Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Jahr 2022. Dies spiegelt sich insbesondere in den zugrunde gelegten Personalkosten wider. Die folgende Tabelle 36 zeigt die voraussichtlichen Gesamtkosten der Maßnahme auf:

Tabelle 36: Gesamtkosten Erwerb der deutschen Schriftsprache in Euro

	2020	2021	2022	2020–2022
Teilnehmerinnen und Teilnehmer	75	130	170	
Stellen VZÄ	4	5,5	7	
Personalkosten in EUR	220.000	300.000	380.000	900.000
Sachkosten in EUR	30.000	40.000	40.000	110.000
Gesamtkosten der Maßnahme in EUR	250.000	340.000	420.000	1.010.000

Bei der Berechnung der Personalkosten (Arbeitgeber brutto) wurden Durchschnittssätze für Stellen der Wertigkeit E 11 Stufe 3 angesetzt. Die Personalkosten je Teilnehmerin bzw. Teilnehmer belaufen sich auf 2.933,33 Euro in der Aufbauphase, 2.307,69 Euro in 2021 und 2.235,29 Euro in 2022.

Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung für ausländische Fachkräfte

Die der Kalkulation zugrunde gelegten Kostenansätze sind Erfahrungswerte aus der bisherigen Umsetzung von in Umfang und Inhalten vergleichbaren, jedoch nicht identischen Anpassungsmaßnahmen.

Tabelle 37: Gesamtkosten der Anpassungslehrgänge für Fachkräfte in Euro

	2020	2021	2022	2020–2022
Zwei Anpassungslehrgänge für Fachkräfte mit hochschulischem Abschluss	330.000	330.000	330.000	990.000
Ein Anpassungslehrgang für Fachkräfte mit fachschulischem Abschluss	42.500	42.500	42.500	127.500
Gesamtkosten der Maßnahme	372.500	372.500	372.500	1.117.500

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels

In die Berechnung der zusätzlichen Ausgaben für die Stärkung der Leitung wurden in einem mehrstufigen Verfahren zunächst die Mehrkosten für den Leitungsschlüssel von 1:90 (ab 1. August 2019; gegenüber den davor geltenden 1:100) und dann die zusätzlichen Mehrkosten für den Leitungsschlüssel von 1:85 (ab Frühjahr 2020) ermittelt. Als Grundlage für diese Berechnungen dienten die Kitabelegung 2018 (im Jahresdurchschnitt 158.007,5 Kinder), fortgeschrieben um die zu erwartenden Mengensteigerungen (Annahme: 5.000 mehr belegte Plätze p.a. im jeweiligen Jahresdurchschnitt) sowie die bisher abzusehende und ggf. prognostizierte Entwicklung der Entgelte, wobei sowohl die rahmenvertraglich vereinbarte Absenkung des Trägereigenanteils als auch die Personal- und Sachkostensteigerungen (orientiert an der tariflichen Entwicklung bzw. dem Verbraucherpreisindex) berücksichtigt wurden. Die zu erstattenden Personalkosten orientieren sich an der Entgeltstufe EG 8 des TV-L. Der prozentuale Trägereigenanteil stellt eine rechnerische Größe dar, die die tatsächliche Kostenstruktur der Träger nicht abbildet, da die Mehrheit der Träger nicht dem TV-L angehört.

Der Berechnung der Kosten für die Verbesserung des Leitungsschlüssels liegt folgender Rechenweg zugrunde:

(Jährliche Kosten pro Kind bei einem Leitungsanteil von 1:90 bzw. 1:85 – jährliche Kosten pro Kind bei einem Leitungsanteil von 1:100 bzw. 1:90) - Trägereigenanteil) x belegte Plätze = Jährliche Summe der Mehrkosten.

Die einzelnen Parameter müssen je nach Jahr und Stufe der Verbesserung des Leitungsanteils entsprechend berücksichtigt werden. Im Jahr 2019 ist zu beachten, dass die Maßnahme erst im August beginnt, weshalb das Ergebnis in diesem Fall zusätzlich durch 12 Monate zu teilen und dann mit 5 Monaten zu multiplizieren ist.

Die folgende Tabelle 38 stellt die Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Kosten für die Verbesserung des Leitungsschlüssels sowie die über das KiQuTG finanzierten und durch das Land Berlin kofinanzierten Anteile dar.

Angepasster Anhang vom 1.1.2021 zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Tabelle 38: Berechnungsgrundlage Verbesserung des Leitungsschlüssels

jährliche Kostensätze für Leitung	01 - 09 2018*	10 - 12 2018*	01 - 07 2019	08 - 12 2019	2020 (1:90)	2020 (1:85)	2021	2022
Leitungsanteil (1:100)	713,95	720,74	741,18	741,18	788,65	788,65	800,39	820,40
Leitungsanteil (1:90)				822,71	875,40	875,40	888,43	910,64
Mehrkosten (1:90 vs 1:100)				81,53	86,75	86,75	88,04	90,24
Leitungsanteil (1:85)						930,60	944,46	968,07
Mehrkosten (1:85 vs 1:90)						55,20	56,03	57,43
Mehrkosten (1:85 vs 1:100)						141,95	144,07	147,67
Grund der Kostenänderung		Tarif	Tarif	Qualität (1:90)	Tarif	Qualität (1:85)	Tarif	Tarif
in Abzug zu bringender Trägereigenanteil	6,5%		6,0%		5,5%		5,0%	5,0%
effektive Mehrkosten (ggü. 1:100)				76,64	81,98	134,14	136,87	140,29
belegte Plätze (Jahresdurchschnitt)	158.007,5		163.007,5		168.007,5		173.007,5	178.007,5
Summe Mehrkosten 1:90				5.205.250,58	13.773.044,84		14.470.001,29	15.260.226,96
Summe Mehrkosten 1:85						6.572.957,42	9.208.929,71	9.711.822,19
Ansatz im KiQuTG: Leitung 1:100 auf 1:90				5.200.000,00	7.300.000,00		14.400.000,00	7.900.000,00
Ansatz im KiQuTG: Leitung 1:90 auf 1:85						6.500.000,00	9.200.000,00	9.500.000,00
Kofinanzierung Berlin für 1:90				5.250,58	6.473.044,84		70.001,28	7.360.226,96
Kofinanzierung Berlin für 1:85						72.957,42	8.929,71	211.822,19
NB: Tarifsteigerungen ab 2020 teilweise approximiert/geschätzt; hier gewählte Annahme für belegte Plätze nach 2018: jährlicher Aufwuchs ca. 5.000; Annahme 1:85 ab 04/2020								
*Ausgangslage								

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung

Die Maßnahme beginnt in 2020 mit der Vorbereitung und Implementierung des Verfahrens inklusive der Erstellung und Abstimmung einer Förderrichtlinie sowie der Schaffung der verwaltungsseitigen Voraussetzungen zur Ausreichung finanzieller Mittel im Wege von Zuwendungen. Der Fokus zur Ausgabe der Mittel liegt folgerichtig auf dem Jahr 2021. Die Umsetzung der Maßnahmen muss in 2022 abgeschlossen sein. Hier erfolgt anschließend die Verwendungsnachweisprüfung. Die angesetzten Jahrestrestranchen beschreiben die für die Maßnahme der räumlichen Gestaltung zur Verfügung stehenden Mittel. Sie werden im Rahmen eines Förderprogramms bewirtschaftet. Die Ausreichung der Mittel orientiert sich an den eingereichten Anträgen und den je individuell geplanten Maßnahmen.

Die Auswertung der Anzahl und Höhe der eingegangenen Anträge nach Beginn des Förderprogramms hat ergeben, dass das ursprünglich festgesetzte Finanzvolumen voraussichtlich nicht abgerufen wird. Aufgrund dessen wurde die Kostenkalkulation zum 1. Januar 2021 angepasst. Das Jahr 2020 weist die Ist-Kosten aus.

Tabelle 39: Gesamtmittel Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Euro

	2020	2021	2022	2020-2022
Gesamtkosten der Maßnahme in Euro	478.355,61	4.000.000,28	11.447.475,51	15.925.831,40

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege

Im Jahr 2020 soll die Vergütung für Kindertagespflegepersonen, die drei Kinder ganztags (7 bis 9 Stunden) betreuen, angehoben werden. Hier wird eine Steigerung von mindestens 25 Prozent von 9 Euro auf rd. 11,50 Euro pro Stunde antizipiert. Pro Kind beträgt die Erhöhung damit 0,833 Euro pro Stunde. Kindertagespflegepersonen, die mehr als drei Kinder betreuen, sollen prozentuale Aufschläge in der gleichen Höhe erhalten. Darüber hinaus sollen Kindertagespflegepersonen, die Kinder in ergänzender Kindertagespflege betreuen, den Zuschlag erhalten. Für die Folgejahre ist ein steigender Betrag für die Verbesserung der Vergütung vorgesehen.

Im Zuge der Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts zum 1. Januar 2021 wurde die Berechnung der Kosten für die Vergütung von Kindertagespflegepersonen angepasst, da in der tatsächlichen Umsetzung zum Januar 2020 eine Erhöhung auf 11,90 Euro erfolgte. Mit Erhöhung des Landesmindestlohns wurde die Vergütung ab November 2020 nochmals entsprechend angepasst. Pro Kind beträgt die Erhöhung damit rd. 0,967 Euro bzw. ab November 2020 weitere 0,2 Euro pro Stunde.

Die Kosten dieser Maßnahme berechnen sich auf dieser Grundlage beispielhaft für das Jahr 2021 wie folgt:

Reguläre Kindertagespflege: $5.552 \text{ Kinder} \times (0,967 \text{ Euro} + 0,2 \text{ Euro}) \times 160 \text{ Stunden im Monat} \times 12 \text{ Monate} = \text{rd. } 12.440.033 \text{ Euro}$

Ergänzende Kindertagespflege – Tagstunden): $364 \text{ Kinder} \times (2,90 \text{ Euro} + 0,6 \text{ Euro}) \times 60 \text{ Stunden im Monat} \times 12 \text{ Monate} = 917.280 \text{ Euro}$

Ergänzende Kindertagespflege – Nachtstunden: $110 \text{ Kinder} \times (7,40 \text{ Euro} + 0,6 \text{ Euro}) \times 100 \text{ Stunden im Monat} \times 12 \text{ Monate} = 1.056.000 \text{ Euro}$

Es ergeben sich demnach für 2021 Kosten in Höhe von **rd. 14.413.313 Euro**.

Die Berechnung der Kosten erfolgt anhand der durchschnittlichen Anzahl der betreuten Kinder im Jahr 2020 (5.552 zuzüglich 364 Kinder in ergänzender Kindertagespflege). Für die Anpassung des Entgelts zum Ausgangszeitpunkt 31. Dezember 2019 in Höhe von 9 Euro pro Stunde für drei Ganztagskinder auf 11,90 Euro zum Januar 2020 bzw. ab November 2020 12,50 Euro für 5.552 Kinder in der Kindertagespflege ergeben sich Kosten von rd. 12.440.033 Euro. Für die Entgeltsteigerung für die ergänzende Kindertagespflege für 364 Kinder ergeben sich Kosten von rd. 2,0 Mio. Euro.

Für 2022 ist vorsorglich ein erhöhter Betrag vorgesehen, falls der Mindestlohn erneut angehoben wird. Zudem wird davon ausgegangen, dass die Nachfrage nach ergänzender Kindertagespflege mit Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit der Unternehmen und zunehmender Rückkehr aus dem Homeoffice wieder steigen wird. Es wird mit einem Aufwuchs von 50 Kindern in 2022 gerechnet. Für 2022 ist dementsprechend ein Betrag von 16.757.297 Euro vorgesehen. Insgesamt werden 43.584.618 Euro für die Maßnahme eingeplant. Tabelle 40 stellt für das Jahr 2020 die Ist-Kosten dar.

Tabelle 40: Kosten der Erhöhung der Vergütung in der Kindertagespflege in Euro

	2020	2021	2022	2020-2022
Entgelterhöhung auf 11,90 Euro	12.044.808	12.044.897	12.149.297	36.239.002
Entgelterhöhung auf 12,50 Euro	372.200	2.368.416	2.390.016	5.130.632
Entgelterhöhung auf 12,90 Euro (2. Halbjahr, sollte der Landes- mindestlohn erhöht werden)			2.217.984	2.217.984
Gesamtkosten Entgelterhöhung KIQuTG	12.417.008	14.413.313	16.757.297	43.587.618
<i>Nachrichtlich: Gesamtkosten der Grundvergütung (9 Euro) aus Lan- deshaushalt</i>	<i>55.938.919</i>	<i>55.938.919</i>	<i>55.938.919</i>	

Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit in der Kindertagespflege

Für die Einführung der Vergütung der mittelbaren pädagogischen Arbeit (mpA) von Tagespflegepersonen wird die Höhe des aktuellen Entgeltes mit einer Steigerung von rund 25 Prozent der bisherigen Vergütung einer Kindertagespflegeperson, die drei Kinder ganztags betreut, herangezogen. Pro Kind und Monat werden vier Stunden à 11,50 Euro für die mittelbare pädagogische Arbeit (46 Euro pro Kind und Monat) vergütet.

Die Kalkulationen für 2021 und 2022 beziehen sich auf 5.552 Kinder (Jahresdurchschnitt 2020) in Regelbetreuung (ohne ergänzende Kindertagespflege). Für 2022 wird eine Erhöhung des Landesmindestlohns ab dem 2. Halbjahr angenommen.

2021: 5.552 Kinder x 50,00 Euro x 12 Monate = **3.331.200 Euro**

2022: 5.552 Kinder x (50 Euro x 6 Monate + 51,60 Euro x 6 Monate) = **3.384.499 Euro**

Wie bei der Maßnahme „Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege“ erfolgte auch hier eine Anpassung der Berechnungen auf Grundlage der tatsächlichen Umsetzung der Maßnahme.

Die Auszahlung erfolgt monatlich über das ISBJ-Fachverfahren bei der SenBildJugFam als Sondergratifikation.

Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege

Die Koordinierungsstelle soll mit einer Fachkraft (E13) ausgestattet werden. Die Kosten 2020 belaufen sich auf max. 70.000 Euro, je nach den individuellen Voraussetzungen. Als Qualitätsunterstützerinnen und Qualitätsunterstützer in Kooperation mit den Berliner Jugendämtern werden zwölf Fachkräfte (E11) vorgesehen. Bei Kosten im Jahr 2020 von max. 57.500 Euro, je nach den individuellen Voraussetzungen, ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 760.000 Euro. Mit den Overheadkosten von 155.000 Euro (Büromiete, Büroausstattung, Verwaltungskraft) entsteht ein Gesamtbetrag von **915.000 Euro**.

Da die Koordinierungsstelle nach dem Vergabeverfahren im September 2020 eingerichtet wurde und die Qualitätsunterstützerinnen und Qualitätsunterstützer im Laufe des Jahres 2021 sukzessive eingestellt werden, sind die Kosten für 2020 und 2021 entsprechend geringer. Des Weiteren belaufen sich die tatsächlichen Personalkosten für die Qualitätsunterstützerinnen und Qualitätsunterstützer nunmehr auf 50.000 Euro pro Fachkraft, sodass sich die Kosten für die zwölf Fachkräfte sowie 155.000 Euro Overheadkosten auf 825.000 Euro jährlich belaufen.

Für die Weiterentwicklung und Umsetzung der internen Evaluation wird die Vergabe eines Werkvertrages angestrebt. Es wurde ursprünglich von jährlichen Kosten in Höhe von 100.000 Euro ausgegangen. Diese Einschätzung hat sich jedoch als zu hoch erwiesen und es werden nun insgesamt Kosten in Höhe von 40.000 Euro eingeplant. Diese betragen in 2020 15.813 Euro und in 2021 24.187 Euro.

Für die Vergütung der Teilnahme von Kindertagespflegepersonen an den regionalen Kiezgruppen ergibt sich folgende zum 1. Januar 2021 angepasste Berechnung:

Mindestteilnahme vier Mal pro Jahr – damit sind 8 UE erreicht, 5.552 Plätze mal 23 Euro pro Jahr = **rd. 127.700 Euro**.

Sprecherinnen bzw. Sprecher der Vernetzungsgruppen erhalten eine Vergütung (zwei Gruppenleiterinnen bzw. Gruppenleiter à 130 Euro pro Person/Jahr beginnend 2022).

Ca. 1.200 Kindertagespflegepersonen: 15 TN in einer Gruppe, 2 Gruppenleiterinnen bzw. Gruppenleiter = 80 Gruppen. Ca. 160 Regionalsprecherinnen bzw. Regionalsprecher mal 130 Euro = **20.800 Euro** pro Jahr beginnend ab 2022.

Angepasster Anhang vom 1.1.2021 zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Tabelle 41: Gesamtkosten der Stärkung der Kindertagespflege in Euro

	2019	2020	2021	2022	2019-2022
Verbesserung der Vergütung		12.417.008,00	14.413.313,00	16.757.297,00	43.587.618,00
Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit	3.099.687,00	3.196.921,00	3.331.200,00	3.384.499,20	13.012.307,20,00
Qualitätsentwicklung		238.375,00	565.798,00	825.000,00	1.629.173,00
Kiezgruppen		127.696,00	127.696,00	127.696,00	383.088,00
Vernetzung				20.800,00	20.800,00
Gesamtkosten der Maßnahmen	3.099.687,00	15.980.000,00	18.438.007,00	21.115.292,00	58.632.986,20

Tabelle 41 weist in den Jahren 2019 und 2020 jeweils die Ist-Kosten aus.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses

Tabelle 42: Personal- und Sachkosten der Begleitung des Qualitätsprozesses in Euro

Aufgaben (Auswahl)	Entgelt- gruppe (TV-L)	2020	2021	2022	2020-2022
Steuerung des Qualitätsprozesses; Durchführung von Fachtagen und Beratung (2 VZÄ)	EG 13	140.000	140.000	140.000	420.000
Mitarbeit am Qualitätsprozess; Mitarbeit an Fachtagen; Erstellung von Infomaterialien (2 VZÄ)	EG 11	115.000	115.000	115.000	345.000
Finanzierung/ Zuwendung/ Controlling (1 VZÄ)	EG 11	57.500	57.500	57.500	172.500
Sachkosten		15.000	15.000	15.000	45.000
Gesamtkosten der Maßnahme		327.500	327.500	327.500	982.500

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen Ganzheitliche Digitalisierungsoffensive für das Land Berlin

Tabelle 43: Gesamtkosten der Digitalisierungsoffensive in Euro

	Ausgaben
Hardware	
15.000 Endgeräte für alle Kitas und KTP	4.200.000
Support	1.050.000
Schutzhüllen	375.000
Unified Endpoint Management und Support	640.000
Aufbewahrung	750.000
MwSt.	1.332.850
Leistungen ITDZ	900.000
Zwischensumme	9.247.850
Digitale Infrastruktur, Hard- und Software	
Infrastruktur, Hard- und Softwarebeschaffung für Kitas und KTP	5.100.000
12 IT-Administratorinnen bzw. IT-Administratoren	420.000
Entwicklung und Umsetzung eines begleitenden medienpädagogischen Basis-Qualifizierungskonzepts zur alltagsintegrierten digitalen Bildung und Teilhabe für 2.700 Kitas durch Fortbildungsinstitute	480.000
Modellprojekt zur Beobachtung und Dokumentation von Bildungsprozessen inkl. Konzeption und Programmierung der mobilen digitalen Softwarelösung	3.700.000
Gesamtkosten der Maßnahme	18.947.850

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.

Es sind nachfolgend Kriterien vorgesehen, anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität nachvollzogen werden kann:

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Heilpädagogischer Fachdienst: Neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen/ Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)

- Die Finanzierung der personellen Ausstattung des Heilpädagogischen Fachdienstes sowie der Koordinierungsstelle erfolgt voraussichtlich über Zuwendungen an die KJA/SPZ, sodass der Fortschritt der Maßnahme anhand der ausgereichten Mittel und im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nachvollzogen werden kann.

Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf

- Die neue RV HpG wird in ihren kindbezogenen Kostensätzen die angestrebte Personalverbesserung beinhalten. Monatlicher Mittelabfluss ab 2020 ermöglicht die finanzielle Nachvollziehung der Maßnahme.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen

- Die Auszahlung für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen erfolgt auf Antrag der Träger über die ISBJ-KiTa und ist monatlich nachvollziehbar. Die Träger reichen einen Nachweis über die zielgerichtete Verwendung der Mittel ein.

Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas

- Die Finanzierung des Praxisunterstützungssystems erfolgt über eine Anhebung der Kostensätze in der Regelfinanzierung. Die Auszahlung erfolgt monatlich und kindbezogen. Die Finanzierung der fachwissenschaftlichen Begleitung durch das BeKi erfolgt im Wege eines Dienstleistungsvertrages.

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen

- Gutscheilverfahren „Zeit für Anleitung“, das durch einen externen Dienstleister umgesetzt wird. Die Finanzierung des Dienstleisters erfolgt je ausgereichten Gutschein.

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung

- Auf der Grundlage der durch den Dienstleister geprüften Gutscheine erhalten die Träger die Zahlung der Vor- und Nachbereitungszeiten zur Durchleitung an die Beschäftigten in berufsbegleitender Ausbildung.

Erwerb der deutschen Schriftsprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs angehender Erzieherinnen und Erzieher

- Mittelabfluss erfolgt über ein Gutscheilverfahren.

Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung für ausländische Fachkräfte

- Die Finanzierung erfolgt voraussichtlich über einen Dienstleister nach Vergabeverfahren. Die Höhe der Finanzierung orientiert sich an der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Der Fortschritt der Maßnahme kann neben der Antragslage und der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über den konkreten Mitteleinsatz nachvollzogen werden. Der Mitteleinsatz erfolgt maßnahmenbezogen, es werden voraussichtlich Teilzahlungen im Maßnahmenverlauf und eine Schlusszahlung auf der Grundlage von (Ab-)Rechnungen über nachgewiesene Teilnehmende vereinbart.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels

- Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt im Rahmen der kindbezogenen Regelfinanzierung durch Anhebung des relevanten Kostensatzes.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung

- Die Mittelausgabe erfolgt im Rahmen eines Antrags- und Zuwendungsverfahrens.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Verbesserung der Vergütungsstruktur sowie Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege

- Die Finanzierung der angepassten Vergütung und der geplanten mittelbaren pädagogischen Arbeit erfolgt im Rahmen der monatlichen Regelfinanzierung.

Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege

- Die bei einem freien Träger angesiedelte Koordinierungsstelle und die dort beschäftigten Qualitätsunterstützerinnen und -unterstützer werden voraussichtlich über Zuwendungen finanziert.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses

- Der finanzielle Nachweis erfolgt über die Anzahl der Arbeitsverträge.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Ganzheitliche Digitalisierungsinitiative für das Land Berlin

- Die erforderliche Beschaffung der Endgeräte erfolgt über das ITDZ Berlin, das einen Rahmenvertrag zur Beschaffung von Endgeräten mit der Deutschen Telekom hat.
- Rechnung des ITDZ wird als Nachweis erbracht.
- Die Infrastruktur, Hard- und Softwarebeschaffung für pädagogische Anwendungen und Kommunikation mit Familien erfolgt aufgrund der unterschiedlichen Ausgangssituationen der Träger und Kitas in Eigenverantwortung der Träger. Es werden 2,50 Euro pro Monat und Kind als zweckbestimmte Finanzierung über das Kostenblatt ausgereicht. Die Einrichtungen belegen ihre Ausgaben über den QVTAG-Meldebogen. Es erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung durch das Land Berlin.
- Das Schulungskonzept zur alltagsintegrierten digitalen Bildung inkl. Umsetzung der Schulungen sowie die Evaluation werden als Dienstleistungsvertrag an ein mit dem Land Berlin kooperierendes Fortbildungsinstitut vergeben.
- Entwicklung und Umsetzung eines Fortbildungskonzepts zur Beobachtung und Dokumentation von Bildungsprozessen inkl. Konzeption der digitalen Softwarelösung als Modellprojekt wird als Dienstleistungsauftrag vergeben.